

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

50. Sitzung vom 7. Mai 2019 von 10.00 Uhr bis 12.15 Uhr (Art. 1111-1160)

Vorsitz:	Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 138 Mitglieder
	Abwesend 2 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Clemens Hochreuter, Erlinsbach; Dominik Peter, Bremgarten

Die Protokolle der 40. bis 47. Sitzung wurden vom Büro genehmigt.

Behandelte Traktanden	Seite
1111 Mitteilungen.....	2925
1112 Peter Koller, SP, Rheinfelden; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt per 31.03.2019.....	2926
1113 Daniel Frautschi, SVP, Wettingen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2927
1114 Martin Keller, SVP, Obersiggenthal; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2928
1115 Werner Erni, SP, Möhlin (anstelle von Peter Koller, Rheinfelden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	2928
1116 Gian von Planta, GLP, Baden (anstelle von Ruth Jo. Scheier, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	2928
1117 Neueingänge.....	2928
1118 Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin für die Fraktionen der SP, der GLP, der EVP-BDP und der Grünen); Fraktionserklärung	2929
1119 Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen; Fraktionserklärung	2929
1120 Marianne Binder-Keller, CVP, Baden; Fraktionserklärung	2930
1121 Postulat Tonja Kaufmann, SVP, Hausen (Sprecherin), Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Martin Brügger, SP, Brugg, und Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 7. Mai 2019 betreffend Umsetzung Lehrplan 21 Modul Medien und Informatik; Einreichung und schriftliche Begründung	2931
1122 Postulat Florian Vock, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend polizeiliche Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt; Einreichung und schriftliche Begründung	2932

1123	Postulat der Fraktionen der CVP (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) und der EVP-BDP vom 7. Mai 2019 betreffend Berücksichtigung des Klimaschutzes als eine erstrangige Staatsaufgabe und der Forderung einer kantonalen Strategie zum Klimaschutz; Einreichung und schriftliche Begründung.....	2933
1124	Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 7. Mai 2019 betreffend koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes und gemeinsame Nutzung von Fernmeldeanlagen; Einreichung und schriftliche Begründung.....	2935
1125	Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 7. Mai 2019 betreffend befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung; Einreichung und schriftliche Begründung.....	2936
1126	Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Abgänge im Kantonalen Führungsstab; Einreichung und schriftliche Begründung	2938
1127	Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend KESB, Qualität von Fach-Gutachten sowie Transparenz und Korrektheit deren Kosten; Einreichung und schriftliche Begründung	2939
1128	Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 7. Mai 2019 betreffend Rückforderung von Geldern der materiellen Hilfe, welche durch den Kanton ausbezahlt oder übernommen worden sind; Einreichung und schriftliche Begründung	2940
1129	Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), Désirée Stutz, SVP, Möhlin, und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 7. Mai 2019 betreffend Grenzgängervorrang beim RAV; Einreichung und schriftliche Begründung	2941
1130	Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschaffung von W. A. nach neuem Entscheid im Schweizerischen Parlament; Einreichung und schriftliche Begründung	2942
1131	Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Gehälter der Geschäftsleitung der SVA Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2943
1132	Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend Wahl von Suppleanten (Verminderung von Zufallsentscheiden des Parlaments wegen Abwesenheiten von Grossräten); Einreichung und schriftliche Begründung.....	2943
1133	Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Schaffung eines Energie-Transformationsfonds; Einreichung und schriftliche Begründung	2944
1134	Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Erlinsbach) vom 7. Mai 2019 betreffend Neubau KSA; Einreichung und schriftliche Begründung.....	2945
1135	Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Energierichtplanungen; Einreichung und schriftliche Begründung	2947
1136	Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 7. Mai 2019 betreffend Hintergründe einer missbräuchlichen Kündigung im Regionalärztlichen Dienst der IV-Stelle Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2948
1137	Postulat Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Einrichtung einer Patienten-	

	Anlauf- / Beratungsstelle mit Unterstützung des Aargauischen Ärzteverbandes; Einreichung und schriftliche Begründung	2950
1138	Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Bestattungswesen bzw. Nichteinhalten eines Gerichtsurteils und des Kartellgesetzes durch die Kantonsspital Aarau AG; Einreichung und schriftliche Begründung	2951
1139	Postulat Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 7. Mai 2019 betreffend Verschiebung und gleichzeitige Flexibilisierung des Stichtages für den Kindergarteneintritt; Einreichung und schriftliche Begründung	2952
1140	Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Frauenquote in Strategie- und Aufsichtsgremien staatsnaher Betriebe; Einreichung und schriftliche Begründung ..	2953
1141	Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen; Einreichung und schriftliche Begründung	2954
1142	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Einreichung und schriftliche Begründung	2955
1143	Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 7. Mai 2019 betreffend Sicherstellung von Bewässerungsmöglichkeiten; Einreichung und schriftliche Begründung	2956
1144	Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen; Einreichung und schriftliche Begründung	2957
1145	Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Prtman-Müller, GLP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Stellvertretungsregelung im Grossen Rat für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes und während der Stillzeit, sowie weiteren, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingten längeren Abwesenheiten; Einreichung und schriftliche Begründung	2959
1146	Interpellation Doris Iten, SVP, Birr, vom 7. Mai 2019 betreffend Psychomotorik-Fördermassnahmen bei Schülerinnen und Schülern; Einreichung und schriftliche Begründung	2960
1147	Motion Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend sofortige Verordnungsanpassung zum Gesundheitsgesetz; § 40b Ausbildungsverpflichtung; Einreichung und schriftliche Begründung	2962
1148	Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 7. Mai 2019 betreffend Velo Weg Grenzübergang Koblenz–Waldshut – Verbesserung	

	der Streckenführung oder Bau einer Leichtbrücke für den Fuss- und Veloverkehr; Einreichung und schriftliche Begründung	2963
1149	Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, und Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Gleichstellung und Chancengleichheit in Führungspositionen in der kantonalen Verwaltung und den Gerichten; Einreichung und schriftliche Begründung	2964
1150	Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend finanzpolitische Verantwortung des Aargauer Regierungsrats bei der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken (KKW); Einreichung und schriftliche Begründung	2965
1151	Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 13. November 2018 betreffend Abrechnungsverfahren der Arbeitgeberbeiträge der SVA; Beantwortung; Erledigung	2967
1152	Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung; Rückzug	2968
1153	Kommissionswahl in die ständige Kommissionen GSW und VWA (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme	2969
1154	Begnadigungsgesuch Nr. 5 LP 2017/2020 (Zuständigkeit JUS); Kenntnisnahme	2969
1155	Nicole Möckli, Frick, Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht); und Karin Müller, Baden, Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Handelsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Wahl.....	2969
1156	Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	2970
1157	Postulat Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend moderne Arbeitsformen beim Arbeitgeber Kanton Aargau – Schaffung einer Übersicht der Chancen und Herausforderungen; Überweisung an den Regierungsrat	2983
1158	Motion Robert Obrist, Grüne, Schinznach (Sprecher), und Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 20. November 2018 betreffend Nachhaltigkeitsausgleichsreserve; Rückzug.....	2984
1159	Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 27. November 2018 betreffend Mitsprache des Kantons Aargau bei der Auslegeordnung des Bundes zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Deutschland; Beantwortung und Erledigung.....	2988
1160	Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung, Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Beginn der Beratungen	2993

1111 Mitteilungen

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie herzlich zur 50. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Wir haben heute ein Geburtstagskind unter uns. Ich gratuliere unserem Ratsmitglied Josef Bütler, Spreitenbach, ganz herzlich zum Geburtstag. Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen schönen Tag. Ein kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie auf Ihrem Platz. Geniessen Sie die Apfelringe!

Ich muss Sie leider darüber informieren, dass drei ehemalige Ratsmitglieder verstorben sind:

Herr Willy Schwab, Bettwil, SVP, war von 1977 bis 1981 Mitglied des Grossen Rats. Er war Stimmenzähler und arbeitete unter anderem in der Begnadigungskommission mit. Willy Schwab verstarb am 22. Januar 2019 im Alter von 94 Jahren.

Frau Elisabeth Ruch, Zofingen, SP, ist am 17. Februar dieses Jahres, 90-jährig, verstorben. Sie gehörte dem Grossen Rat von 1986 bis 1997 an. Bethli Ruch engagierte sich hauptsächlich in der Gesundheitskommission sowie in mehreren nichtständigen Kommissionen.

Am 14. April 2019 ist Heinz Balz, Baden-Dättwil, 92-jährig verstorben. Er war Mitglied der LdU und gehörte dem Grossen Rat von 1987 bis 1989 an. Heinz Balz engagierte sich in Spezialkommissionen zum Gesundheitsgesetz und zum Gesetz über Kinderzulagen.

Wir haben den Familien der Verstorbenen unser tiefes Beileid bekundet. Den Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Wir halten einen kleinen Moment inne. Besten Dank.

Der Regierungsrat hat dem Büro des Grossen Rats mit Schreiben vom 3. April 2019 beantragt, die Vorlage 18.272 "Dekret zur Prämienverbilligung" zurückzuziehen. Das Büro des Grossen Rats hat dem Rückzug der Vorlage gemäss § 51 GVG zugestimmt. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in gleicher Sache eine neue Vorlage unterbreiten.

Die Einbürgerungskommission hat den Grossen Rat mit Schreiben vom 16. April 2019 darüber informiert, dass die Einbürgerung Nr. EEPO-1798-4194 aufgrund des Wegzugs des Gesuchstellenden ins Ausland widerrufen werden musste. Wir nehmen davon Kenntnis.

Die Universität Luzern hat mich gebeten, Sie auf eine Umfrage aufmerksam zu machen. Die Umfrage geht an alle Mitglieder der Kantonsparlamente. Das Forschungsprojekt untersucht, wie Expertinnen und Experten wahrgenommen werden, die sich in den Medien zu politischen Themen äussern. Sie wurden dazu per Mail angeschrieben. Bitte nehmen Sie an der Umfrage teil, sofern Sie Zeit finden.

Eine Bitte in eigener Sache. Der Parlamentsdienst ist Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die eingereichten Vorstösse zusätzlich an den Parlamentsdienst mailen (parlamentsdienst@ag.ch). Dies würde die Arbeit erleichtern.

Zur Traktandenliste:

Zu Traktandum 19, Geschäft 19.5 gebe ich Ihnen folgende Information weiter: Namens der Motionäre hat Grossrat Herbert H. Scholl, Zofingen, den Rückzug der Motion bekannt gegeben. Das Geschäft ist somit erledigt.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Landwirtschaft vom 6. März 2019
2. Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Kultur vom 13. März 2019
3. Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 13. März 2019

4. Aufhebung der Industriezölle; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 13. März 2019
5. Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Migration vom 20. März 2019
6. Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 20. März 2019
7. Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 27. März 2019
8. Multimodale Mobilitätsdienstleistungen; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Verkehr vom 3. April 2019
9. Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Raumentwicklung vom 10. April 2019
10. 16.403 s Pa.lv. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene; Vernehmlassung zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 10. April 2019
11. Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung; Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht vom 10. April 2019
12. Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb); Vernehmlassung zuhanden der Bundeskanzlei vom 1. Mai 2019
13. Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 1. Mai 2019
14. Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Verordnungen [EU] 2018/1862, [EU] 2018/1861 und [EU] 2018/1860) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands); Änderung des BGIAA zur Registrierung der Landesverweisung im ZEMIS sowie zur Verbesserung der Statistik über Rückkehrentscheide; Vernehmlassungen zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 1. Mai 2019
15. Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Migration vom 1. Mai 2019
16. Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen vom 1. Mai 2019

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1112 Peter Koller, SP, Rheinfelden; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt per 31.03.2019

Vorsitzende: Ich lese Ihnen das erste Rücktrittsschreiben vor:

"Mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen meinen sofortigen Rücktritt aus dem Grossen Rat bekannt. Er erfolgt drei Monate früher als geplant, weil ich eine unerwartete Bitte meiner Schule nicht abschlagen wollte und bis zu den Sommerferien die Stellvertretung einer Kollegin mit gesundheitlichen Problemen übernehme.

Als ich vor zehn Jahren für Doris Benker in den Grossen Rat nachrückte, fühlte ich mich als Fricktaler Basel näher als Aarau, und das nicht nur geografisch. Der vertiefte Einblick, den ich durch mein

Amt erhielt, hat mir jedoch die Augen geöffnet für die grosse Schönheit und Vielfalt unseres Kantons. Und auch wenn ich mir immer wieder mal wünschte, dass er sich viel sozialer und umweltfreundlicher präsentierte, trage ich den Pin mit dem Aargauer-Wappen unterdessen stolz am Revers. Mein Rücktritt zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt vielleicht überraschend und schnell. Irgendwie scheint das auf den ersten Blick ja auch zu mir zu passen, bin ich doch als Motorradfahrer gerne eher schnell unterwegs – alles natürlich innerhalb des gesetzlich erlaubten Rahmens. Im Grossen Rat jedoch habe ich mich stets bemüht, besonnen und ruhig zu agieren. Dieses Unterfangen habe ich vielleicht fast zu gut hingekriegt – so gut auf jeden Fall, dass ich es meines Wissens nur einmal in den überregionalen Teil der AZ geschafft habe. Und dies geschah erst noch bloss wegen eines peinlichen Versprechers (anstatt "nachtaktiv" sagte ich "nackt aktiv"). Aber auch wenn ich nicht ein Grossrat war, der sich am Mikrofon und in der Presse pudelwohl fühlte, so versuchte ich hier in Aarau stets, meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, wie ich es bei meiner Inpflichtnahme feierlich gelobt hatte – halt eher "by hitting the right button". Ich hörte den Menschen im Fricktal sowie jenseits von Staffelegg und Bözberg aufmerksam zu, setzte mich möglichst sorgfältig mit den anstehenden Geschäften auseinander und drückte dann jeweils den Knopf, von dem ich glaubte, dass er ihren Interessen am besten entsprach.

Zum Schluss der Amtszeit ist es mir ein grosses Anliegen, meinen Dank auszudrücken: Er gilt meinen Fraktionskolleginnen und -kollegen für die gute Zusammenarbeit. Er gilt Claudia, Elisabeth und auch Roland für die gute Einstimmung in den Ratstag auf den frühmorgendlichen Fahrten über das Benkerjoch. Er gilt allen Ratsmitgliedern für die lebhaften Debatten und last but not least gilt er den Mitarbeitenden des Parlamentsdiensts für ihre professionelle Unterstützung.

Ich werde die Beratungen des Grossen Rats auch in Zukunft mit grossem Interesse verfolgen und wünsche allen, die sich für unseren Kanton engagieren, weise und faire Entscheidungen.

Mit besten Grüssen aus Rheinfelden, Peter Koller"

Vorsitzende: Peter Koller trat am 8. Januar 2008 in den Grossen Rat ein. Er arbeitete insbesondere in der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) mit und war Mitglied der IGPK, Polizeischule Hitzkirch. Ich danke Peter Koller in absentia für sein langjähriges Engagement für den Kanton Aargau und wünsche ihm alles Gute für seine Zukunft.

1113 Daniel Frautschi, SVP, Wettingen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzende: Ich lese Ihnen das zweite Rücktrittsschreiben vor:

"Manchmal muss man Entscheidungen treffen, die nicht so leicht sind, oder die man gerne aufschieben würde. Die Arbeit als Grossrat für den Kanton Aargau mit den Kolleginnen und Kollegen hat mir viel Erfahrung und manchmal auch Freude gemacht. Ich möchte die Zeit nicht missen.

In meinem Beruf als selbständiger Elektroinstallateur bin ich für ein internationales Unternehmen für die technischen Installationen, Lüftung, Heizung, Kälte und Wärmerückgewinnung in Grossprojekten zuständig. Mit den heutigen Terminen und immer verbesserten Technologien zu Gunsten der Umwelt ist diese Arbeit und Verantwortung alleine schon mehr als ein 100-Prozent-Job. Daher habe ich mich entschlossen, mein Amt als Grossrat abzugeben.

Ich bedanke mich nochmals für die spannende Zeit und an dieser Stelle auch ein grosser Dank an die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes.

Freundliche Grüsse, Daniel Frautschi"

Vorsitzende: Daniel Frautschi trat am 18. August 2015 in den Grossen Rat ein. Er arbeitete in der nichtständigen Kommission KBüG und in der Geschäftsprüfungskommission mit. Ich danke Daniel Frautschi für sein Engagement für unseren Kanton Aargau. Für seine Zukunft wünsche ich ihm alles Gute.

1114 Martin Keller, SVP, Obersiggenthal; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzende: Ich lese Ihnen das dritte Rücktrittsschreiben vor:

"Ich teile Ihnen hiermit meinen Rücktritt mit heutigem Datum mit. Infolge stetig wachsenden beruflichen Engagements, gepaart mit dem verantwortungsvollen Verwaltungsratsmandat bei der Axpo Holding AG, habe ich eine private und berufliche Standortbestimmung vorgenommen. Dabei bin ich zum Schluss gekommen, dass auch meine Ressourcen beschränkt sind und ich mich deshalb ganz aus der Politik verabschieden werde. Neben dem Rücktritt aus dem Grossen Rat werde ich auch auf eine Kandidatur bei den Nationalratswahlen verzichten.

Es war mir eine Ehre und auch ein Vergnügen, während 11 Jahren den Bezirk Baden im Grossen Rat vertreten zu dürfen.

Freundliche Grüsse Grossrat Martin Keller"

Vorsitzende: Martin Keller trat am 26. Februar 2008 in den Grossen Rat ein. Er war Mitglied der Kommission UBV und präsidierte diese Kommission von 2009 bis 2013. Ich danke auch Martin Keller für sein langjähriges Engagement im Grossen Rat und speziell für seine Arbeit als Kommissionspräsident der UBV. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft und gutes Gelingen.

[grosser Applaus]

1115 Werner Erni, SP, Möhlin (anstelle von Peter Koller, Rheinfelden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Werner Erni, SP, Möhlin (anstelle von Peter Koller, Rheinfelden)

1116 Gian von Planta, GLP, Baden (anstelle von Ruth Jo. Scheier, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Gian von Planta, GLP, Baden (anstelle von Ruth Jo. Scheier, Wettingen)

1117 Neueingänge

1. Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
2. Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018
3. Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2019, I. Teil
4. Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule; Neuorganisation; Verfassung des Kantons Aargau; Schulgesetz; Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
5. Volksschule Kanton Aargau; Erhöhung der Schulleitungspensen; Verpflichtungskredit
6. Projekt "Ablösung PULS" (Personal- und Lohnabrechnungssystem); Verpflichtungskredit
7. Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
8. Neubau Amt für Verbraucherschutz; Standort Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Projektierung; Verpflichtungskredit

1118 Gabriela Suter, SP, Aarau (Sprecherin für die Fraktionen der SP, der GLP, der EVP-BDP und der Grünen); Fraktionserklärung

Gabriela Suter, SP, Aarau: Die Klimakrise ist real – auch und gerade in der Schweiz. Schmelzende Gletscher bringen den Wasserhaushalt durcheinander, Hitzewellen führen zu Todesfällen, Dürreperioden lassen die Felder der Bauern vertrocknen und gefährden die Trinkwasserversorgung. Immer häufiger kommt es zu Waldbränden. Ehemalige Permafrostböden tauen auf, die Gefahr von Hochwasser und Erdbeben steigt. All das zeigt: Es ist höchste Zeit, zu handeln! Seit Monaten gehen deshalb weltweit Zehntausende Menschen, angeführt von Schülerinnen und Schülern, auf die Strasse. Sie streiken, demonstrieren und fordern die Politik auf, sofort effizient zu handeln, damit die drohende Klimakatastrophe abgewendet werden kann. Über 50'000 Menschen nahmen schweizweit an der nationalen Klimademo am 6. April teil.

Die Menschen, die fürs Klima auf die Strasse gehen, haben gewichtige Unterstützung erhalten: Fast 27'000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Schweiz, Deutschland und Österreich haben kürzlich eine Stellungnahme zu den Klimastreiks unterschrieben. Sie sind überzeugt, dass die derzeitigen Massnahmen zum Klimaschutz bei Weitem nicht ausreichen.

Der Klimawandel ist nicht bloss ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Artenschutz- und ein Friedensproblem. Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieser Probleme allein durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Massnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken.

Die Fraktionen SP, Grüne, GLP und EVP-BDP rufen den Grossen Rat des Kantons Aargau deshalb zu folgendem Handeln auf:

1. Der Grosse Rat soll den menschengemachten Klimawandel und damit den Klimanotstand anerkennen und die Eindämmung des Klimawandels und seine schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität ansehen. Aus diesem Grund reichen wir heute einen entsprechenden Antrag auf Direktbeschluss ein. Der Begriff "Klimanotstand" ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmassnahmen sein.
2. Der Grosse Rat soll sich zum Pariser Klimaabkommen bekennen und somit zum Ziel, die globale Erwärmung bei 1,5° C zu halten. Für künftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels soll sich der Grosse Rat an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) orientieren, insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
3. Der Grosse Rat soll die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei allen davon betroffenen Geschäften berücksichtigen und wenn immer möglich jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Geschätzte Damen und Herren, nehmen wir die Klimastreikenden ernst: Nur, wenn wir rasch und konsequent handeln, können wir die Erderwärmung begrenzen, das Massenaussterben von Tier- und Pflanzenarten aufhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen bewahren und eine lebenswerte Zukunft für derzeit lebende und kommende Generationen gewinnen. Genau das möchten die jungen Menschen der Klimastreikbewegung erreichen. Ihnen gebührt unsere Achtung und unsere volle Unterstützung.

1119 Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen; Fraktionserklärung

Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen: Setzen wir noch Zeichen oder handeln wir schon?

Sie tun hier so, als ob die Schweiz und der Aargau in Sachen Klimaschutz rückständige Entwicklungsgebiete seien. Sie liegen falsch! Die Schweiz hat den CO₂-Ausstoss seit 1990 trotz massivem Bevölkerungswachstum gesamthaft um 12 Prozent gesenkt. Die Aargauer Unternehmen sparen mit gezielten Massnahmen jährlich 50'700 Tonnen CO₂ ein. Unser Kanton verfolgt mit seinen Strategien

energieAARGAU, umweltAARGAU, mobilitätAARGAU, wie auch mit seinem Mehrjahresprogramm Natur 2020 eine fortschrittliche, konsequente und breit abgestützte Umwelt- und Energiepolitik. Die FDP-Fraktion anerkennt den Klimawandel als globale Herausforderung. Wie der Bundesrat, unterstützt auch die FDP das "Pariser Abkommen" und seine Ziele. Die Massnahmen hat der Bundesrat umzusetzen. Solange die grossen Staaten wie USA, China und Indien nicht mitziehen, schaden wir durch enge Regulierungen nur der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft und damit uns selber, denn die Unternehmen sichern unsere Sozialwerke, garantieren unsere Arbeitsplätze und sorgen für die Ausbildung der jungen Menschen in diesem Land.

Meine Damen und Herren, was Sie verlangen, geschieht im Aargau bereits. Der Regierungsrat äussert sich in seinem Entwicklungsleitbild, der obersten Planungsvorgabe in diesem Kanton, zu funktionierenden Ökosystemen, Artenvielfalt und Klimawandel und setzt sich das Ziel, Emissionen und Immissionen weiter zu senken (– alles nachzulesen auf den Seiten 6 und 23). Ausserdem zeigt der regelmässig aktualisierte Nachhaltigkeitsbericht konkret auf, ob der Kanton Aargau auf Kurs ist oder nicht. Sie gaukeln allen jungen Menschen, die sich berechnete Sorgen um das Klima machen, vor, Sie würden sich für sie einsetzen. Dabei können Sie das mit diesem Vorstoss gar nicht. Auch die FDP war an den Gesprächen mit den Klimastreikenden dabei. Der Vorstoss dient Ihnen als Plattform, um für Ihre Wählerschaft ein Zeichen zu setzen. Irgendwann wird die Jugend das Manöver erkennen – und sich ernüchtert von der Politik abwenden. Ist es das, was Sie wollen?

Wenn wir Ihre Forderungen in Massnahmen denken, so bedeutet das: zahllose Verbote, massiver Verzicht, horrenden Lenkungsabgaben, Eingriffe in die Eigentumsrechte – bis zu Enteignungen. Der vielzitierte Weltklimarat warnt wohlverstanden nicht nur vor dem Klimawandel, sondern er sieht die Kernenergie als Lösung oder zumindest als Teillösung davon. Sind Sie sich dessen bewusst? Will die GLP, die sich liberal nennt, tatsächlich – ungeachtet jeglicher wirtschaftlicher Konsequenzen – mit Eingriffen in die Eigentumsrechte Massnahmen umsetzen? Will die SP wirklich – ungeachtet jeglicher sozialer Konsequenzen – Massnahmen umsetzen? Wir erinnern Sie daran, der Auslöser für die massiven Proteste der Gelbwesten in Frankreich war die Erhöhung des Benzinpreises um 8 Cent. Und wollen die Grünen in der Tat – völlig ungeachtet der technologischen Konsequenzen – Massnahmen umsetzen?

Die Freisinnigen setzen sich ein für ökologisch sinnvolle, ökonomisch tragbare und von den Menschen akzeptierte Massnahmen. Für uns ist klar:

- Nachhaltigkeit beginnt zuerst bei uns selbst und bei unserem eigenverantwortlichen Verhalten.
- Unsere Wirtschaft ist innovativ und bringt immer wieder neue Technologien zur Marktreife. Statt immer mehr zu verbieten, müssen wir Innovation und Forschung vorantreiben.
- Das ökologisch nützliche Verhalten kann mit Lenkungsabgaben gefördert werden, die zu 100 Prozent an Wirtschaft und Bevölkerung zurückgegeben werden.

Angesichts der derzeitigen Flut von Vorstössen verzichtet die FDP auf zusätzliche Eingaben. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er die Federführung übernimmt und den Bogen über sämtliche Departemente und die vorhandenen Strategien spannt. Bei Symbolpolitik macht die FDP nicht mit. Schon vor bald zehn Jahren reichten wir diverse Vorstösse zum Thema Energie, Energiesparen und zum erleichterten Bau von Photovoltaikanlagen ein, welche ins gültige Energiegesetz und die Strategie energieAARGAU einflossen.

Sie wollen Zeichen setzen; wir handeln!

1120 Marianne Binder-Keller, CVP, Baden; Fraktionserklärung

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Der IPCC-Bericht hat eine weltweite Bewegung ausgelöst. Dass sich zunehmend junge Menschen Sorgen um die Zukunft unseres Planeten machen, nehmen wir ernst. Wir sehen es als vordringliche Aufgabe der Politik und als Zeichen des Respekts gegenüber der Schuljugend, die sich bemerkbar macht und politisiert, zuzuhören und Handlungsfelder vorzuschlagen, welche wirkungsvoll sind – im Grossen wie im Kleinen. Die Klimaerwärmung darf nicht

einfach hingenommen oder verharmlost werden. Sie ist die Folge davon, dass die Luft als sogenannt freies Gut kein Preisschild hat. Hätte sie eines, würde – wie bei den anderen Ressourcen – eine Rechnung gestellt und es würde mit der Luft ökonomischer umgegangen.

Wenn denn auch wiederholt argumentiert wird, Wärmeperioden seien in der Erdgeschichte immer wieder vorgekommen, so ist das ein Faktum. Wesentlich jedoch ist die Zeitperiode, innerhalb welcher die momentane Erwärmung geschieht und diese umspannt den Beginn der Industrialisierung bis heute. Die Menschheit steht in der Verantwortung, den Ausstoss der Treibhausgase unter Kontrolle zu bekommen. "Alarmismus" mag eine gewisse Dynamik auslösen. Auch wir sehen das Problem des Klimawandels als dringend, doch ziehen wir konkrete Massnahmen der Schlagwort-Politik vor. Die bisherige Umweltpolitik der Schweiz beweist, dass dieser Weg wirkungsvoll und erfolgreich ist. Sie setzt nicht einfach auf Regulierung, sondern auf Eigenverantwortung, auf die Kombination von Ökologie und Ökonomie, auf die stete Hinterfragung von Fehlanreizen, die Förderung von Forschung und Innovation und auf ein Umweltbewusstsein, das auch regelmässig im nationalen und internationalen Ranking als hoch eingestuft wird. Wir finden, dass wir diese jungen Menschen ernst nehmen müssen. Wir haben ein Postulat formuliert, das wir mit verschiedenen Vorschlägen einreichen wollen. Wir erachteten aber das Wort Notstand als nicht zielführend. Dies, weil ein Notstand ein Zustand ist, der einen Ausnahmezustand beinhaltet und der einen Staat in einen Sonderzustand befördert. Die Folgerungen dieses Begriffs Klimanotstand sind für uns nicht fassbar und absehbar. Deshalb werden wir ein Postulat mit Vorstössen im Bereich des Möglichen einreichen.

Nochmals: Ich finde, wir müssen diese jungen Menschen ernst nehmen. Es geht um die Zukunft dieses Planeten.

1121 Postulat Tonja Kaufmann, SVP, Hausen (Sprecherin), Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Martin Brügger, SP, Brugg, und Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 7. Mai 2019 betreffend Umsetzung Lehrplan 21 Modul Medien und Informatik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Martin Brügger, SP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, und 11 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in den ersten drei bis fünf Jahren für das Schulfach Medien und Informatik zusätzliche personelle Ressourcen für den pädagogischen Support zur Verfügung zu stellen unter gleichzeitiger Berücksichtigung, diese Mehrausgaben nicht im Bildungsbereich zu kompensieren.

Begründung:

Die Integration von Medien und Informatik in den Aargauer Schulen ist sinnvoll und in der heutigen Zeit ein absolutes Muss. Dass die Gemeinden die Infrastruktur der Schulen zur Verfügung stellen und sich anteilmässig an den Lehrerbesoldungen beteiligen, wird nicht in Frage gestellt, insbesondere da diese Diskussionen im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich und der Aufgabenverschiebung Kanton-Gemeinden bereits geführt und der aktuelle Kostenteiler bestätigt wurde.

Unbestritten ist damit aber auch, dass der Kanton für den pädagogischen Bereich zuständig ist. Die Umsetzung von Medien und Informatik ist kein reines Infrastrukturprojekt, welches die Gemeinden finanzieren müssen. Mindestens so wichtig ist es, dass die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Geräte sinnvoll eingesetzt werden. Und dies ist nur der Fall, wenn die Lehrpersonen die notwendigen Kenntnisse mitbringen und die Einsatzmöglichkeiten kennen.

Damit dies der Fall ist, müssen besonders in den ersten Jahren ab Einführung des Lehrplans 21 genügend personelle Ressourcen im Bereich des pädagogischen Supports zur Verfügung gestellt werden. Die Empfehlungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) genügen bei Weitem nicht, um das neue Schulfach Medien und Informatik in den Aargauer Schulen zum Laufen zu bringen. Mit ungenügend pädagogischem Support wird riskiert, dass die hohen Investitionen, welche die Gemeinden zu finanzieren haben, verpuffen und nicht den gewünschten Effekt erzielen.

1122 Postulat Florian Vock, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend polizeiliche Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Florian Vock, SP, Baden, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat ändert die polizeiliche Praxis dahingehend, dass Gewalt mit LGBTI (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender und Intersexuell)-feindlichem Charakter erfasst wird. Die Daten der Polizei sind in einem Bericht zu analysieren oder einem geeigneten Überwachungsorgan, beispielsweise einer Fachstelle, zur Verfügung zu stellen. Die Kantons- und Regionalpolizeien sowie die Gerichtsbarkeiten sind in der Grundausbildung und mit Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt zu schulen.

Begründung:

Trotz vieler Fortschritte im Kampf für die Rechte von LGBTI-Menschen erleiden LGBTI-Personen auch heute regelmässig psychische und körperliche Gewalt. Diese Gewalt ist alltäglich: So erfasst eine telefonische Helpline im Durchschnitt schweizweit zwei Hassdelikte pro Woche, wobei das Ausmass der körperlichen Gewalt mit fast einem Drittel der Fälle besonders schockierend ist. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle ist zudem sehr hoch.

Offizielle Statistiken dazu fehlen leider: Trotz zahlreicher internationaler, von der Schweiz unterzeichneter Abkommen, erfassen die Polizeibehörden den homo- und trans-feindlichen Charakter physischer und verbaler Gewalttaten nicht. Der Europarat riet deshalb in seinem 5. Bericht zur Schweiz 2014 den Behörden, endlich "statistische Daten über rassistische, homophobe oder transphobe Motive von Straftaten" zu erfassen.

Es wird geschätzt, dass bloss 10–20 % der LGBTI-feindlichen Gewaltfälle angezeigt werden. Die häufige Straflosigkeit eines grossen Anteils der LGBTI-feindlichen Aggressionen treibt die Opfer in Schweigen, Angstzustände, Isolation und manchmal in den Suizid (insbesondere Jugendliche). Laut Schweizer Kennzahlen laufen junge Lesben, Bisexuelle und Schwule zwei- bis fünfmal mehr Gefahr, einen Suizidversuch zu unternehmen, als heterosexuelle männliche und weibliche Jugendliche. Die erfassten Statistiken werden ein Bild der Sicherheitslage im Kanton Aargau liefern. Sie werden die Tätigkeiten der Polizeikörpers durch das Ausweisen der Aggressionen gegen LGBTI-Menschen besser abbilden. Es ist unerlässlich, dass der Staat den Umfang dieser Aggressionen kennt, um effizient gegen die LGBTI-Feindlichkeit vorgehen zu können.

1123 Postulat der Fraktionen der CVP (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) und der EVP-BDP vom 7. Mai 2019 betreffend Berücksichtigung des Klimaschutzes als eine erstrangige Staatsaufgabe und der Forderung einer kantonalen Strategie zum Klimaschutz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von den Fraktionen der CVP und der EVP-BDP wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Infolge des Sonderberichts des IPCC¹ (Intergovernmental Panel on Climate Change, zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen, oder kurz Weltklimarat) vom Oktober 2018, wonach sich die Erde durch den weltweiten CO₂-Ausstoss viel schneller erwärmt als bisher angenommen, wird der Regierungsrat aufgefordert, innerhalb des Umweltschutzes den Klimaschutz als eine weitere erstrangige Staatsaufgabe zu verstehen, dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben deshalb die ihr entsprechende Bedeutung zuzumessen und eine Klima-Strategie zu entwickeln. Wir brauchen umfassendere Klimaschutzprogramme auf allen Ebenen mit Einbezug der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik, die kantonal, national, aber auch international gezielt Massnahmen vorsehen, den kommenden Generationen eine gesunde, nachhaltige und möglichst intakte Umwelt zu erhalten.

Begründung:

Am 6. Juni 1971 stimmte das Schweizer Volk beinahe oppositionslos dem Umweltartikel in der Verfassung zu. Er entstammte der Motion eines Aargauischen Parlamentariers basierend auf dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Achtsamkeit für die Umwelt, und bezüglich Umsetzung auch darauf, dass Ökonomie und Ökologie nicht im Widerspruch stehen. 1984 wurde der Artikel in Kraft gesetzt und der Umweltschutz entwickelte sich zu einer erstrangigen Staatsaufgabe. Die Schweiz kann mit Fug und Recht für sich beanspruchen, dass sie seither in diesem Bereich viel erreicht hat. Kluge Umweltpolitik, welche, wie erwähnt, auch auf eine Verbindung von Ökologie und Ökonomie setzt, zahlt sich aus. Die jüngsten Projekte bilden die Energiestrategie 2050 und das CO₂-Gesetz, das momentan im Ständerat traktandiert ist. Die Schweizer Politik mit ihren direktdemokratischen Instrumenten ist zudem auch immer flexibel genug, bei Fehlentwicklungen Gegensteuer zu geben.

Der Sonderbericht des IPCC vom Oktober 2018 geben dem Thema Umwelt, respektive dem Klimaschutz zu Recht eine neue Dimension, Dynamik, Brisanz und grossen Auftrieb. So steht in diesem Bericht, dass sich die Erde schneller erwärmt und mit schwereren Folgen zu rechnen ist als bisher angenommen. Um die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten, sollte der weltweite Kohlendioxidausstoss 2020 seinen Höhepunkt erreichen und danach absinken. Auch muss bis 2050 Treibhausgasneutralität erreicht sein. Präzisiert im Bericht wird das "CO₂-Budget", das der Menschheit für ein Einhalten der 1,5-Grad-Grenze noch zur Verfügung steht: 420 Milliarden Gigatonnen. Steigt die Erwärmung nur um ein halbes Grad mehr, sind die Folgen Wassermangel, Hitzewellen, Starkregen und Dürren, das Schmelzen der westlichen Antarktis, das Absterben der Korallenriffe, um nur einige zu nennen. Es sind wirkungsvolle Massnahmen notwendig. Wir steuern auf drei bis vier Grad Erwärmung zu.

Der IPCC-Bericht hat eine weltweite Bewegung ausgelöst. Dass sich zunehmend gerade junge Menschen Sorgen um die Zukunft unseres Planeten machen, nehmen wir ernst. Wir sehen es als vordringliche Aufgabe der Politik und als Zeichen des Respektes gegenüber gerade auch der Schuljugend, die sich bemerkbar macht und sich politisiert, zuzuhören und Handlungsfel-

¹ <https://www.ipcc.ch> Der IPCC trägt wurde 1988 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) als zwischenstaatliche Institution aktiviert. 195 Regierungen gehören ihm an. Die Organisation trägt auf wissenschaftlicher Basis Fakten zusammen und gibt Handlungsempfehlungen ab. Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Genf

der vorzuschlagen, welche wirkungsvoll sind. Im Kleinen, wie im Grossen. Die Klimaerwärmung darf nicht einfach hingenommen oder verharmlost werden. Sie ist die Folge davon, dass die Luft als sogenannt "freies Gut" kein Preisschild hat. Hätte sie eines, würde wie bei den anderen Ressourcen eine Rechnung gestellt, würde mit der Luft ökonomischer umgegangen. Wenn denn auch wiederholt argumentiert wird, Wärmeperioden seien in der Erdgeschichte immer wieder vorgekommen, so ist das ein Faktum. Wesentlich jedoch ist die Zeitperiode, innerhalb welcher die momentane Erwärmung geschieht. Und diese umspannt den Beginn der Industrialisierung bis heute. Die Menschheit steht in der Verantwortung, den Ausstoss der Treibhausgase unter Kontrolle zu bekommen. Alarmismus mag eine gewisse Dynamik auszulösen. Auch wir sehen das Problem des Klimawandels als drängend, doch ziehen wir konkrete Massnahmen der Schlagwortpolitik vor. Die bisherige Umweltpolitik der Schweiz beweist, dass dieser Weg wirkungsvoll und erfolgreich ist. Sie setzt nicht einfach auf Regulierung, sondern auf Eigenverantwortung, auf die Kombination von Ökologie und Ökonomie, auf die stete Hinterfragung von Fehlanreizen, die Förderung von Forschung und Innovation und auf ein Umweltbewusstsein, das auch regelmässig im nationalen und internationalen Ranking² als sehr hoch eingestuft wird.

Dass die Schweiz allein keine Wunder bewirken kann, ist selbstredend. Ein globales und ein ganzheitliches Denken ist vonnöten. Der Klimaschutz als Teil des Umweltschutzes soll dabei als eine weitere erstrangige Staatsaufgabe wahrgenommen werden. Wir brauchen umfassendere Klimaschutzprogramme auf allen Ebenen mit Einbezug der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik, die national, aber auch international die angemessenen Massnahmen vorsehen, den kommenden Generationen eine gesunde, nachhaltige und möglichst intakte Umwelt zu erhalten.

1. So erwarten wir vom Regierungsrat die Prüfung folgender Forderungen, Massnahmen, Fragestellungen und eine Einschätzung der Thesen.
2. Im Rahmen des Umweltschutzes soll der Klimaschutz als eine weitere erstrangige Staatsaufgabe zu verstehen sein.
3. Die Departemente und ihre Geschäfte werden regelmässig auch auf deren Einklang mit den klimapolitischen Anliegen analysiert, um diese dann von der Regierung und der Verwaltung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen umzusetzen.
4. Die Regierung berücksichtigt in der Stellenplanung im Bereich Umweltschutz die Klimaproblematik. Das bedeutet nicht neue Stellen, sondern eine verstärkte Fokussierung auf die Thematik.
5. In Ergänzung der wichtigen Strategie *umweltAargau* mit verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet der Regierungsrat eine kantonale Strategie, welche gezielt auf die Klimapolitik ausgerichtet ist und die CO₂-Problematik. Dabei soll der Fokus nicht einfach nur auf Regulierung gelegt werden, sondern vor allem auch auf marktwirtschaftliche Aspekte, die Stärkung der Eigenverantwortung, die Förderung von Forschung und Innovation im Kanton und das Setzen von richtigen Anreizen, den CO₂-Ausstoss zu verringern.
6. In Anbetracht der Sensibilisierung der Schuljugend wird innerhalb der Aargauer Schulen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Klimaproblematik aufgeklärt. Es sollen Massnahmen aufgezeigt werden, wie nicht nur im Grossen, sondern auch im Kleinen und im persönlichen Bereich ein Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstosses möglich ist. Gegebenenfalls mit einem Lehrmittel. Ebenfalls müssen Lehrpersonen und Schulleitungen gut begleitet werden im Umgang mit den vielen Fragen, mit welchen sie durch die Schülerbewegung und

² <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/umwelt/die-20-umweltfreundlichsten-laender-welt/>
https://www.numbeo.com/pollution/rankings_by_country.jsp
<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/chair-of-sociology-dam/documents/research/umweltsurvey/1994/publications/UmweltinderSchweiz.pdf>

die Demonstrationen konfrontiert werden. Gemäss unseren Gesprächen mit Lehrpersonen braucht es hier Klärungsbedarf.

7. Der Kanton Aargau prüft, inwiefern vermehrt unsere hier ansässigen Unternehmen mit ihren Technologien gefördert werden, die auch weltweit den CO₂-Ausstoss beeinflussen. Die grossen Verursacher von CO₂ sind die USA, Indien und China. Mit bis zu 50 Prozent höherer Effizienz erreicht beispielsweise GE (General Electric Company) durch Filteranlagen und Grosssanierungen Einsparungen von Millionen Tonnen an CO₂ pro Kohlekraftanlage in Indien. Unsere Industrie mit ihren Arbeitsplätzen und mit ihren KMU-Zulieferunternehmen grundsätzlich an der klimapolitisch dringenden Gesamterneuerung der schädlichsten Kraftwerke der Welt teilhaben lassen, wäre für den Industriekanton Aargau klimapolitisch eine starke Karte.
8. Der Regierungsrat soll seinen Einfluss, den CO₂-Ausstoss zu senken, national und international geltend machen. Beispielsweise und momentan dringend, indem er auf Bundesebene einem griffigen CO₂-Gesetz zum Durchbruch zu verhilft. Es wurde leider in der Wintersession des Nationalrats verwässert.
9. Der Regierungsrat prüft die Unterstützung von Projekten im Bereich der klimafreundlichen Landwirtschaft am Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) in Frick. Beispielsweise können landwirtschaftliche Massnahmen zur Kohlenstoffsequestrierung, also zur Speicherung von CO₂ im Humus, vorangetrieben werden. Böden speichern mehr Kohlenstoff als Atmosphäre und Vegetation zusammen. Damit führen bereits kleine Zu- oder Abnahmen dieses Speichers zu messbaren CO₂-Veränderungen in der Atmosphäre.

1124 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 7. Mai 2019 betreffend koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes und gemeinsame Nutzung von Fernmeldeanlagen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Kanton Aargau die für den Einsatz der Mobilfunktechnologie 5G konzessionierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu einem koordinierten Aufbau und einer möglichst gemeinsamen Nutzung von Fernmeldeanlagen zu verpflichten.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit einer Auktion hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabe von neuen Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz) am 7. Februar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Diese zusätzlichen Frequenzen sind die Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G. Alle drei bisherigen Mobilfunkbetreiberinnen (Salt, Sunrise und Swisscom) haben in unterschiedlichem Ausmass das Recht auf die Verwendung der besagten Frequenzen erworben. Die drei Mobilfunkbetreiberinnen haben jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen (Art. 14 ff. Fernmeldegesetz, FMG).

II. Koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Netzes / gemeinsame Nutzung von Anlagen

Mit grossem Eifer machen sich die drei Mobilfunkbetreiberinnen nun daran, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Sunrise hat bis Ende April des laufenden Jahres 152 Standorte mit 5G ausgerüstet. Bei Swisscom sind es 102 Standorte und bis Ende Jahr möchte diese Betreiberin über 90 Prozent der Schweiz mit der neuen Mobilfunkgeneration abdecken. Auch Salt will 5G dieses Jahr einführen. Hierbei wird es nicht reichen, die bestehenden Standorte aufzurüsten. Der Telekomverband "Asut" spricht von mindestens 15'000 *neuen* Antennen.

Demnach sehen sich die Kantone und Gemeinden mit einer Flut von Baugesuchen der Mobilfunkbetreiberinnen konfrontiert. Grundsätzlich sind die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch verpflichtet, Konzessionären von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens zu bewilligen; die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen (Art. 35 FMG). Zudem kann für die Erstellung einer Fernmeldeanlage das Enteignungsrecht gewährt werden (Art. 36 Abs. 1 FMG). Immerhin kann das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) seit ein paar Jahren die Anbieterinnen von Fernmeldediensten *verpflichten*, Dritten die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen zu gestatten; auch kann das BAKOM Anbieterinnen von Fernmeldediensten *verpflichten*, Fernmeldeanlagen *gemeinsam* zu installieren und zu nutzen (Art. 36 Abs. 2 und 3 FMG).

Es würde nun an den zuständigen Behörden liegen, gegen einen unkoordinierten Aufbau der Mobilfunktechnologie 5G vorzugehen, damit das Land nicht unnötig mit Antennenwäldern überwuchert und die Bevölkerung so wenig wie möglich der zusätzlichen Strahlung ausgesetzt wird. Wie ausgeführt, hätten die Behörden die rechtliche Handhabe dazu. Effizienter, effektiver, kostengünstiger und gesundheitlich weniger belastend wäre es natürlich, für die neue Technologie 5G generell nur ein einziges Mobilfunknetz aufzubauen, das von allen Konzessionären gemeinsam genutzt bzw. betrieben wird.

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion angehalten, in dieser Hinsicht sofort aktiv zu werden.

1125 Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 7. Mai 2019 betreffend befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Kanton Aargau baldmöglichst ein befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung (im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnologie 5G) zu ermöglichen.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit einer Auktion hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabe von neuen Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz) am 7. Februar 2019 erfolgreich

abgeschlossen. Diese zusätzlichen Frequenzen sind die Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G. Alle drei bisherigen Mobilfunkbetreiberinnen (Salt, Sunrise und Swisscom) haben in unterschiedlichem Ausmass das Recht auf die Verwendung der besagten Frequenzen erworben. Die drei Mobilfunkbetreiberinnen haben jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen (Art. 14 ff. Fernmeldegesetz, FMG).

II. Befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung

Mit Schreiben vom 17. April 2019, unter dem Titel "Mobilfunk und Strahlung", haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gemeinsam an die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone gerichtet. In diesem Schreiben wird unter anderem die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesetzte Arbeitsgruppe erwähnt, welche bis im Sommer 2019 einen Bericht mit Empfehlungen an das UVEK zu liefern hat. Der Auftrag lautet, die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks zu analysieren, insbesondere auch beim Aufbau der Mobilfunktechnologie 5G. Im besagten Schreiben wird aber festgehalten, dass es *nicht* Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sei, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden.

Dem erwähnten Schreiben war ein Informationsblatt vom 17. April 2019 beigelegt. Unter Ziffer 7.3 zur Technologie 5G ist folgendes festgehalten: *"Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Längerfristig soll 5G auch in einem höheren Frequenzbereich zur Anwendung gelangen, man spricht hier auch von "Millimeterwellen". Bei der Einwirkung solcher Strahlung auf den Menschen bestehen aus wissenschaftlicher Sicht noch Unklarheiten und es besteht hier noch Forschungsbedarf. Ein Zeitplan, wann in der Schweiz Millimeterwellen zur Anwendung gelangen könnten, liegt noch nicht vor."*

Unter Ziffer 7.2 des Informationsblattes wird über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen zu hochfrequenter Strahlung ausgeführt, dass es neben der Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen sei eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz bestehe für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Weiter habe die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen würden aussagekräftige Langzeituntersuchungen noch fehlen. Die WHO arbeite seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es sei unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

Das BAFU und das BAKOM schliessen daraus, dass aus wissenschaftlicher Sicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Regulierung dieser Strahlung nach wie vorangezeigt ist, wie dies mit den vorsorglichen Anlagegrenzwerten in der Schweiz praktiziert werde. Diese Schlussfolgerung geht jedoch zu wenig weit! Die beiden Bundesämter räumen selber ein, dass Unklarheiten und Forschungsbedarf bestehen. Da es sich bei den in Frage stehenden körperlichen Schädigungen um keine Lappalien handelt, muss der Einsatz hochfrequenter Strahlung im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnologie 5G baldmöglichst und so lange unterbunden werden, bis weitere Forschungsergebnisse vorliegen; insbesondere der erwähnte Übersichtsbericht der WHO. Selbstredend muss aus diesen Forschungsergebnissen hervorgehen, dass die hochfrequente Strahlung keine der zuvor erwähnten oder andere körperlichen Schädigungen verursachen kann.

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion angehalten, in dieser Hinsicht sofort aktiv zu werden.

1126 Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Abgänge im Kantonalen Führungsstab; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, und 2 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Bereich der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist es in letzter Zeit zu vielen Personalabgängen gekommen. Mitglieder des Kantonalen Führungsstabs (KFS) Aargau, des Kantonalen Territorial Verbindungsstabs Aargau und der Regionalen Führungsorganen zeigen sich erstaunt über die vielen Abgänge und Wechsel in der Führung des Kantonalen Führungsstabs Aargau innerhalb der letzten zwei Jahre. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Führung des Kantonalen Führungsstabs in der aktuellen Besetzung noch eine Einsatzbereitschaft gewährleisten kann. Die Bevölkerung muss davon ausgehen können, dass der Kanton im Katastrophenfall schnell und richtig handelt und ausreichend ausgebildetes Personal für die Katastrophenvorsorge zur Verfügung steht.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie viele erfahrene und einsatzerprobte KFS-Mitglieder haben die Führung des KFS in den letzten 2 Jahren verlassen? Was waren die Gründe des Austritts dieser Führungspersonen aus dem KFS?
2. Wie viele Mitglieder der Führung des KFS haben aktuell Erfahrung in der Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen (Ereignisse, die sie als Einsatzleiter persönlich geführt haben)? Welche Ereignisse waren das?
3. 2018 hat die Führung des KFS die Einführung eines SPOC (single point of contact) kommuniziert. Wie viele Personen braucht es um diesen Pikettdienst 24/365 sicherzustellen? Wie viele Personen stellen diesen Pikettdienst aktuell sicher?
4. Als AKW-Standortkanton braucht es innerhalb der Kantonalen Führungsstabes besondere Anforderungen bezüglich Kompetenzen im A-Bereich. Gibt es in der Führung des KFS noch genügend Fachkompetenz um ein Kernkraftwerkereignis bewältigen zu können? Welche Personen haben diese Fachkompetenz?
5. Für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen ist die Zusammenarbeit zwischen der Führung der Kantonspolizei und der Führung des KFS von eminenter Wichtigkeit. Wie gestaltet sich aktuell diese Zusammenarbeit?
6. Wurde die Vorsteherin des Departement Gesundheit und Soziales (DGS) laufend über die personelle Situation in der Führung des KFS informiert? Wenn ja, wann durch wen und welche Massnahmen wurden ergriffen?
7. Ist der KFS in seiner aktuellen Zusammensetzung in der Führung des KFS in der Lage, die Sicherheitsverbundsübung 2019 und die Kernkraftwerk-Gesamtnotfallübung 2019 (beide im November 2019) erfolgreich zu bestehen?

1127 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend KESB, Qualität von Fach-Gutachten sowie Transparenz und Korrektheit deren Kosten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sander Mallien, GLP, Baden, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind Gutachten – meist von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Auftrag gegeben – ein übliches, rege genutztes und unbestrittenermassen auch notwendiges Arbeitsinstrument. Obschon Gutachten formal lediglich den Stellenwert von Empfehlungen haben und normalerweise Momentaufnahmen darstellen, kommt ihnen in der Praxis zwangsläufig eine hohe Bedeutung zu. Den Einschätzungen und Empfehlungen der Fachleute wird von den Behörden häufig gefolgt. Für die betroffenen Personen können Gutachten somit gravierende Konsequenzen haben.

Eine Regelung, wer Gutachten erstellen darf und welchen formalen und qualitativen Ansprüchen sie genügen müssen, gibt es meines Wissens weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Gerade im Kindes- und Erwachsenenschutz wäre je nach Fragestellung eine interdisziplinäre Sichtweise wichtig; nebst psychiatrisch-psychologischen Aspekten sind auch sozialarbeiterische und pädagogische Aspekte zu berücksichtigen. Ebenfalls wäre im Sinne einer breiteren Abstützung ein Vieraugenprinzip bei der Verfassung von Gutachten bzw. beim Aussprechen von Empfehlungen prüfenswert.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er die derzeitige Situation betreffend die Form und Qualität von Gutachten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz generell?
2. Sieht er Handlungsbedarf in Richtung einer kantonalen Regelung der formalen und qualitativen Anforderungen von Gutachten?
3. Welches wäre aus seiner Sicht der richtige Ansatzpunkt einer solchen kantonalen Regelung?
4. Aargauische Bezirksgerichte beauftragten wiederholt den nicht unumstrittenen Gutachter³ ⁴des IFB (Institut für Forensik und Rechtspsychologie)⁵.
 - 4.1. Wie viele Gutachten wurden vom IFB für aargauische Bezirksgerichte in den vergangenen fünf Jahren erstellt?
 - 4.2. Wie und durch wen wird die Qualität der durch das IFB erstellten Gutachten überprüft?
 - 4.3. Bei wie vielen dieser Gutachten musste die Honorarnoten bisher wegen ungerechtfertigter Kosten korrigiert (reduziert) werden und sind die Rückvergütungsansprüche korrekt verbucht bzw. eingefordert worden?

³ <https://www.bazonline.ch/basel/land/gaell-huet-koemme-sii-mi-nid-go-hole/story/22282483>

⁴ <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/er-bestaft-per-gutachten/story/12807588>

⁵ <http://www.ifkb.ch/ifb-aktuell/ifb-aktuell/>

1128 Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 7. Mai 2019 betreffend Rückforderung von Geldern der materiellen Hilfe, welche durch den Kanton ausbezahlt oder übernommen worden sind; Einreichung und schriftliche Begründung

Von René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss § 21 Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) klärt die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Gemäss Art. 2 SPG sind Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Da es sich bei Sozialhilfe um Geldleistungen der öffentlichen Hand handelt, ist es im Sinne des sozialen Friedens durchaus gerechtfertigt, wenn ehemals unterstützte Personen, etwas an die öffentliche Hand zurückgeben, wenn sich ihre wirtschaftliche Situation verbessert hat. Allgemein stellt die gesetzliche statuierte Geltendmachung von Rückerstattung durch die Sozialdienste eine wichtige und grundsätzliche Aufgabe der Sozialbehörden dar.

Die Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes bleibt in den folgenden Fällen vorbehalten, bei denen der Kanton der fallführenden Gemeinde Kostenersatz geleistet hat:

- bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz
- bei anerkannten und vorläufig aufgenommene Flüchtlingen bis zum Kostenersatzende des Bundes
- bei Fällen im Rahmen des Zuständigkeitsgesetzes (wobei die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons per 8. April 2017 aufgehoben wurde).

Die Erfahrung auf Gemeindeebene zeigt, dass diejenigen Gemeinden, welche die Überprüfung systematisch und konsequent umsetzen z. T. beachtliche Rückerstattungsbeiträge verbuchen und so ihren Finanzhaushalt entsprechend entlasten können. Sei dies durch gemachte Erbschaften der ehemaligen Bezüger von materieller Hilfe oder aber durch eine mittlerweile verbesserte wirtschaftliche Lage der Betroffenen.

Ich bitte den Regierungsrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Stimmt der Regierungsrat mit dem Interpellanten überein, dass die Überprüfung der Rückerstattungsmöglichkeit bei ehemaligen Bezügern von materieller Hilfe zu den wichtigen und grundsätzlichen Aufgaben der jeweils dafür zuständigen Sozialbehörde gehört?
2. Führt der Kantonale Sozialdienst eine systematische und konsequente Überprüfung der Rückerstattungsmöglichkeiten bei den in seiner Zuständigkeit liegenden Fällen durch?
 - a) Falls Ja, wann wurde beim Kantonalen Sozialdienst ein entsprechender Überprüfungsprozess implementiert; in welcher Periodizität erfolgt die Überprüfung systematisch und wie viele Stellenprozente wurden dafür in den letzten fünf Jahren, pro Jahr eingesetzt?
 - b) Falls Nein, warum verzichtet der Kantonale Sozialdienst darauf und wie begründet er die Verletzung, resp. Missachtung dieser wichtigen und grundsätzlichen Verwaltungsaufgabe?
3. Die an den Kanton zurückgeflossenen Summen sind über die letzten fünf Jahre nach Bezügergruppen, welche in die Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes fallen, gegliedert aufzuzeigen.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Chance von, für den ersten Arbeitsmarkt unqualifizierten Wirtschaftsflüchtlings, wie sie u.a. aus Eritrea in den Kanton Aargau zuwandern, jemals eine Rückerstattung von materieller Hilfe einfordern zu können? Und wie beurteilt er das Risiko einer Gefährdung des sozialen Friedens im Kanton Aargau, ausgelöst durch die Zuwanderung solcher Gruppierungen, welche zusammen mit ihren Familien unausweichlich in die materielle Hilfe zuwandern?

1129 Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), Désirée Stutz, SVP, Möhlin, und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 7. Mai 2019 betreffend Grenzgängervorrang beim RAV; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Christoph Riner, SVP, Zeihen, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigt, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungssämtern (RAVs) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAVs sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Dies, weil sich u. a. auch Grenzgänger bei den RAVs anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. So wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt und eine Papierflut geschaffen.

Vor diesem Hintergrund und der nun bald einjährigen Erfahrung wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAVs mit dieser neuen Regelung?
2. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAVs vermittelt werden?
3. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf den RAVs seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
4. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAVs im Kanton Aargau gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?
5. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAVs und mussten mehr FTE (full time equivalent) geschaffen werden?

1130 Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschaffung von W. A. nach neuem Entscheid im Schweizerischen Parlament; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der diesjährigen Frühjahressession hiess der Ständerat eine Motion gut, welche forderte, dass künftig Dschihadisten, die wegen Taten im Zusammenhang mit dem islamischen Staat (IS) verurteilt worden sind, auch dann in ihr jeweiliges Heimatland ausgewiesen werden müssen, wenn dieses als unsicher gilt. Hintergrund dieser Motion waren die 5 Schaffhauser Iraker, welche zwar verurteilt, bislang aber nicht ausgeschafft werden konnten. Das Parlament entschied, dass die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung vorgehen müsse.

Im Aargau haben wir ebenfalls mindestens einen verurteilten Iraker, namentlich W. A., der bislang auch nicht ausgeschafft werden konnte und der Aargauer Bevölkerung nicht nur massive Kosten verursacht, sondern sie auch einer grossen Gefahr aussetzt.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie alt ist W. A. und wie gross ist seine Familie, die ebenfalls mit ihm im Kanton Aargau lebt?
2. Ist es zutreffend, dass W. A. und seine Familie allesamt Sozialhilfe beziehen? Wenn ja, seit wann?
3. Ist es zutreffend, dass er einen Terroranschlag in unserem Kanton plante? Wenn ja, wann war das?
4. W. A. lebte im Raum Baden. Inzwischen ist er umgezogen. In welchem Bezirk lebt er heute?
5. Wann wird W. A. nun, wo es eine neue Rechtslage dafür gibt, ausgeschafft?
6. Wird seine Familie auch ausgeschafft?
7. Gibt es neben ihm noch ähnliche solcher "Fälle" im Kanton Aargau? Wie viele Gefährder sind dem Regierungsrat bekannt?
8. Wie nimmt der Regierungsrat die allgemeine Terror-Bedrohung im Kanton Aargau wahr? Wie hoch stuft sie die Gefahr ein?
9. Warum kann man Gefährder online nicht überwachen, wenn man doch weiss, dass viele von ihnen ihre Taten online planen?
10. Unter welchen Voraussetzungen kam W. A. und seine Familie in unser Land?
11. Wo sieht der Regierungsrat den grössten Gefahrenherd?
 - Bei Personen im Asylverfahren
 - Bei vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden
 - Bei Ausländern/innen (welche Herkunft/Aufenthaltsbewilligung?)
 - Bei Schweizer/innen mit Migrationshintergrund
 - Bei Schweizer/innen ohne Migrationshintergrund
12. Ist es zutreffend, dass der Terrorist, der 2016 in Finnland einen Anschlag verübte, zuvor in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatte und untergetaucht ist? Wurde dieses Asylgesuch gutgeheissen? Wie ist der aktuelle Stand?

1131 Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Gehälter der Geschäftsleitung der SVA Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Dem Bericht über die AHV-Reserven in der Saldo-Ausgabe 5/19 konnte man entnehmen, dass der Kanton Aargau nicht nur sehr hohe AHV-Reserven aufweist, sondern dass die fünfköpfige Geschäftsleitung der SVA Aargau mit 1.5 Millionen Franken ein beachtliches Jahresgehalt bezieht.

Allein die Chefin kommt auf CHF 349 238, was einem Monatssalär von knapp CHF 30 000 entspricht. Interessant ist der Aspekt, dass die ebenfalls fünfköpfige Geschäftsleitung der SVA Zürich "nur" 1.3 Millionen Franken für sich beansprucht. Somit scheint man in aargauischen Staatsbetrieben mehr zu verdienen wie in Zürich. In der Privatwirtschaft sieht dies allerdings anders aus.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Vorgängerin der heutigen SVA-Chefin fiel 15 Monate krankheitsbedingt aus. Bezog sie danach eine Abgangs-, respektive Austrittsentschädigung? Wenn ja, in welcher Höhe?
2. Wie hoch sind die jährlichen Beiträge in die Pensionskasse a) der Vorgängerin und b) der aktuellen Stelleninhaberin, und wie werden/wurden diese aufgeteilt (Arbeitnehmer/Arbeitgeber)?
3. Wie steht es allgemein um die Gehälter der Abteilungsleiter/innen der SVA? Wie hoch fallen diese aus?
4. Nach welchen Richtlinien wird das Lohnniveau der Geschäftsleitung der SVA Aargau festgesetzt?

1132 Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend Wahl von Suppleanten (Verminderung von Zufallsentscheiden des Parlaments wegen Abwesenheiten von Grossräten); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sander Mallien, GLP, Baden, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat Vorschläge für die Wahl und den Einsatz einer Form von "Suppleanten" zu unterbreiten.

Die Vorschläge des Regierungsrats sollen auch die nötigen Anpassungen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe beinhalten (inkl. Zeitrahmen für die Umsetzung).

Begründung:

Es ist wünschenswert, dass der Rat, wenn immer möglich, in Vollbesetzung tagen kann.

In jüngerer Zeit kam es öfter mal vor, dass Grossrätinnen und Grossräte an den Plenarsitzungen fehlten. Sei es aufgrund der sehr unregelmässig stattfindenden und schlecht planbaren Plenarsitzungen, oder aus beruflichen, aus gesundheitlichen, oder anderen Gründen. In unserem "rechts – links"

ziemlich ausgewogenen Rat führte dies aufgrund von Abwesenheiten wiederholt zu "Zufallsentscheiden", je nach dem wer gerade fehlte. Wir Volksvertreter konnten den Wählerwillen nicht mehr adäquat abbilden.

Der Kanton Wallis (als Beispiel) kennt für seinen "Grand Conseil du Canton du Valais" seit dem Jahr 1847 das System der sogenannten "Suppleanten". 1847 kam ein Suppleant auf zwei Grossräte. Seit 1852 werden gleich viele Suppleanten wie Grossräte gewählt (je 130 Personen). Dadurch sei die Disponibilität der Politiker gewährleistet. Ausserdem eigne sich das System gut als Einstieg in die Politik (*).

(*) Vgl. die Forschungsarbeit von Renaud Vuignier: "La problématique des députés-suppléants: le cas valaisan" (https://serval.unil.ch/resource/serval:BIB_B09965E88F2D.P001/REF)

1133 Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Schaffung eines Energie-Transformationsfonds; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der GLP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Kanton Aargau soll die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung eines Energie-Transformationsfonds erarbeiten. Dabei sollen folgende Rahmenbedingungen vorgesehen werden:

- Der Kanton Aargau erhebt auf alle fossilen Brennstoffe eine kantonale Abgabe. Die Abgabe beträgt 1 Rp. pro 200g CO₂.
- Diese Abgabe soll zu mindestens 50 % an die Bevölkerung zurück verteilt werden und zu maximal 50% einen Fonds äufnen, der die im Kanton Aargau anstehenden Transformation des Energiesystems finanziell ermöglicht.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mittel möglichst steuerneutral eingesetzt werden und bei der Berechnung von Miet- und Nebenkosten korrekt berücksichtigt werden.
- Der Regierungsrat wird aufgefordert innerhalb von 12 Monaten ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten bzw. ein bestehendes entsprechend anzupassen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Ausgangslage:

- 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 angenommen.
- Das Paris Agreement zur Eindämmung des Klimawandels wurde von der Schweiz unterschrieben und ratifiziert. Somit ist der Ausstoss von CO₂ rasch und deutlich zu senken.
- Die Umsetzung, insbesondere im Gebäudebereich, wurde gemäss der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an die Kantone übertragen.
- Der Kanton Aargau ist gefordert, im Rahmen des neuen Energiegesetzes griffige Massnahmen festzulegen, welche diese rasche Umstellung durch Steigerung der Effizienz, Erhöhung der Eigenversorgung und Reduktion des CO₂-Ausstoss durch Ablösung von fossilen Heizungen unterstützen.
- Aktuell (Energiestatistik Aargau, 2017) beträgt der Verbrauch im Kanton rund 2.6 TWh Erdöl und 2.8 TWh Erdgas als Brennstoff.

Umsetzung des Begehrens:

- Um das von der Schweiz unterzeichnete Pariser Abkommen erfüllen zu können, wird der Verbrauch fossiler Energieträger bis 2050 auf null sinken müssen.
- Ziel ist, dass gleichzeitig der Fonds eine lenkende Wirkung zur Steigerung der Effizienz und zur Minderung der Rolle der fossilen Energien entfaltet.
- Mit dem angedachten Fonds kann beispielsweise durch Förderung von Energieverbünden und alternativen Heizsystemen die Transformation des Energiesystems unterstützt werden.
- Dem Kanton fehlt Geld, um die vom Bund eigentlich zur Verfügung gestellten Mittel des Gebäudedeckungsprogramms in vollem Umfang abzuholen. Der Fonds würde hier eine Geldquelle erschliessen, die sowohl volkswirtschaftlich wie auch für das lokale Gewerbe förderlich wären.
- Der Kanton hat aktuell keine Instrumente, um Härtefälle finanziell unterstützen zu können. So werden beispielsweise dezentrale Elektroheizungen (Speicheröfen) mit der aktuellen Gesetzgebung und Förderung fast nicht ersetzt. Diese verschwenden aber sehr viel wertvollen Winterstrom und müssen zwingend abgelöst werden.
- In einer weiteren Motion vom 7. Mai 2019 fordert die GLP-Fraktion die Einführung einer Energie-Richtplan-Pflicht für die Gemeinden. Die darin geforderte Erstellung dieser Richtpläne könnte durch diesen Fonds sichergestellt werden.
- Wird eine lineare Absenkung des Verbrauchs angenommen, so würden dem Kanton Aargau bei 1 Rp. /kWh kurzfristig rund 25 Mio. CHF zur Verfügung stehen (50% der Einnahmen). Dieser Betrag würde bis 2050 (beim Abschluss der Transformation) kontinuierlich bis auf null sinken und käme somit zu einem natürlichen Ende.
- Der Regierungsrat soll prüfen, wo die Abgabe am einfachsten und mit möglichst wenig Verrechnungsaufwand erhoben werden soll. Bei Gasheizungen ist die Umsetzung via Gasversorgungsunternehmen einfach. Bei Ölheizungen dürften praktikable Lösungen schwieriger sein. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, eine praxistaugliche Lösung zu entwickeln.

1134 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Erlinsbach) vom 7. Mai 2019 betreffend Neubau KSA; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 9. April 2019 hat die Leitung des Kantonsspitals Aarau (KSA) im Beisein des Landstatthalters das aus dem Gesamtleistungswettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt "Dreiklang" - Bettentrakt, Funktionsbereich und Ambulatorien - der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Diskussionen um den Neubau dauern nun schon über zehn Jahre. Unbestritten ist, dass das KSA für einen in Zukunft effizienten, wirtschaftlichen Betrieb des Spitals einen Neubau benötigt. Die SVP-Fraktion verfolgt die Situation rund um das Kantonsspital Aarau seit Jahren mit wachsender Sorge. Der geplante Neubau scheint viele Aspekte eines modernen Spitals zu vereinen. Dennoch geben einige Punkte Anlass zur kritischen Hinterfragung dieses grossen Projekts. Es muss nämlich sichergestellt werden, dass das Projekt "Dreiklang" am Schluss nicht für drei neue Begriffe steht: Sanierung, Abwicklung und Insolvenz*. Das Risiko für den Kanton Aargau und seine Bevölkerung muss klar eingegrenzt werden können. Der Neubau muss finanziell über die nächsten 30 Jahre tragbar sein.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der geplante und nun vorliegende Neubau "Dreiklang" des KSA im Einklang mit der Eigentümerstrategie des KSA?
2. Wie hat der Regierungsrat dieses Projekt begleitet?

3. Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu einem möglichen Darlehen des Kantons Aargau an das KSA? (Bisher hat noch kein Spital von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und es ist aus unserer Sicht ein alarmierendes Zeichen der finanziellen Tragbarkeit, wenn das KSA die "Krücke" des Staates beanspruchen müsste, zumal die gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungsdauer von 12 Jahren nicht attraktiv ist. Alle anderen Häuser haben das notwendige Geld auf dem Kapitalmarkt erhalten.)
4. Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu den voraussichtlichen Baukosten des Spitalneubaus von rund CHF 619 Mio. im Vergleich zum vom KSA im Juli 2015 festgelegten Kostendach von CHF 500 Mio. (laut PwC-Bericht, Ziffer 4.3.2)?
5. Wie ist es möglich, dass das KSA als Ziel für den Gesamtwettbewerb ein "Kostendach" für die Baukosten von CHF 500 Mio. festgelegt hat und knapp vier Jahre später ein Projekt den Wettbewerb gewinnt, welches Baukosten von CHF 619 Mio. ausweist?
6. Ist es ein faires und korrektes Vorgehen, dass das KSA laut öffentlicher Aussage des VR-Vizepräsidenten vom 9. April 2019 die Baukosten des Siegerprojekts nach Abschluss des Wettbewerbs im Gespräch mit dem Totalunternehmer noch erheblich reduzieren will?
7. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das KSA neben dem geplanten Neubau weitere Investitionen plant, welche sich auf insgesamt CHF 850 Mio. CHF summieren? (siehe PwC-Bericht, Ziff. 4.4.1.3)?
8. Der PwC-Bericht erachtet den Neubau mit Kosten von CHF 600 Mio. in finanzieller Hinsicht als knapp tragbar, wenn sich alle optimistischen Annahmen des Business Plans verwirklichen lassen. Wie soll das KSA die Gesamtkosten von ca. CHF 850 Mio. finanziell tragen? Gibt es für diese Gesamtkosten einen belastbaren Business Plan?
9. Wird das Siegerprojekt im Vergleich zu den Projekten auf den Rängen 2 und 3 über die nächsten 30 Jahre im Vergleich zum günstigsten Projekt einen kumulierten zusätzlichen EBITDA von CHF 170 Mio. ermöglichen?
10. In der vom KSA am 9. April 2019 versandten Medienmitteilung fehlte jeglicher Hinweis auf die Kosten des Neubauprojekts. Liegt der Grund für diese erstaunliche Weglassung in der massiven Überschreitung des Kostendachs, welche das Siegerprojekt nach sich zieht, oder sind die Finanzen für das KSA nicht so wichtig?
11. Hat sich das KSA von der Architektur des Projekts "Dreiklang" vereinnahmen lassen und die selber gestellten Kriterien (v. a. das Kostendach) ausgeblendet?
12. Business-Plan: Welche Vorgaben macht der Regierungsrat zum künftigen Business-Plan des KSA? Wie wird sich der Regierungsrat nun in den nächsten Monaten bezüglich der finanziellen Kriterien beim KSA verhalten?
13. Ist das KSA vertraglich noch frei, nicht das Siegerprojekt zu realisieren? Ist es dem KSA möglich, auch eines der beiden Projekte auf den Rängen 2 und 3 oder ein anderes Projekt zu realisieren?
14. Zimmerstrategie: Das KSA plant ausschliesslich Einzelzimmer anzubieten. Die Zimmer können notfalls auch mit zwei Betten belegt werden. Einzelzimmer bieten gewisse Vorteile (siehe Feststellungen des KSA im Projektbericht Dreiklang). Es gibt aber aus diversen medizinischen Studien gewichtige Nachteile, wie Patientensicherheit (wer alarmiert, wenn es einem Patienten unwohl wird?), psychologische Faktoren (man wird im Heilungsprozess weniger abgelenkt und denkt ständig an die eigene Erkrankung, was den Heilungsprozess verschlechtern kann) und höhere Kosten (einerseits für die Prämienzahler/innen, andererseits schmälert man den Anreiz

eine Zusatzversicherung als Prämienzahler/in abzuschliessen, da der Mehrwert weniger ersichtlich ist und somit entfällt die Querfinanzierung im Spital). Wie ist hierzu die Haltung des Regierungsrats? Werden die ganzen höheren Investitionskosten von den Krankenkassen anerkannt?

15. Trend zu ambulanten Behandlungen: Der Trend im Gesundheitswesen zu vermehrten ambulanten Behandlungen ist unumkehrbar. Im Ausland ist die ambulante Behandlung von Erkrankungen und Unfällen in gewissen Ländern schon bei 70 %; in der Schweiz liegt dieser Anteil viel tiefer. Die ambulante Behandlung entspricht in der Regel einem Patientenbedürfnis. Eine ambulante Behandlung erzielt deutlich weniger Ertrag für ein Spital und senkt die finanzielle Tragbarkeit des KSA. Wo ist dies im Business-Plan des KSA abgebildet? Wie hoch ist der finanzielle Effekt; welche Annahmen werden dem Business-Plan hierzu unterlegt?

* siehe auch den Beitrag in der Deutschen Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht mit dem Aufsatz "Die Sanierung, Abwicklung und Insolvenz von Banken – Ein vollendeter Dreiklang" von Dr. iur. Denise A. Bauer und Alicia Hildner vom 1.5.2015.

1135 Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Energierichtplanungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der GLP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Die Gesetzgebung soll derart angepasst werden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, bis spätestens Ende 2024 einen Energierichtplan zu erlassen. Mindestens 50% der Kosten für die Erstellung des Energierichtplans sollen durch den Kanton getragen werden, wenn die Gemeinde den Energierichtplan bis Ende 2024 erstellt hat. Der Kanton Aargau stellt dazu die nötigen Mittel bereit und prüft, ob Bundesgelder dafür beantragt werden können.

Begründung:

Ausgangslage

- 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 angenommen.
- Das Paris Agreement zur Eindämmung des Klimawandels wurde von der Schweiz unterschrieben und ratifiziert. Somit ist der Ausstoss von CO₂ rasch und deutlich zu senken.
- Die Umsetzung, insbesondere im Gebäudebereich, wurde gemäss der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an die Kantone übertragen.
- Der Kanton Aargau ist gefordert, im Rahmen des neuen Energiegesetzes griffige Massnahmen festzulegen, welche diese rasche Umstellung durch Steigerung der Effizienz, Erhöhung der Eigenversorgung und Reduktion des CO₂-Ausstoss durch Ablösung von fossilen Heizungen unterstützen.
- Beispiele aus anderen Kantonen und aus Gemeinden mit dem "Energistadt" Gold Label zeigen, dass das Potenzial sehr gross, jedoch aufgrund der oftmals fehlenden räumlichen und zeitlichen Planung oft zu wenig greifbar ist.
- Viele Gemeinden haben sich noch nicht intensiv mit der zukünftigen Energieversorgung und der Transformation hin zu dieser auseinandergesetzt. Es ist deshalb den Gemeinden und der Bevölkerung oft noch zu wenig klar, wie die Ziele des neuen Energiegesetzes wirklich erreicht werden können.

Lösungsansatz

Eine vorausschauende Energieplanung, welche sowohl die zukünftige Absatzentwicklung, wie auch die Effizienz- und Produktionspotenziale berücksichtigt und somit aufzeigt, wie die Quartiere in Zukunft mit Energie versorgt werden können, hilft, die Bedenken bezüglich Umsetzbarkeit der Energiestrategie zu entkräften. Sie hilft zudem, aufzuzeigen, welche Wärmeversorgung volkswirtschaftlich am sinnvollsten ist und wie die Transformation zu dieser neuen Versorgung gestaltet werden kann. Es ist zudem ein griffiges Instrument, um die Gesamtsystemsicht zu verbessern und die Koordination sowie die Erarbeitung von gemeinschaftlichen Lösungen (zum Beispiel Energieverbünde) erleichtert. Verschiedene Gemeinden wie Aarau, Baden* oder Laufenburg haben diese Aufgabe bereits gemacht und können als positive Beispiele herangezogen werden.

Forderung

Der Kanton wird aufgefordert, möglichst rasch ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung sowie sofern nötig eine Anpassung des kantonalen Richtplans Kapitel E zu erlassen, welche folgende Ansätze umsetzt:

- Die Gemeinden des Kantons Aargau werden verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren einen Energierichtplan zu erstellen und diesen regelmässig, mindestens aber alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- Für die Ersterstellung eines Energierichtplans werden die Gemeinden durch den Kanton mit mindestens 50 % Kostenbeteiligung unterstützt, wenn dieser innerhalb von 5 Jahren erstellt und verabschiedet wird. Der Regierungsrat regelt die Details.

Weiter ist zu prüfen:

Der Kanton bemüht sich zusätzlich um Bundesgelder und prüft, ob die Finanzierung des Kantonsanteils über Gelder aus dem CO₂-Fonds oder anderen Bundesmitteln erfolgen kann, oder ob sie aus der allgemeinen Staatskasse stammen.

Der Strategiebericht energieAARGAU ist gegebenenfalls ebenfalls anzupassen.

*<https://www.baden.ch/de/stadt-behoerde/stadtentwicklung/richtplaene/energierichtplan.htm1/1491>

1136 Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 7. Mai 2019 betreffend Hintergründe einer missbräuchlichen Kündigung im Regionalärztlichen Dienst der IV-Stelle Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aargauer Zeitung (az) berichtete am 23. April über eine widerrechtliche und missbräuchliche Kündigung der SVA Aargau an einen Konsiliararzt des Regionalärztlichen Dienstes (RAD). Der gekündigte Facharzt hatte sich geweigert, auf Geheiss seiner vorgesetzten Stelle des RAD seine versicherungsmedizinische Stellungnahme so zu verändern, dass sie zu einer Leistungsabweisung passen würde. Mit der Weisung, eine Löschung von Teilen seiner Stellungnahme vorzunehmen, sei der Arzt "unter Druck gesetzt worden, eine ungesetzliche Handlung vorzunehmen", wird das Urteil des Verwaltungsgerichtes zitiert. Der Arzt ging davon aus, dass seine ärztliche Stellungnahme unabhängig und in Bezug auf das zu beurteilende Begehren umfassend zu sein habe. Sie dürfe sich nicht auf

eine explizit gestellte Frage seitens Sachbearbeitung beschränken. In der Folge wurde er mit diversen Vorwürfen konfrontiert. Die Vorgesetzten überhäuften ihn mit sehr kleinlich anmutender Kritik an seinem Verhalten und seiner Leistung. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 14. März 2019 festgestellt, dass die IV-Stelle Aargau nicht rechtskonform gehandelt habe und erachtete die Kündigungsgründe als "klar unverhältnismässig" und "missbräuchlich". Das Vorgehen der SVA Aargau sei zudem "ausgeprägt strafwürdig".

Damit stellen sich folgende Fragen zu den Hintergründen dieses Urteils, das hier als solches unter Respektierung der Gewaltenteilung nicht zu diskutieren ist:

1. Wie ist die fachliche und organisatorische Aufsicht über die IV-Stelle und im Speziellen über den RAD geregelt? Wie funktioniert das interne Controlling?
2. Wie lauten die Leistungsziele der IV-Stelle? Wie werden diese in den Leistungsvorgaben der beim RAD beschäftigten Arztpersonen abgebildet und überprüft?
3. Wie wird innerhalb des RAD mit allfälligen Meinungsverschiedenheiten bei der Beurteilung medizinischer Sachverhalte umgegangen? Wurden dem Konsiliararzt durch seine vorgesetzte Stelle relevante Fehler in dessen medizinischer Fallbeurteilung nachgewiesen? Oder sollte tatsächlich ein medizinisch richtiger und leistungsrelevanter Sachverhalt aus der Stellungnahme entfernt werden? Wie kann künftig ausgeschlossen werden, dass Stellungnahmen des RAD in den Akten unvollständig wiedergegeben oder nachträglich verändert werden?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass nicht in ungesetzlicher Weise Druck auf angestellte Ärzte ausgeübt wird? Wie kann gewährleistet werden, dass ärztliche Experten, die aus Sicht der SVA zu unerwünschten, aber medizinisch korrekten Einschätzungen kommen, bei der Auftragszuteilung nicht diskriminiert werden?
5. Wie verträgt sich die interne Weisung, dass der RAD nur explizit gestellte Fragen der Sachbearbeitung zu beantworten habe, mit dem Abklärungs- bzw. Untersuchungsprimat der IV?
6. Wie ordnet der Regierungsrat die Aussage von Procap ein (Bericht über das Urteil az vom 23.04.2019), die IV-Stellen würden aufgrund des politisch motivierten Spardrucks möglichst wenige Leistungen bewilligen und damit als Partei statt als Vollzugsbehörde agieren? Wie kann er gewährleisten, dass die SVA Aargau ihre Leistungen unvoreingenommen, transparent und gemäss den gesetzlichen Vorgaben verfügt?
7. Wie interpretiert der Regierungsrat die kommunizierte Absicht der SVA Aargau, das Urteil ans Bundesgericht weiterzuziehen?
8. Das Verwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass die SVA Aargau gesetzeswidrig und "ausgeprägt strafwürdig" gehandelt habe. Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen?

1137 Postulat Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Einrichtung einer Patienten-Anlauf- / Beratungsstelle mit Unterstützung des Aargauischen Ärzteverbandes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Aufgrund des beschriebenen Vorfalles vom Februar 2019 in Bezug auf den sexuellen Übergriff durch einen Arzt gegenüber einer Patientin ist der Regierungsrat gebeten, zusammen mit dem Ärzteverband des Kantons Aargau eine Patienten-Anlauf-/Beratungsstelle analog Baselland/Baselstadt einzurichten oder mit dieser bereits bestehenden Stelle eine überkantonale Lösung zu suchen.

Begründung:

Der im Februar 2019 durch die Medien beschriebene Vorfall des sexuellen Übergriffs durch einen Arzt hat verschiedene ungelöste Aspekte aufgezeigt. Einerseits weiss man von verschiedensten Seiten, dass es immer wieder zu sexuellen Missbräuchen durch Gesundheitsfachpersonen (Ärzte, Psychologen und weitere) kommt. Dies ist in Arzt- und Psychologenkreisen eine Thematik, die in der Ausbildung und auch bei Weiterbildungen aufgenommen wird. Ein wichtiger Punkt im Bereich Qualitätssicherung. Den Gesundheitsfachpersonen wird aufgezeigt, dass die Folgen eines Missbrauchs beim Opfer zu lebenslang nachwirkenden Symptomen führen, insbesondere, weil der Täter oder die Täterin als Vertrauensperson handelte.

Im Weiteren zeigt der Vorfall auf, dass sich Patientinnen und Patienten, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, in der Regel nicht den Mut oder die Handlungskompetenzen haben, sich zu wehren oder mit Verwandten/Bekannten darüber zu sprechen. Und wenn Betroffene dann doch darüber sprechen, beklagen sie sich, dass ihnen nicht geglaubt wird, sie fehlende Unterstützung haben, Hürden überwinden müssen und ihre Situation x-mal zu berichten haben und die rechtlichen Verfahren unzureichend sind.

Der Aargauische Ärzteverband kennt die Problematik und ist sich bewusst, dass es mit Bestimmtheit eine Dunkelziffer von Menschen gibt, die nicht wissen, an wen sie sich in dieser Not wenden können, - oder Respekt haben vor den grossen Hürden, die zu nehmen sind. Auf der Homepage macht der Ärzteverband auf diese Thematik aufmerksam mit dem Hinweis "Vorgehen bei sexuellen Grenzüberschreitungen". Die Erfahrung zeigt, dass Personen, die Hilfe suchen, nur selten diese Homepage benutzen.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hat die Problematik ebenfalls erkannt und in Kürze eine Opfer-Mailbox eingerichtet. Dies hat in dieser Not- und Krisensituation sicher Sinn gemacht und aufgezeigt, dass die Thematik von Seiten des Regierungsrats ernst genommen wird. Diese Mailbox ist aber längerfristig bei so einem wichtigen Thema keine professionelle Lösung.

Seit 2001 gibt es in Baselstadt eine Patienten-Anlauf- und Beratungsstelle bei Übergriffen und Missbrauch ärztlicher Behandlung, an die sich im Jahre 2014 auch Baselland angeschlossen hat. Die Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) und die Ärztesgesellschaft Baselland zeichnen sich verantwortlich. Diese Anlaufstelle (genannt PABS) dient der Beratung, Betreuung und Begleitung von Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen, welche sich von ihrem behandelnden Arzt oder ihrer behandelnden Ärztin in ihrem Abhängigkeitsverhältnis missbraucht fühlen. Schwerpunkt-mässig dient die PABS als Anlauf- und Beratungsstelle bei sexuellen Übergriffen und psychischen Verletzungen. Die Hotline wird rund um die Uhr und 7 Tage von der Medizinischen Notrufzentrale betreut. Sie nimmt das Problem entgegen und leitet dieses an die PABS weiter. Die dort zuständige Ärztin oder

der zuständige Arzt ruft innerhalb 72 h zurück. Es geht um fachliche Beratung, um Hinhören und Zuhören, um das Aufzeigen möglicher Wege sowie die Begleitung und Unterstützung beim Entscheidungsprozess und dem Einleiten allfälliger Massnahmen. Die Ärztinnen und Ärzte, die diese Beratung übernehmen, sind entsprechend geschult.

In einem Reglement ist dieses niederschwellige Beratungsangebot geregelt.

In der Nordwestschweiz stossen auf engem Raum fünf Kantone aneinander. Eine geographische Ausweitung der bestehenden PABS könnte Sinn machen und sollte geprüft werden. So könnte z. B. der Befangenheitssituation der beratenden Ärztinnen und Ärzten besser begegnet werden. Und nicht zuletzt versprechen überkantonale Lösungen auch bessere Ressourcennutzungen an geeigneten Fachleuten, die über entsprechende Kenntnisse verfügen und bereit sind, solche nicht einfache Aufgaben zu übernehmen.

Der Ärzteverband des Kantons Aargau wäre bereit, zusammen mit dem DGS die Einrichtung einer Patienten-Anlauf- und Beratungsstelle zu prüfen und auch überkantonale Möglichkeiten einzubeziehen.

Die Postulantinnen und Postulanten sind überzeugt, dass die Einrichtung einer solchen Fachstelle oder eine überkantonale Zusammenarbeit für alle Betroffenen – Private, Gesundheitsfachpersonen und die Kantone – gewinnbringend ist.

1138 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Bestattungswesen bzw. Nichteinhalten eines Gerichtsurteils und des Kartellgesetzes durch die Kantonsspital Aarau AG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Urteil vom 13. Februar 2003 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau auf Klage eines Mitbewerbers und Bestatters hin einen (Monopol-)Vertrag des KSA (damals noch eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt kantonalen Rechts; "das KSA") mit einem Bestattungsunternehmen als nichtig erklärt und dem KSA verboten, Angehörige von verstorbenen Personen nur an ein einziges Bestattungsunternehmen zu verweisen. Gleichzeitig hat das Handelsgericht den geschäftsführenden Personen des KSA und den verantwortlichen Organen des Gesundheitsdepartements für den Fall der Widerhandlung gegen das richterliche Verbot die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB angedroht.

Im Jahr 2004 hat die Kantonsspital Aarau AG ("die KSA") die Aktiven und Passiven des damaligen KSA und damit wohl auch die Verpflichtungen aus dem erwähnten Urteil des Handelsgerichts vom 13. Februar 2003 übernommen (siehe u. a. die Verträge vom 25. Juni 2004 betreffend Sacheinlage und Sachübernahme sowie die KSA-Statuten vom 25. Juni 2004).

Im Zeitraum von der Rechtskraft des erwähnten Urteils (28. März 2003) bis heute hat die KSA aktiv und/oder passiv dafür gesorgt, dass die Bestattungsaufträge von in der KSA verstorbenen Personen aus dem Grossraum Aarau (bzw. deren Angehörigen) zu ca. 75 % an ein einzelnes Bestattungsunternehmen gegangen sind. Die KSA hat dem Urteil des Handelsgerichts offensichtlich nicht nachgelebt – dies trotz wiederholter Reklamationen seitens einzelner Mitbewerber (von 23, davon drei mit Sitz in Aarau) sowohl bei der KSA als auch bei mehreren Mitgliedern des Regierungsrats in den letzten 13 Jahren. Auch Aufforderungen der Departementsvorsteherin DGS an die KSA in jüngster Zeit brachten nur eine kurzfristige Besserung der unfairen und einseitigen Verteilung der Aufträge an die verschiedenen Bestattungsunternehmen.

Ich stelle dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Seit wann ist dem Regierungsrat oder dem DGS bekannt, dass die KSA gegen das Urteil des Handelsgerichts vom 13. Februar 2003 verstösst?
2. Wieso toleriert der Regierungsrat als Vertreter des Alleinaktionärs Kanton Aargau, dass die KSA seit ca. 15 Jahren gegen ein rechtskräftiges Gerichtsurteil sowie gegen das Kartellgesetz verstösst?
3. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass sowohl die Führungsorgane der KSA als auch diejenigen des Gesundheitsdepartements (letztere zumindest bis zur Umwandlung des KSA in eine Aktiengesellschaft) Gefahr laufen, sich strafbar zu machen?
4. Unabhängig vom Gerichtsurteil vom 13. Februar 2003 und vom Kartellgesetz: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die KSA offensichtlich ein einzelnes KMU systematisch bevorteilt, damit den Markt aushebelt und andere Wettbewerber benachteiligt?
5. Was unternimmt der Regierungsrat zur Verbesserung der Situation?

1139 Postulat Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 7. Mai 2019 betreffend Verschiebung und gleichzeitige Flexibilisierung des Stichtages für den Kindergarteneintritt; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Maya Meier, SVP, Auenstein, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten wurde mit der Reform "Stärkung Volksschule Aargau" vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Gemäss Schulgesetz § 4 Abs. 2 müssen Kinder, die am 31. Juli ihr viertes Altersjahr vollendet haben, zu Beginn des kommenden Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege einen späteren Eintritt bewilligen. Dieser Stichtag soll vorverlegt und flexibilisiert werden. Denkbar wäre das "Zuger-Modell", welches den Stichtag auf Ende Februar festlegt und eine flexible Einschulung bis Ende Mai für weit fortgeschrittene Kinder ermöglicht.

Begründung:

Die jüngsten Kinder sind heute beim Kindergarteneintritt und somit beim Start der obligatorischen Volksschule genau vier Jahre alt. Sobald die Kinder mit dem Kindergarten begonnen haben, gibt es in der Regel "kein Zurück mehr". Sie sind und bleiben die Jüngsten, auch beim Schulbeginn, in der Oberstufe oder in der Lehre, die diese Kinder bereits mit genau 15 Jahren beginnen. Eine Wiederholung einer Klasse oder ein drittes Kindergartenjahr sieht unser Schulsystem nicht bzw. nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Die Kinder werden irgendwie durchs Schulsystem mitgeschleppt, mit Hilfe von Heilpädagogen und anderen teuren Massnahmen, obwohl sie eventuell einige Monate später ganz von alleine "den Knopf aufgemacht" hätten.

Dass viele Kinder mit vier Jahren zu jung sind für den Kindergarteneintritt zeigt auch der Umstand, dass seit der Verschiebung des Stichtages auf den 31.7. die Zahl der später eingeschulten Kinder in allen Kantonen markant zugenommen hat. Vielen Eltern scheint die Problematik bewusst zu sein und sie stehen von sich aus auf die Bremse. Mit vier Jahren sind viele Kinder noch nicht reif genug, einige tragen noch Windeln, andere haben Mühe sich über einen längeren Zeitraum zu konzentrieren. Einerseits überfordert ein zu früher Kindergarteneintritt das Kind selber, andererseits können zu früh eingeschulte Kinder einen negativen Einfluss auf die ganze Klasse haben.

Die vielen Rückstellungsgesuche zeigen, dass sich die aktuelle Praxis nicht bewährt hat. Sie bedeuten einen grossen Aufwand für Schulpflegen und Schulleitungen und erschweren die Planung der Pensen und Ressourcen für das nächste Schuljahr. Hinzu kommt, dass offenbar allen Eltern von zurückgestellten Kindern aktiv empfohlen wird, ein für die Eltern kostenloses heilpädagogisches Angebot in Anspruch zu nehmen. Auch dies verursacht Kosten, die mit etwas Geduld und Gelassenheit im Normalfall nicht nötig wären. Ein paar Monate können bei einem vierjährigen Kind entwicklungsmässig enorm viel ausmachen.

Ursprüngliche Begründung für die Verschiebung des Stichtages war, dass mit dem HarmoS-Konkordat schweizweit die Stichtage harmonisiert werden sollten. Dazu gilt festzuhalten, dass der Kanton Aargau dem Konkordat nie beigetreten ist und somit keine Pflicht besteht, den Stichtag 31.7. beizubehalten. Zudem gibt es auch in anderen Kantonen Bestrebungen, den Stichtag wieder zu verschieben, so zum Beispiel im Kanton Schwyz. Zudem verfügen diverse andere Kantone ebenfalls über abweichende Stichtage (AI 1.4., AR 30.4., GR 30.12., NW und OW 30.6., Oberwallis 30.4., ZG 28.2.).

1140 Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Frauenquote in Strategie- und Aufsichtsgremien staatsnaher Betriebe; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Lelia Hunziker, SP, Aarau, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass in allen Strategie- und Aufsichtsgremien (Verwaltungs-, Stiftungs-, Beiräte und übrige vergleichbare Gremien), staatsnaher Betriebe die in seiner Wahlbefugnis liegen, Frauen und Männer zu mindestens je 30 Prozent vertreten sind.

Begründung:

Frauen sind in wichtigen Entscheidungsgremien immer noch stark untervertreten. Ein Grund dafür ist nicht ein Mangel an qualifizierten Kandidatinnen, sondern vielmehr die fehlende Bereitschaft, sie zu wählen. Ein wichtiger Grund ist schlicht und einfach, dass Männer Männer wählen. Auch im Aargau sind viele Verwaltungsräte staatsnaher Betriebe reine Männerclubs. 48 Jahre nach Annahme des Frauenstimmrechts und 38 Jahre nach Einführung des Lohngleichheitsartikels sind deshalb dringend weitere Schritte nötig.

2013 hat der Bundesrat beschlossen, die Zielquote von 30 Prozent Frauen in den Verwaltungsräte von 24 bundesnahen Betrieben einzuführen. Die Richtlinien sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und sollen bis 2020 umgesetzt werden. 2018 hat sich der Nationalrat für eine Quote in Verwaltungsräten ausgesprochen. Im Verwaltungsrat börsenkotierter Gesellschaften mit mehr als 250 Mitarbeitenden sollen mindestens 30 Prozent Frauen sitzen, in der Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent.

Die oft propagierte Freiwilligkeit einer ausgewogenen Geschlechtervertretung funktioniert nicht. Auch der gescheiterte Lohngleichheitsdialog, ein Projekt der Sozialpartner und Bund und die nicht umgesetzten Empfehlungen von Economiesuisse (Verwaltungsräte sollen diverser sein) zeigen deutlich, dass Freiwilligkeit in die Sackgasse führt. Deshalb braucht es nun endlich wirksame Massnahmen.

Es gibt gute Beispiele dieser Praxis, die zeigen: es ist möglich, aber es braucht Quoten. Basel-Stadt hat seit 2014 eine solche Quote, heute – fünf Jahre später – ist das Anliegen umgesetzt, der Frauenanteil beträgt 42.3 %.

Eine ausgewogene Zusammensetzung nach Geschlechtern hat nachweislich einen positiven Einfluss auf die Beurteilung von möglichen Unternehmensrisiken und somit direkte Auswirkungen auf

den wirtschaftlichen Erfolg und eine konstruktive Betriebsführung. Denn geschlechtergemischte Gruppen analysieren und handeln in der Regel sorgfältiger und genauer als einseitig zusammengesetzte Gruppen.

1141 Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, und 51 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass auf dem kantonalen Strassennetz stationäre Radarkontrollen verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Begründung:

Unsere Gesellschaft braucht Gesetze, um ein geordnetes und sicheres Miteinander zu garantieren. Dies gilt auch im Strassenverkehr. Kontrollen sind eines der Mittel, um die Einhaltung durchzusetzen.

Die bisherige Praxis der Kantonspolizei mit gezielten und temporären Kontrollen trägt wesentlich zu einer tieferen Unfallrate bei, als dies bei anderen Kantonen mit automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen der Fall ist. Temporäre Kontrollen mit sofortigen Massnahmen veranlassen die Verkehrsteilnehmer generell zu vorsichtigerer Fahrweise und erhöhen dadurch die Verkehrssicherheit flächendeckend. AVÜ erzeugen erfahrungsgemäss nur im Bereich des Standorts eine disziplinierende Wirkung, da u. a. die Standorte der Anlagen rasch bekannt sind.

Daher sind stationäre und semimobile Radarfallen grundsätzlich zu verbieten, wobei letztere eine zeitlich begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen zugelassen sind. Falls ein Strassenabschnitt mehrere Jahre in Folge als Unfallschwerpunkt beurteilt werden muss und weitere Massnahmen nicht umsetzbar sind, wird der Regierungsrat verpflichtet, klare Regeln aus Gesetzes- oder Verordnungsstufe auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.

Der Regierungsrat und auch der Grosse Rat haben sich in der Vergangenheit schon mehrmals gegen Blechpolizisten auf Kantonsstrassen ausgesprochen. Daher kann eine Gemeinde diesen Entscheid nicht einfach unterlaufen.

Zudem wird der Regierungsrat aufgefordert, der Stadt Baden die Bewilligung zu verweigern, bis die politische Diskussion der vorliegenden Motion beendet ist.

1142 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Einreichung und schriftliche Begründung

Von David Burgherr, SP, Lengnau, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, und 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 1. Januar 2004 trat auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG in Kraft, am 15. Mai 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention. Mit beidem verpflichtet sich die Schweiz, die volle und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Für den öffentlichen Verkehr gilt grundsätzlich, dass seit 2004 alle Neubauten oder Erneuerungen behindertengerecht ausgeführt werden müssen (Art. 7, BehiG) und bis Ende 2023 auch alle bestehenden Bauten, Anlagen und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen (Art. 22, BehiG). Das ist in vier Jahren. Ab Januar 2024 sind alle betroffenen Personen und 14 Behindertenorganisationen klageberechtigt.

Vor diesem Hintergrund bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bushaltestellen sind zurzeit schätzungsweise im Kanton Aargau behindertengerecht, wie viele nicht?
2. Wie viele Bushaltestellen müssen schätzungsweise unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 11, BehiG) noch behindertengerecht gemacht werden?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies bis Ende 2023 erfolgt und die Gemeinden die betroffenen Bordsteinkanten bei Haltestellen, Zufahrten und Strassenquerungen anpassen?
4. Wie überprüft der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 22 des BehiG?

1143 Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 7. Mai 2019 betreffend Sicherstellung von Bewässerungsmöglichkeiten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, und 63 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für den künftigen Wasserbedarf und das Wasservorkommen schnellstmöglich zu erarbeiten und das Wassernutzungsgesetz oder allenfalls weitere Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass künftig Wasser nebst der prioritären Versorgung der Bevölkerung auch zur Bewässerung von bewässerungswürdigen landwirtschaftlichen Kulturen im ganzen Kantonsgebiet sichergestellt werden kann.

Begründung:

Die Aargauer Landwirtschaft ist aufgrund ihrer klimatischen Voraussetzungen prädestiniert für die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel. Um diese Ernährungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten, ist sie auf Wasser angewiesen. Diese Bewässerungssicherheit wird auch immer mehr aufgrund der Liefersicherheit von Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte verlangt. Wasser hat es im Wasserschloss der Schweiz grundsätzlich genug. Aufgrund der im letzten Jahr gemachten Erfahrungen ist es lediglich ein Verteilungsproblem. Die Grundwasserpegel im Aargau unterliegen natürlichen Schwankungen und es ist auch nach dem trockenen Sommer nicht von einer generellen Absenkung auszugehen. Klar ist, dass die Bauernfamilien auf die Gemeinden als Wasserversorger angewiesen sind und von denen haben gemäss einer Umfrage 18 % die Wasserentnahme für die Landwirtschaft eingeschränkt oder gestoppt.

Die Oberflächengewässer werden, mit Ausnahme der grossen Flüsse und des Hallwilersees, in den Sommermonaten nicht mehr zuverlässig Wasser liefern – auch weil auf die Biosphäre Rücksicht genommen werden muss (Restwassermengen). Zudem ist zurzeit unsicher, ob Bach- und Flusswasser in jedem Fall den künftigen, hohen Qualitätsansprüchen der Abnehmer genügt. Es müssen deshalb die hohen Grundwasservorkommen im Aargau zuverlässig genutzt werden können.

Das ist im Gegensatz zum Verdorren lassen von Kulturen und dem Nahrungsmittelimport mehr als nachhaltig. Denn heute importiert die Schweiz mit zahlreichen Nahrungsmitteln indirekt Wasser aus der Wüste oder zumindest aus Ländern mit stark sinkenden Grundwasserbeständen (Israel, Ägypten, Chile, Italien, Spanien usw.). Gerade in Regionen von Spanien, wo die Schweizer Konsumenten das ganze Jahr über Früchte und Gemüse beziehen, sinken die Grundwasserbestände stark. In der Schweiz herrscht auch in trockenen Jahren immer noch eine Regenwasser-Landwirtschaft vor, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, von denen die Schweiz Nahrungsmittel importiert. So beträgt der Wasserverbrauch der Schweizer Landwirtschaft gerade mal 2 %, während die Landwirtschaft weltweit gesehen rund 70 % des Wassers verbraucht. Also wo, wenn nicht im Aargau, soll in Zukunft die Nahrungsmittelsicherheit mit Bewässerungen sichergestellt werden?

Zum gleichen Schluss kommt im Übrigen auch das Bundesamt für Umwelt. Zum Thema Trinkwasser schreibt es auf seiner Homepage unter anderem: „...*Der Verbrauch im Ausland erscheint als "virtueller Wasserverbrauch" oder "Wasserfussabdruck" in den Importgütern. Der Trinkwasser-Indikator*

zeigt lediglich die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs innerhalb der Schweiz. Aus dem Indikator "Wasserfussabdruck" lässt sich ablesen, dass unser Wasserverbrauch im Ausland, also die Wassermenge, die für die Produktion der in die Schweiz eingeführten Landwirtschafts- und Industriegüter verwendet wird, unablässig zunimmt. Dieser Trend verstärkt den Druck auf die Wasserressourcen der Exportländer, in denen Wasser zuweilen nur in sehr beschränktem Umfang verfügbar ist.

Auf nationaler Ebene übersteigen die Trinkwasserressourcen den durchschnittlichen inländischen Verbrauch bei Weitem. Der Zustand des Indikators wird deshalb als positiv bewertet. In Ausnahmesituationen (z. B. längere Trockenheitsperioden) kann es jedoch lokal oder regional zu Knappheit kommen. Deshalb ist eine gute regionale Wasserversorgungsplanung nötig, etwa durch die Gewährleistung eines zweiten Anschlusses für den Fall eines Schadens oder einer Trockenheit. Solche Massnahmen sind umso wichtiger, als derartige Situationen im Zuge der Klimaänderung häufiger und intensiver eintreten können."

Wir danken deshalb dem Regierungsrat, dass er sich mit uns für nachhaltige Wassernutzung und Nahrungsmittelproduktion im Inland und weniger indirekten problematischen Wasserimporten aus dem Ausland einsetzt.

1144 Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und 40 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Schweiz wird die Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen in letzter Zeit verstärkt thematisiert.

Der Bund hat in Aussicht gestellt, bis Mitte 2019 einen Bericht über den Mobilfunk und Strahlung mit Empfehlungen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausarbeiten zu lassen. Auch weitere unabhängige Studien über die Auswirkungen der neuen 5G-Sendeanlagen sind in Auftrag gegeben worden.

Funk und Fernmeldetechnik ist grundsätzlich Bundessache, aber Kantone und Gemeinden können über das Baurecht mitreden, sie haben beispielsweise Einfluss auf Standorte und Erstellung von Antennen.

Die Kantone Genf, Waadt und neuerdings auch der Kanton Jura haben kürzlich 5G-Antennen verboten oder ein Moratorium verlangt, bis der Bundesrat einen Bericht vorlegen kann, der die Unschädlichkeit für Menschen, Tiere und Pflanzen usw. vor Strahlung beweist. In verschiedenen weiteren Kantonen wird darüber nachgedacht, die Bewilligungen für 5G-Sendeanlagen für den Einsatz hochfrequenter Strahlung erst dann zu erteilen, wenn die wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, dass keine nachteiligen gesundheitlichen Folgen durch zu hohe Strahlung auf Menschen und Umwelt resultieren.

Die Firmen Swisscom und Sunrise haben in den letzten Tagen bekanntgegeben, die ersten 100 5G-Anlagen in Schweizer Städten betriebsbereit erstellt zu haben.

5G benützt höhere Frequenzen. Hierzu braucht es zusätzliche Ausgangsleistungen der Sendeanlagen. Messmethoden und Grenzwerte wurden jedoch verändert und passend gemacht. 5G-Mobiltelefone sind zurzeit noch keine im Handel (Stand April 2019). Es macht Sinn, dass diese neue Technik untersucht wird.

Auf der Übersichtskarte unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html> sind bereits zahlreiche Standorte von 5G Antennen auch im Aargau bezeichnet.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele 5G-Sendeanlagen auf dem Gebiet des Kantons Aargau aufgestellt oder noch geplant sind?
2. Wie viele der Standorte wurden als Selbstdeklaration im Bagatellverfahren gemeldet, wie viele im ordentlichen Baubewilligungsverfahren?
3. Wie viele 5G-Antennen wurden auf einem bestehenden Antennenmast in Aargauer Gemeinden ohne Baubewilligungsverfahren angebracht und in welchen Gemeinden stehen sie?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass neue 5G-Antennen nicht im einfachen Bagatellverfahren, sondern im klassischen Baubewilligungsverfahren geprüft werden sollten?
5. Als Bagatelländerung gilt eine Änderung nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt. Wer garantiert, dass die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bezüglich Leistung der 5G-Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung weiterhin eingehalten werden und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Strahlungsgrenzwerte eingehalten werden? Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Einhaltung der Grenzwerte mit Messungen überprüft wird. Ist dies der Fall? Wie häufig finden diese Messungen statt?
6. Ist die Gesundheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Telekomindustrie die Gesundheitsbelastung bzw. deren Unbedenklichkeit mittels neutraler Gutachten verbindlich aufzeigt und wie wird die Bevölkerung diesbezüglich aufgeklärt?
8. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Telekomanbietern zu verhandeln und diese zu motivieren, die bestehenden Baugesuche für 5G-Antennen momentan zu sistieren bis der Nachweis über die Unschädlichkeit erbracht ist?
9. Könnte sich der Regierungsrat auch ein Moratorium beim Bau von 5G-Antennen im Kanton Aargau oder ein Moratorium auf Bundesebene vorstellen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Antennenbetreibern und den Gemeinden ein koordiniertes Verfahren anzugehen um lange Verfahren und einen Wildwuchs an Antennen zu vermeiden?
11. Stimmt es, dass 5G an einigen Orten den WLAN-Empfang (Wireless-Internet) und das Satelliten-TV überlagert, mit Interferenzen stört oder sogar verunmöglicht?
12. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass möglichst viele Daten via Kabel transportiert werden sollen und wie will er den Glasfaserausbau vorantreiben?
13. Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat mit der Einführung der neuen Technologie 5G?
14. Welches Wertschöpfungspotenzial sieht der Regierungsrat mit der flächendeckenden Einführung des 5G-Netzes?

1145 Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Stellvertretungsregelung im Grossen Rat für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes und während der Stillzeit, sowie weiteren, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingten längeren Abwesenheiten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, und 39 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, binnen Jahresfrist eine gesetzliche Grundlage, resp. Erlassänderungen für ein Stellvertretungssystem im Grossen Rat während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs und während der Stillzeit vorzuschlagen. Dabei soll es den Müttern freistehen, ob sie die Stellvertretungsmöglichkeit beanspruchen oder an den Sitzungen teilnehmen. Analog dazu soll die Stellvertretung auch für länger dauernde unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten, sowie für den Militär- und Zivildienst gelten, sofern keine Beurlaubung für den Ratsbetrieb möglich ist.

Begründung:

Gemäss § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (nachfolgend GVG) sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Zudem erwartet auch das Elektorat eine gewissenhafte Amtsausübung mit möglichst wenig Absenzen.

Längere Absenzen im Falle einer Mutterschaft sind aus praktischen und rechtlichen Gründen unumgänglich: Während der ersten acht Wochen nach der Geburt gilt ein zwingendes Beschäftigungsverbot. Stillende Mütter können meist nicht länger als zwei Stunden weg vom Neugeborenen oder benötigten Zeit für das Abpumpen der Muttermilch. Erschwerend hinzu kommt, dass eine Mutter den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert, wenn sie während den ersten 14 Wochen nach der Geburt einer Beschäftigung nachgeht (Art. 16d EOG, Art. 25 EOv). Dieser Umstand ist leider vielen Grossrätinnen gänzlich unbekannt. Sie kann den Sitzungen also nur beiwohnen, wenn sie auf das Sitzungsgeld verzichtet oder riskiert, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Das Problem besteht über den Mutterschaftsurlaub hinaus, beispielsweise bei einem längeren Mutterschaftsurlaub, kurzfristigem Betreuungsausfall und/oder längerer Stillzeit. So sollte die Vertretungsregelung analog Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz während des ersten Lebensjahres des Kindes gelten.

Analog besteht die Problematik der Abwesenheiten bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Zivildienst. Es soll nicht sein, dass ein Grossratsmitglied beispielsweise aufgrund einer Chemotherapie oder einem Unfall gezwungen ist, das Grossratsmandat aufzugeben, wenn es beabsichtigt, nach der Genesung wieder dem Ratsbetrieb beizuwohnen. Ebenso soll eine Vertretung für den Militär- und Zivildienst möglich sein, sofern keine Beurlaubung für den Ratsbetrieb gewährt wird.

Für das Stellvertretungssystem sind verschiedene Lösungen denkbar. So wäre nicht nur die Wahl von Stellvertretern und Stellvertreterinnen analog und während den Grossratswahlen denkbar, sondern könnte das Stellvertretungssystem beispielsweise ein "Nachrücken auf Zeit" beinhalten oder, dass die Grossrätin dem Ratsdienst vorab ihre Positionen zu den einzelnen Geschäften schriftlich bekannt gibt und dieser die Stimme entsprechend einrechnet oder, dass eine vorgängig bezeichnete Person der Fraktion die Stimmrechte ausüben darf. Es steht dem Regierungsrat frei, die Stellvertretung auch für weitere, beispielsweise betrieblich bedingte längere Abwesenheiten vorzusehen, sofern dies sinnvoll erscheint.

Darüber hinaus soll das Stellvertretungssystem pragmatisch ausgestaltet werden, insbesondere, wenn mit Stellvertreterinnen und Stellvertretern und nicht einem digitalen System gearbeitet wird. So ist es beispielsweise nicht die Meinung, dass für zwei oder drei Sitzungen eine Stellvertretung in Pflicht genommen werden soll. Es soll daher eine Mindestabwesenheitsdauer von beispielsweise 12 Wochen festgelegt werden.

Die Thematik ist schon länger bekannt und es darf erwartet werden, dass hier zeitnah eine Lösung erarbeitet wird, da ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss. In diesem Sinne beantragen die Motionärinnen gestützt auf § 42 Abs. 3 GVG die Erledigung dieses Geschäfts binnen eines Jahres nach der Überweisung.

1146 Interpellation Doris Iten, SVP, Birr, vom 7. Mai 2019 betreffend Psychomotorik-Fördermassnahmen bei Schülerinnen und Schülern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Doris Iten, SVP, Birr, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der Ausgabe vom Wohler Anzeiger vom 18. Januar 2019 war zu lesen, dass die HPS (Heilpädagogische Schule) Wohlen aus allen Nähten platzt und die Schülerzahlen sich auf einem Rekordniveau bewegen. Für 60 Schülerinnen und Schüler ist die Schule ausgelegt. 75 besuchen die Schule derzeit. Zehn weiteren Anfragen musste eine Absage erteilt werden.

Diese steigende Entwicklung an Schülerzahlen in der HPS zeigt, dass es immer mehr Kinder gibt, die zusätzliche Förder- und Stützmassnahmen brauchen und demzufolge mit den Anforderungen der Regelklassen nicht klarkommen. Die meisten Schulgemeinden im Kanton Aargau vollzogen in den letzten Jahren den Wechsel zur integrativen Förderung, zum Grundsatz möglichst alle Schüler gemeinsam in der Regelschule zu unterrichten. Integration wurde umgesetzt, doch die Ressourcen fehlen, damit es optimal funktioniert. Gerade kleinere Schulen tun sich schwer, ausgebildete Heilpädagogen zu finden, die meist nur ein Teilpensum übernehmen können. Dies führt zu einer Zunahme der Therapien.

Irritierend ist das Ausmass an zusätzlich verordneten Fördermassnahmen. Sitzen in der Schule bald nur noch Kinder mit Lern-, Sprach- und Verhaltensproblemen? Therapieformen wie Logopädie oder Psychomotorik gehören zum Schulalltag und die Nachfrage nimmt kontinuierlich zu. Dass viele dieser Angebote sinnvoll und hilfreich sind und dadurch Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden, bestreitet im Grundsatz niemand.

Lehrpersonen sind in ihrem Schulalltag immer mehr gefordert und können ihren Lehrauftrag nicht mehr zufrieden stellen, da sie vermehrt mit Erziehungsaufgaben und erschwerter Integration beschäftigt sind.

Die Verantwortung für den Überblick der eingesetzten Ressourcen für sonderpädagogische Unterstützung und den Nutzen der Therapie-Massnahmen hat der Bund 2011 den Kantonen übertragen.

Wenn in einer Schule vielen Kindern Förderbedarf zugewiesen wird, braucht es mehr Stellenprozente. Die Therapeuten wiederum haben ein Interesse daran ihren "Kundenstamm" hochzuhalten. Auffallend ist, dass in den letzten Jahren die Psychomotorik-Therapie an Bedeutung zugenommen hat. Psychomotorik unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrer Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Fein-, Grob- und Grafomotorik oder in ihrem Verhalten beeinträchtigt sind. Das Angebot an Ambulatorien für Psychomotorik-Therapieformen boomt auch im Kanton Aargau.

Wie viel? Wie teuer? Wie wirksam?

Was das sonderpädagogische Bestreben die Steuerzahler kostet, lässt sich nur schwer einschätzen und ob die angeordneten Therapien überhaupt wirken, wird bis heute kaum untersucht. Wir setzen Millionenbeträge für Therapien ein und oft basiert der Erfolg auf der subjektiven Wahrnehmung einer Lehrperson, den Eltern, Ärzten oder Therapeuten. Wir leben in einer Welt, die Individualität als grosse Errungenschaft feiert. Gleichzeitig sind unsere Vorstellungen von Normalität äusserst eng geworden. In der Schule wird das zum Problem. Jegliche Abweichung wird heute als Defizit wahrgenommen. Die Angst etwas zu verpassen, ist allgegenwärtig. Bei Eltern wie auch bei Lehrpersonen sollen alle zum selben Zeitpunkt die gleichen Ziele erreichen. Das kann aber nicht funktionieren.

Aufgrund dieser Tatsachen bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren (aufgeteilt in Jahre) einer Psychomotorik-Therapie unterstellt?
- Wie haben sich die Kosten pro Jahr in den letzten zehn Jahren (2008–2018) bezüglich Psychomotorik-Therapien entwickelt?
- Wie verläuft die Zuweisung in eine Psychomotorik-Therapie und wer entscheidet die Notwendigkeit?
- Wie differenziert sich der Lohn eines Psychomotorik-Therapeuten und eines Therapeuten mit vergleichbarer Ausbildung oder gleichwertigem Studium, z. B. eines Ergo-/Physio-Therapeuten?
- In welchem Bereich liegt das Lohnniveau eines Psychomotorik-Therapeuten im Minimum und Maximum während seiner Karriere und in welchem Bereich liegt es bei einem Ergo-/Physio-Therapeuten?
- Wie funktionieren die Steuermechanismen im Bereich Psychomotorik-Therapien durch das Departement BKS?
- Wie ist die Aufteilung der Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS), welche einer Psychomotorik-Therapie zugewiesen sind, in Sonderschulen, gegenüber SuS in der Regelklasse?
- Was ist die Alternative zu einer Psychomotorik-Therapie?

1147 Motion Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend sofortige Verordnungsanpassung zum Gesundheitsgesetz; § 40b Ausbildungsverpflichtung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, und 75 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, als Sofortmassnahme gegen ungerechtfertigte Malus-Zahlungen im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung bis zur Anpassung der Vorgabewerte (Umsetzung des Postulats vom 29. August 2017), die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe von 300 % auf 200 % zu senken (GesV § 29e, Abs. 1).

Zudem soll der Regierungsrat mittels eines Berichts zuhanden des Grossen Rates aufzeigen, wie § 40d (Ersatzabgabe) Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes "…Wird der Toleranzwert überschritten, kann die Ersatzabgabe vermindert oder ganz erlassen werden, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Soll-Ausbildungsleistung unternommen hat" angewendet wird.

Begründung:

Ziel der Ausbildungsverpflichtung ist das Sicherstellen von genügend Personal im pflegerischen und medizin-therapeutischen Bereich. Hinter diesem Ziel stehen auch die Motionäre. Eine Steuergruppe sollte dafür sorgen, dass allfällige Fehlanreize und andere Probleme in den Vorgaben korrigiert werden. Seit 2014 haben verschiedene Leistungserbringer auf Problemfelder aufmerksam gemacht und Fehlanreize dem DGS gemeldet. Leider wurden diese Rückmeldungen nicht in die Vorgaben eingearbeitet. Mit einem Postulat vom 29. August 2017 wurde gefordert, die Vorgaben so anzupassen, dass die Problemfelder und Fehlanreize verschwinden. Der Regierungsrat hat das Postulat entgegengenommen. Die Steuergruppe hat 2019 diese Arbeit aufgenommen und es kann erwartet werden, dass die verlangte Anpassung auf 2020 umgesetzt wird. Basierend auf den Erfahrungen in den letzten Jahren ist das aber nicht gesichert. Bis zur Umsetzung werden weiterhin schweizweit einmalig hohe und unrealistische Soll-Werte zu Malus-Zahlungen führen.

Offensichtlich ist sich das DGS bewusst, dass es ohne Anpassungen der Verordnung zu ungerechtfertigten Malus-Zahlungen kommt. Mit einem Mail vom 7. März dieses Jahres hat das DGS über die Anhebung des Toleranzwertes von 5 % auf 10 % informiert. Begründet wird dies wie folgt: "Die im Vollzug gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass durch Sondersituationen, die sich kurzfristig ergeben und die nicht oder nur zeitlich verzögert beeinflussbar sind (zum Beispiel kurzfristig nicht antretende Lernende, Ausbildungsabbrüche, Änderung betrieblicher oder personeller Verhältnisse und ähnlichem), die Betriebe in der Erbringung der festgelegten Ausbildungsleistung gehindert werden. Mit der Anhebung des Toleranzwerts von 5 % (bisher) auf 10 % sollen Unvorhergesehenes und Sondersituationen besser abgedeckt und die Anstrengungen von Betrieben in der Ausbildung von Fachpersonen in nicht universitären Gesundheitsberufen anerkannt werden."

Die Massnahme genügt den Motionären nicht. Diese Massnahme führt zwar generell zu einer Entspannung und berücksichtigt kleine Sondersituationen, denen alle Leistungserbringer ausgesetzt sind. Inzwischen können seit 2018 trotz grosser Anstrengungen nicht mehr alle bereitgestellten Ausbildungsplätze besetzt werden. Der Lehrlingsmangel ist spürbar. Auch grosse bauliche Sanierungen und andere Spezialsituation von Leistungserbringern können dazu führen, dass befristet über eine

gewisse Zeit nicht alle Ausbildungsplätze angeboten werden können. Rückmeldungen von verschiedenen Institutionen zeigen, dass das DGS den § 40d Abs. 3 kaum, wenn überhaupt, anwendet. In diesen Situationen entsteht ein Malus, der über drei Jahre mitgeschleppt wird. Beide Situationen sind im Gesundheitsgesetz berücksichtigt und das DGS hätte den notwendigen Spielraum, um von den Malus-Zahlungen abzusehen.

Die ungerechtfertigten Malus-Zahlungen belasten das Gesundheitssystem und deren Zahler. Die Einnahmen der Malus-Zahlungen werden als Sonderfinanzierung im AB 535 Gesundheit geführt. Der Kontostand der Sonderfinanzierung ist per 31.12.2018 mit 5,1 Mio. Franken übervoll (Veränderung zu Stand 2017 2,9 Mio. Fr.) und rechtfertigt die geforderten Sondernmassnahmen.

1148 Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 7. Mai 2019 betreffend Velo Weg Grenzübergang Koblenz–Waldshut – Verbesserung der Streckenführung oder Bau einer Leichtbrücke für den Fuss- und Veloverkehr; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Andreas Meier, CVP, Klingnau, René Huber, CVP, Leuggern, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Aargau ist ein Velo-Kanton, speziell das landschaftlich reizvolle Zurzibiet. Es existiert eine grosse Anzahl an Velorouten, die einen wichtigen Beitrag zum Tourismus im Zurzibiet leisten.

Gleiches gilt für unsere Nachbarn, dem Landkreis Waldshut-Tiengen, mit welchem der Tourismus im Zurzibiet eine Symbiose pflegt.

Die Velo Wege auf beiden Seiten des Rheins zählen zur berühmten Rhein-Radweg-Route, von der Rheinquelle bis zur Mündung.

Im Zurzibiet kann die Rheinseite in Kaiserstuhl, Bad Zurzach und Koblenz gequert werden. Die Situation am Grenzübergang Koblenz-Waldshut ist für den Veloverkehr nicht optimal gestaltet. Zeitweise müssen Radfahrende zuerst an einer kilometerlangen Kolonne rechts vorbeifahren, sofern sich alle Fahrzeuge links halten. Ab Kreisel Koblenz hat es keinen Radstreifen mehr, bis zum Zoll müssen Radfahrende zwischen den Fahrzeugen warten.

Auf der Brücke müssen Radfahrende zwischen Fahrzeugen stockend fahren oder auf dem Fussgängersteig das Fahrrad schieben.

Die Unfallgefahr an diesem Nadelöhr ist speziell für Familien mit Kindern erheblich.

Dazu stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Velo Wege zum touristischen Grundbedürfnis für das Zurzibiet zählen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Unfallgefahr für Radfahrende, speziell für Kinder, auf dieser Strecke?
3. Darf der Fussgängersteig auf der Brücke mit dem Velo befahren werden und entspricht die Brüstungshöhe den für Fahrräder gesetzlichen Vorgaben. Gelten die Gesetze der Schweiz oder Deutschlands?
4. Wie schlägt der Regierungsrat vor, den Langsam-Verkehr vom ständig zunehmenden Verkehr, insbesondere dem LKW-Verkehr, zu entflechten?

5. Ist der Regierungsrat gewillt, mit dem benachbarten Landkreis Waldshut-Tiengen über eine bessere Streckenführung am Grenzübergang zu beraten?
6. Kann sich der Regierungsrat den Bau einer leichten Fahrrad- und Fussgängerbrücke in diesem Gebiet vorstellen?
7. Sind hierfür die finanziellen Mittel aus der "Strassenbaukasse" vorhanden?
8. Wie müssten die Kosten zwischen den beiden Ländern geteilt werden?
9. Welches sind heute die verkehrspolizeilichen Aspekte für Radfahrende ab Bahnhof Koblenz bis zum Radweg in Deutschland?

1149 Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, und Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Gleichstellung und Chancengleichheit in Führungspositionen in der kantonalen Verwaltung und den Gerichten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Florian Vock, SP, Baden, Lelia Hunziker, SP, Aarau, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Bundesverfassung verlangt in Art. 8 Abs. 3 BV, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Der Kanton Aargau ist der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor beigetreten. Gemäss dem Text der Charta kommt dem öffentlichen Sektor in der Förderung der beruflichen Gleichstellung und der Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung eine Vorbildfunktion zu.

Lohngleichheit ist nur ein Anliegen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben. Ein weiteres Anliegen ist die Chancengleichheit, eine Führungsposition unabhängig vom Geschlecht zu erhalten bzw. auszuüben.

Der Regierungsrat wird aufgefordert aufzuzeigen, wie das Verhältnis von Frauen und Männern in Führungspositionen im Kanton ausgestaltet ist und wie hoch der Anteil von Teilzeitarbeit (Erwerbsarbeit unter 80 %) von Frauen und Männern in Führungspositionen im Kanton Aargau ist.

Insbesondere hat der Regierungsrat in seiner Antwort konkret aufzuzeigen, wie viele Frauen und Männer in den nachfolgenden Bereichen angestellt sind und wie viele Teilzeitanstellungen (Erwerbsarbeit unter 80 %) in diesen Positionen tatsächlich von Männern und Frauen vorliegen. Die Bezeichnung der Positionen wurde der Verordnung zum Einreichungsplan entnommen:

1. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 9 Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter
2. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 10 Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter
3. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 11 Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter
4. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 12 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
5. Allgemeine Führungs- und Verwaltungsfunktionen Ziff. 13 Generalsekretärinnen und Generalsekretäre
6. Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht

7. Polizeifunktionen Ziff. 3 Dienstchefinnen und Dienstchefs
8. Polizeifunktion Ziff. 4 Abteilungschefin Abteilungschef
9. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 4 Leiterinnen und Leiter Staatsanwaltschaft der Bezirke
10. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 5 Leiter / Leiterin Kantonale Staatsanwaltschaft
11. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 6 Oberstaatsanwältin / Oberstaatsanwalt
12. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 7 Leiter / Leiterin Jugendanwaltschaft
13. Strafverfolgungsbehörden Ziff. 8 Leiter Oberstaatsanwaltschaft

Gleichzeitig wird der Regierungsrat gebeten für die genannten Positionen konkret aufzuzeigen, in welchem Umfang diese konkreten Positionen in Teilzeitarbeit wahrgenommen werden (bis zu 80 %), dabei ist auch aufzuzeigen, wie viele Männer und wie viele Frauen effektiv Teilzeitanstellungen innehaben und in welchem Umfang (Prozentangabe) diese Teilzeitanstellung ausgeübt wird.

1150 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend finanzpolitische Verantwortung des Aargauer Regierungsrats bei der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken (KKW); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Brügger, SP, Brugg, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und 43 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Bundesrat plant, nach 2015 und basierend auf den Ergebnissen der neuen Kostenstudie (KS16) mit erneut deutlich höheren als bisher angenommenen Kosten, eine erneute Revision der SEFV (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung) mit dem Ziel, die Finanzierung sicherzustellen und dabei das finanzielle Risiko des Bundes und der Steuerzahler zu minimieren. Die Kosten für die Stilllegung und den Abbruch der Kernanlagen sowie für die Entsorgung der dabei entstehenden radioaktiven Abfälle (inkl. Entsorgung der Betriebsabfälle abgebrannter Brennelemente) die nach der Stilllegung der Kernkraftwerke anfallen, müssen in der Schweiz vollumfänglich von den Verursachern bezahlt werden. Es handelt sich um zweistellige Milliardenbeträge.

Der Aargauer Regierungsrat lehnt nun aber in seiner Stellungnahme vom März 2019 die vom Bund vorgeschlagenen höheren Zahlungen (von zusätzlichen 110 Mio. Franken) der KKW-Betreiber in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ab.

Diese Interpellation (IP) will geklärt haben, ob sich der Regierungsrat der finanzpolitischen Tragweite und Verantwortung bewusst ist oder ob man die Kosten lieber nachfolgenden Generationen überlassen will; die IP zielt nicht auf das Risiko des KKW-Betriebs. Warum übernimmt der Regierungsrat weitgehend den Standpunkt der KKW-Betreiber und will im Gegensatz zum Kanton Solothurn davon abrücken, dass die Kosten vollumfänglich von den Verursachern bezahlt werden müssen? Ist er sich vollumfänglich der ökonomischen Konsequenzen bewusst? Wie umsichtig übt er die Doppelrolle als "Mitbesitzer" der AKWs (über die Axpo) und als Standortkanton aus?

Konkret fordert der Regierungsrat in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Energie, dass die Realrendite des Fonds bei 2 % belassen wird. Der Bundesrat möchte sie auf 1,6 % senken. Dies würde zu einer tieferen Verzinsung des Fondsvermögens führen. Die Änderung hätte zur Folge, dass

die jährlichen Zahlungen beitragspflichtiger Firmen von 140 auf rund 250 Millionen Franken steigen würden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Regierungsrat übernimmt offenbar in seiner Stellungnahme die Axpo-Position – worauf hat er seine Stellungnahme abgestützt?
 - a) Hat der Regierungsrat eigene finanzpolitische Überlegungen angestellt oder sich auf unabhängige externe Expertisen gestützt? Falls ja, welche Experten haben diese erarbeitet; falls nein: Hat der Regierungsrat die Position/Berechnungen der Axpo einer Plausibilitätsprüfung unterzogen oder unbesehen übernommen?
 - b) Welche kritischen Fragen wurden erwogen und welche Schlüsse wurden gezogen?
2.
 - a) Ist dem Regierungsrat klar, dass die Axpo und die KKW finanziell in grossen Schwierigkeiten stecken?
 - b) hat der Regierungsrat in seine Überlegungen miteinbezogen, dass deshalb von Seiten der KKW-Betreiber ein grosses Interesse besteht, die Kosten von sich zu weisen? Falls ja, wie hat er diese Überlegungen gewichtet?
 - c) Wie funktionierte im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung des Bundes die Kommunikation zwischen dem gewichtigen "Aktionär Aargau" (inkl. AEW) und der Axpo (Wirken des Regierungsrats ohne Axpo-VR-Sitz)? Welche Abteilungen der Kantonsverwaltung waren in die Beantwortung involviert? Welche Akten (Studien, Stellungnahmen von KKW-Betreibern etc.) hat der Regierungsrat beigezogen?
3.
 - a) Unterstützt der Regierungsrat das Vorsorge- und Vorsichtsprinzip?
 - b) Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Betreiber als Verursacher die Kosten tragen müssen und dass die Kosten nicht auf zukünftige Generationen abgeschoben werden sollten?
 - c) Hat der Regierungsrat das Risiko erwogen, dass mit seiner Stellungnahme, die Stilllegung der AKW statt von Verursachern, weitgehend durch Bund, Kantone und Steuerzahler getragen werden müsste?
 - d) Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die angenommene Kostensteigerung von Stilllegung und Entsorgung auf 0.5 % gesenkt wurde und dies, obwohl in den letzten Jahren die Kostensteigerungen mehr als 4 % betragen haben? Erachtet der Regierungsrat dies als zielführend?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass allenfalls zu viel einbezahlte Mittel an die Unternehmen zurückfliessen und es sich deshalb nicht um zusätzliche Kosten handelt, wie Axpo und unbesehen auch der Regierungsrat behaupten?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass im Rahmen der Revision der eminent wichtige Sicherheitszuschlag, welcher das finanzielle Risiko des Bundes und der Steuerzahler aufgrund der ungenügenden Bonität der KKW-Betreiber teilweise absichert, wegfallen wird?
6. Ist der Regierungsrat bereit, als Aktionär bei der Axpo einen Antrag auf Kapitalerhöhung zu stellen, damit für die Altlasten der KKW genügend Eigenmittel vorhanden sind?
7. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Axpo darauf hinzuwirken, dass nicht mehr mit versteckten Quersubventionen gearbeitet wird und dass eine Transparenz im Geschäftsbericht hergestellt wird, welche es erlaubt, das Segment KKW separat zu sehen?

1151 Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 13. November 2018 betreffend Abrechnungsverfahren der Arbeitgeberbeiträge der SVA; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0882)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

1.

Die SVA Aargau ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Aargau. Die SVA Aargau beinhaltet die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse des Kantons Aargau, die Invalidenversicherung sowie den regionalen ärztlichen Dienst (RAD Mittelland). Damit deckt die SVA Aargau acht Sozialversicherungen ab:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Mutterschaftsentschädigung (MSE)
- Familienzulagen (FZ)
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)
- Prämienverbilligung (PV)

Beim Vollzug ihrer Aufgaben richtet sich die SVA Aargau nach der bundesrechtlichen Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB).

2.

Die Beiträge an die Sozialversicherungen gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse als bezahlt (WBB Rz 2003). Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge werden vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung gestellt (WBB Rz 2046) und sind innert 10 Tagen ab dem Ablauf der Zahlungsperiode zu bezahlen (WBB Rz 2010). Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben. Die Arbeitgebenden bezahlen üblicherweise der Ausgleichskasse die Beiträge monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme Fr. 200'000.– übersteigt; oder vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme Fr. 200'000.– nicht übersteigt. Wenn die Beiträge monatlich bezahlt werden, kann dies zum Beispiel folgendermassen aussehen:

Die Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2018 sind bis zum 10. Februar 2018 zu bezahlen – das heisst, die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2018 bei der Ausgleichskasse eingehen. Nach Ablauf der Zahlungsperiode hat die SVA Aargau die Pflicht, unverzüglich, jedoch spätestens nach 40 Tagen, die Beitragspflichtigen zu mahnen, wenn diese die Beiträge nicht innert Frist bezahlt haben.

Zur Frage 1

"Ist der Regierungsrat, gewillt die Zahlungsfristen dem Rechnungsversand anzupassen?"

Mit dem Schreiben "Soziale Sicherheit 2018" informierte die SVA Aargau im November 2017 die Beitragspflichtigen, dass entsprechend der WBB in Zukunft die Beiträge an die Sozialversicherungen laufend mit den Akontorechnungen der Beitragspflichtigen verrechnet werden, um hohe Nachzahlungen am Ende des jeweiligen Jahres zu verhindern. Diese Änderung im Abrechnungsverfahren führte dazu, dass per Quartalsende die Akontorechnungen der SVA Aargau wenige Tage später als noch im Jahr 2017 eintrafen.

Aufgrund verschiedener Kundenreaktionen auf das oben erwähnte Schreiben wurde der Zeitplan für den Versand der Akontorechnungen für das 4. Quartal 2018 von der SVA Aargau wie folgt angepasst:

Zeitpunkt	Arbeitsschritt
3. Dezember 2018	Übermittlung der Daten an die von der SVA Aargau beauftragte Versandfirma
4.–7. Dezember 2018	Aufbereitung und Versand der Rechnungen
10.–17. Dezember 2018	Eingang der Rechnung beim Kunden

Mit dem angepassten Zeitplan wurde sichergestellt, dass die Kunden der SVA Aargau ihre Rechnungen vor den Festtagen erhielten und ihnen somit genügend Zeit blieb, diese termingerecht zu begleichen. Aus diesem Grund besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat gewillt, die Rechnungsdaten auf die Versanddaten der Rechnungen abzustimmen?"

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, hat die SVA Aargau im Vorfeld des Versands der Akontorechnungen im Dezember 2018 präventive Massnahmen ergriffen. Zum einen soll so den Beitragspflichtigen die Möglichkeit einer pünktlichen Zahlung ermöglicht werden. Zum anderen sollen diese Massnahmen dazu dienen, Mahnungen zu verhindern, welche durch die wegen der Feiertage eingeschränkten Arbeitszeiten der zahlungspflichtigen Arbeitgebenden entstehen. Indem die Rechnungen rechtzeitig verschickt wurden, besteht bezüglich des Anliegens des Interpellanten kein weiterer Handlungsbedarf.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat bereit, für die Rechnungen im Dezember 2018 eine längere Zahlungsfrist zu gewähren oder auf Mahngebühren zu verzichten?"

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Mit Datum vom 27. Februar 2019 hat sich Andre Rotzetter, CVP, Buchs, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1152 Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung; Rückzug

Das Büro des Grossen Rats hat mit Korrespondenzbeschluss vom 8. April 2019 dem Antrag des Regierungsrats vom 3. April 2019 zugestimmt, das erwähnte Geschäft gestützt auf § 51 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zurückzuziehen.

1153 Kommissionswahl in die ständige Kommissionen GSW und VWA (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro des Grossen Rats mit Beschluss vom 19. März 2019 gestützt auf den § 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

- Sander Mallien, Baden, als Mitglied (anstelle von Ruth Jo. Scheier, Wettingen)

Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)

- Gian von Planta, Baden, als Mitglied (anstelle von Ruth Jo. Scheier, Wettingen)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

1154 Begnadigungsgesuch Nr. 5 LP 2017/2020 (Zuständigkeit JUS); Kenntnisnahme

Der Rat behandelt den Begnadigungsfall Nr. 5 der Legislaturperiode 2017/2020, der im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Justiz (JUS) liegt.

Die Kommission JUS hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26. März 2019 beschlossen, das Begnadigungsgesuch infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

1155 Nicole Möckli, Frick, Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht); und Karin Müller, Baden, Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Handelsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Wahl

Der Rat behandelt den Antrag der Kommission für Justiz (JUS) gemäss Bericht vom 25. März 2019. Die Kommission unterbereitet dem Rat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rats folgende Wahlvorschläge:

- Nicole Möckli, Frick, als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht)
- Karin Müller, Baden, als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Handelsgericht)

Das Büro des Grossen Rats beantragt dem Ratsplenum stille Wahlen gemäss § 62a Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Keine Wortmeldungen. Somit Zustimmung zur stillen Wahl.

Beschluss

Für den Rest der Amtsperiode 2019–2022 sind in stiller Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung als Ersatzrichterinnen am Obergericht gewählt:

- Nicole Möckli, Frick (mit Einsatz am Strafgericht)
- Karin Müller, Baden (mit Einsatz am Handelsgericht)

1156 Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Beratung der Vorlage-Nr. 19.37 des Regierungsrats vom 27. Februar 2019. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Es liegt ein Prüfungsantrag seitens der VWA vor.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Das Geschäft GR 19.37 Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung wurde durch die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 28. März 2019 beraten.

Zur Einführung: Landstatthalter Dr. Markus Dieth erwähnte, dass der Regierungsrat die Bundesvorlage STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) unterstützt. Die Gefahr, dass Unternehmen abwandern würden, könne so reduziert werden, wenn ihnen Rechts- und Planungssicherheit geboten werden könne. Bei der kantonalen Umsetzung der SV17 sollen die rund 40 Millionen Franken aus den Anteilen der Direkten Bundessteuer ihrem ursprünglichen Ziel entsprechend eingesetzt werden. Privilegien sollen weitergegeben werden, wie zum Beispiel an die bundesrechtlich obligatorischen Patentboxen oder als Abzug der Kosten für Forschung und Entwicklung.

So können die Mittel nicht nur an ausländische Firmen, sondern auch an einheimische weitergegeben werden, insbesondere an jene, die im Bereich Forschung und Entwicklung aktiv sind. Die bisherigen Aargauer Vorteile sollen beibehalten werden. Vorgesehen sind die bundesrechtlich tiefst mögliche Dividendenbesteuerung mit 50 Prozent, die Beibehaltung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer sowie die Regelung der Vermögensbesteuerung nichtkotierter Beteiligungen. Da auf Bundesebene einer entsprechenden Motion im Nationalrat zugestimmt wurde, wolle man hier nicht mit einer Gesetzesänderung in voreilendem Gehorsam nachkommen.

Auf die Befriedigung weiterer Gelüste müsste hingegen verzichtet werden. Die Finanzierung von möglichen Gewinnsteuersatzsenkungen läge nicht mehr drin. So kostet 1 Prozent auf der oberen Tarifstufe 30 Millionen Franken. Dies hätte auch die Aargauer Wirtschaft – die Aargauische Industrie- und Handelsammer (AIHK) oder der Aargauische Gewerbeverband (AGV) – entsprechend erkannt. Allerdings könne das Thema zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutiert werden, frühestens aber nach Abschluss der Haushaltsanierung.

Zum Eintreten: Die Vorlage fand eine grundsätzliche Zustimmung in vielen Punkten. Insbesondere die Korrekturen, die der Regierungsrat gegenüber der Anhörungsvorlage eingebracht hat, wurden grossmehrheitlich anerkennend erwähnt. Vereinzelt wurden aber genau diese Elemente, die Korrektur bei der Dividendenbesteuerung, der Verzicht auf den Wegfall der privilegierten Vermögensbesteuerung wie auch die Tarifiereduktion bei der Kapitalsteuer, kritisiert. Dass der zweite Anlauf der Unternehmenssteuerreform nun gelingen möge, war ebenfalls ein mehrfach erwähntes Anliegen.

Begrüsst wurde von verschiedener Seite die Saldoneutralität bei der Umsetzung für den Kanton und die Gemeinden. Es wurde auf die prekäre Situation im interkantonalen Vergleich hingewiesen. Eine Minderheit profitiere, während die grosse Mehrheit der Aargauer KMU sich unverändert im interkantonalen Steuerwettbewerb befinde – und dies aus wenig aussichtsreicher Position.

Die Kommission trat einstimmig mit 15 gegen 0 Stimmen auf die Vorlage ein.

Eintreten

Urs Plüss, EVP, Zofingen: Vielleicht ist man mit der vorliegenden Steuervorlage nicht ganz glücklich, aber dagegen sein kann man eigentlich auch nicht. Es ist ein gut schweizerischer Kompromiss. Natürliche Personen werden nicht zusätzlich belastet. Familien- und inhaberbetriebene Firmen werden nicht wesentlich mehr belastet. Am ruinösen Steuerwettbewerb beteiligt man sich auch nicht. Für innovative Firmen hat man attraktive Werkzeuge, um diese hier zu halten oder neue anzuziehen.

Anders ausgedrückt, der Kanton Aargau ist für einmal nicht einfach langweilig, sondern fördert Kreativität, Innovation und Fortschritt. Er leistet sich zudem keine Wette auf spekulative Firmengewinne und Firmenzuwanderungen in der Zukunft.

Fazit: Diese Steuervorlage eröffnet Chancen, ohne wirklich Risiken eingehen zu müssen. Die Fraktion der EVP-BDP stimmt der Steuervorlage und damit auch den Anträgen des Regierungsrats zu.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Die freisinnige Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten und den regierungsrätlichen Anträgen zustimmen. Wir beurteilen diese Vorlage als ausgewogen und in einer allfälligen Volksabstimmung auch mehrheitsfähig – natürlich auch hier im Plenum des Grossen Rats. Die Vorlage, die der Regierungsrat dem Grossen Rat zugestellt hat, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Vernehmlassungsvorlage. Sie ist verbessert worden und sie stützt vor allem auch die aargauische Wirtschaft der KMU. Das ist uns ein besonderes Anliegen. Wir stellen erfreut fest, dass der Regierungsrat davon absieht, einerseits natürliche Personen zusätzlich zu belasten – was politisch sehr riskant gewesen wäre – und andererseits bei den Unternehmenssteuern nicht über die bundesrechtlich vorgegebenen Anforderungen zusätzlich hinausgeht. So wird die Dividendenbesteuerung gegenüber dem Bundesrecht nicht angehoben und so wird auch die Vermögensbesteuerung von nicht kotierten Wertpapieren auf dem alten Stand belassen. Die diskutierte soziale Abfederung wird auf Bundesebene – wir stimmen demnächst darüber ab – mit den zusätzlichen jährlichen 2 Milliarden Franken an die AHV geleistet. Deshalb ist die Vorlage saldoneutral und mehrheitsfähig. Wir werden zusätzliche Forderungen ablehnen, wenn sie gestellt werden.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Die Fraktion der SP hat sich bei der 1. Beratung des Geschäfts mehrheitlich gegen die Vorlage, wie sie nach der Kommissionsberatung nun vorliegt, ausgesprochen. Dem Entscheid ist eine kontroverse Diskussion vorausgegangen. Die Steuervorlage 17 ist grundsätzlich dafür geschaffen worden, die Holdingprivilegien abzuschaffen. Um dem Kanton Ausgleichsmöglichkeiten für Holdings zu ermöglichen, ist ein erhöhter Kantonsanteil an den Bundessteuern vorgesehen. Kein anderer Kanton in der Schweiz verfügt über weniger Statusgesellschaften als der Kanton Aargau. Der maximale Steuerausfall durch den Wegzug der Statusgesellschaften, die allenfalls wegziehen könnten – wenn denn alle wegziehen würden – läge bei 18 Millionen Franken. Dass der Kanton Aargau nicht in den Chor der Gewinnsteuersenkungen einstimmt, wird positiv beurteilt. Dass damit im schädlichen Steuerwettbewerb unter den Kantonen nicht mitgemacht wird, ist als Hoffnungsschimmer am Horizont zu werten.

In der Anhörung wurden folgende Kompensationen vorgesehen: die erhöhte Dividendenbesteuerung und der Verzicht auf die privilegierte Vermögensbesteuerung bei den qualifizierten Beteiligungen. Beide sind jetzt aber weggefallen. So resultiert auch keine saldoneutrale Vorlage mehr. Auch wenn wir begrüßen, dass auf die Tarifiereduktion und damit auf den schädlichen interkantonalen Steuerwettbewerb verzichtet wird, sind insbesondere die Senkung der Kapitalsteuer und der tiefe Dividendensteuersatz nach wie vor stossend. Es kommt hinzu, dass die privilegierte Vermögensbesteuerung verfassungswidrig ist. Dieses Privileg sollte jetzt endlich wegfallen.

Als Teil der Ausgleichsmassnahmen für die Holdingprivilegien ist in der Vorlage vor allem die Senkung des Kapitalsteuertarifs zu betrachten, obwohl auch hier mit einem Mitnahmeeffekt gerechnet werden muss. Anders als in der Tabelle 14 der Botschaft, erachten wir die Senkung überhaupt nicht als saldoneutral, sondern sie kostet den Kanton 17 Millionen Franken. Dadurch wird fast der gesamte Steuerertrag der Statusgesellschaften von 18 Millionen Franken kompensiert.

Unsere Fraktion steht der Patentbox und den Abzügen für Forschung und Entwicklung aber positiv gegenüber. Das Ziel, Innovationen damit zu fördern, ist ein Ansatz, den Kanton Aargau als attraktiven Standortkanton zu positionieren.

Wie unsere Steuerpolitik aussehen würde, kann unserer Gegensteuerinitiative entnommen werden. Wir wollen vor allem eine höhere Besteuerung der Dividenden von 80 Prozent. Wir haben uns in der Vernehmlassung zur SV17 entsprechend geäussert. Wir werden heute aufgrund der Aussichtslosigkeit eines Antrags auf 80 Prozent einen entsprechenden Kompromissantrag mit einer Dividendenbesteuerung von 60 statt der minimalen 50 Prozent stellen. Wir haben in den letzten Jahren erhebliche

Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons abgebaut. Rund die Hälfte der Kantone sieht gemäss einer Umfrage vom März 2018 sozialpolitische oder sonstige Kompensationen für die natürlichen Personen vor. Wenn der Regierungsrat nun festhält, dass dies nicht möglich sei, fragen wir uns, ob andere Kantone gegen die Bundesbotschaft handeln.

Ebenfalls werden wir heute die Beibehaltung des Kapitalgewinnsteuersatzes von 1,25 Promille beantragen. Für die 2. Beratung halten wir uns offen, weitere Anträge zu stellen, insbesondere betreffend die Anpassung der Entlastungsbegrenzung auf 50 Prozent.

Geschätzte Damen und Herren, die Überlegungen und Stossrichtungen des Regierungsrats bei der SV17 können wir in Teilen nachvollziehen. Wir würden, wie ausgeführt, verschiedene Elemente anders ausgestalten. Je nach Ausgang der heutigen Diskussion werden wir unsere Haltung zur Vorlage auf die 2. Beratung hin allenfalls überprüfen.

Daniel Urech, SVP, Sins: Die aargauische Steuerpolitik in der Zwickmühle und die Saldoneutralität auf Stufe Kanton könnten sich zum Eigentor entwickeln. So sieht das Zwischenfazit für die Umsetzung der SV17 im Kanton Aargau aus. Die aargauischen Unternehmungen haben die Wahl zwischen der Pest und der Cholera. Die Pest konnte verhindert werden. Die privilegierte Dividendenbesteuerung steigt nämlich nicht auf 60 Prozent und die privilegierte Vermögensbesteuerung wird beibehalten. Genauso wie die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Die Cholera hingegen steht uns noch bevor. Zwar werden die sogenannten innovativen Firmen von neuen steuerlichen Privilegien wie Patentbox sowie Ausgaben in Forschung und Entwicklung profitieren. Freuen dürfen sich also die Aktionäre von grösseren Firmen aus dem Bereich Chemie, Pharma sowie Biotech und dem Maschinen- und Apparatebau. Die Krux hingegen liegt bei den nicht innovativen, jedoch gewinnstarken Firmen. Gemäss Tabelle 3, Seite 10 der Botschaft, sind das 60 Prozent der 20 grössten Steuerzahler, die zusammen 70 Millionen Franken versteuern. Aufgrund des interkantonalen Steuervetwettbewerbs droht genau bei diesen für Arbeitsplätze und Steueraufkommen sehr wichtigen Firmen eine Abwanderungsgefahr beziehungsweise fehlendes Zuwanderungspotenzial. Das in der Kommission VWA vorgestellte Berechnungsbeispiel belegte eindrücklich, in welcher wenig aussichtsreiche Position sich der Aargau hineinmanövriert. Wenn ein Drittel weniger Steuerlast gegenüber den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn oder Zug die Steuerrechnung um jährlich mehrere Hunderttausend Franken entlastet, so droht die Steuerflucht genau der gewinnstarken Firmen. Also jene aus den Bereichen der Banken, Versicherungen, Energie, Handel, Nahrungsmittel, Telekommunikation, Transport, Immobilienmarkt, Unterricht, Landwirtschaft, Dienstleistung, Handwerk und Gewerbe. Wenn der Regierungsrat nun vermeldet, die Wirtschaft verzichte gemäss Anhörung zur SV17 freiwillig auf eine Reduktion des ordentlichen Steuertarifs, so bedarf dies einer Berichtigung:

1. Die prioritäre Vermeidung der Pest für die familiengeführten KMU, wie ich es eingangs erwähnt habe.
2. Die heterogene Organisation der gewinnstarken grösseren Unternehmungen, die sich in der Abwesenheit einer spezifischen Vernehmlassungsantwort manifestiert hat.
3. Die latente Option der Firmen, die bei zu grossem Steuernachteil den Aargau innert Kürze verlassen können oder die Strukturen derart anpassen, dass letztlich nur noch ein paar Brosamen zur Besteuerung im Aargau verbleiben.

Wer meine Worte bezweifelt, darf gerne meinen Wohnbezirk Muri analysieren. Die gewinnstarken Firmen sind schon längstens in die Kantone Zug oder Luzern abgewandert. Der Bezirk Muri gilt als sehr strukturschwach; 18 der 19 Gemeinden sind "armengenössig". Sie beziehen regelmässig Finanzausgleich von bis zu 1 Million Franken pro Jahr, so zum Beispiel Sins, mein Wohnort. Das stimmt mich nachdenklich, traurig und pessimistisch zugleich: Wollen Sie mit Ihrer Unternehmenslandschaft, wer te Kolleginnen und Kollegen, auch zum Bezirk Muri absteigen? Vor diesem Hintergrund ist der Wunsch nach Saldoneutralität auf der Stufe Kanton schlichtweg befremdend, gefährlich und im höchsten Grade asozial. Somit stellt sich die Frage, welche Massnahmen in die Wege zu leiten sind? Was ist zu tun? Die SVP ruft den Regierungsrat – im speziellen die Herren Finanz- und

Volkswirtschaftsdirektoren – auf, den Firmen klar und öffentlich zu kommunizieren, dass der ordentliche Steuertarif im Kanton Aargau in absehbarer Zeit dem Niveau der steuerlich attraktiven Nachbarkantone angeglichen werden muss. Dabei ist ein Zieltarif von 15 Prozent für alle zwingend anzustreben – und zwar, bevor es zu spät ist.

Beim Prüfungsantrag behalten wir uns auf die 2. Beratung hin offen, den Abzug für Patentbox, den zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung und mithin die Gesamtsteuerentlastungsbegrenzung der Gestaltung des ordentlichen Steuertarifs gegenüberzustellen.

Schliesslich ein paar Worte zur Saldoneutralität: Der NFA (Nationaler Finanzausgleich) hat im Jahr 2017 netto 259 Millionen Franken und im Jahr 2018 335 Millionen Franken betragen. Gemäss AFP 2019–2020 steigt er im Jahr 2022 auf 414 Millionen Franken. Anstatt unser Haushaltsloch pauschal mit dem NFA zu stopfen, sollte dem Ziel von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) konkret nachgekommen werden. Ich zitiere die Ziele, insbesondere lit. b: "... , die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen zu verringern." und lit. c: "... , die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten." Von "Verlustlöchern im Staatshaushalt zu stopfen", die vom stetigen Ausgabenwachstum herrühren, steht gar nichts in den FiLaG-Zielen. So lautet der Vorschlag, dass mindestens 10 Prozent – mehr wäre besser – des seit 2017 eingenommenen Mehrertrags eingesetzt werden, um mit der Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes unmittelbar zu beginnen. 10 Prozent aus dem Mehrertrag aus dem NFA von 2017 zu 2022 in der Höhe von plus 154 Millionen Franken sind übrigens lediglich 15,4 Millionen Franken. In Anbetracht der Risiken, auf die wir uns einlassen, ist dies eigentlich viel zu wenig. Aber angesichts des Machbaren ist es immer noch viel klüger als nichts.

Interessant verbleibt letztlich noch der Blick in die Steuerstatistik der juristischen Personen. Der im Aufgabenbereich 425 des AFP ausgewiesene Ertrag steigt und erreicht bald die rekordhohe Grenze von 400 Millionen Franken. Tragen wir also Sorge zu unseren Arbeitsplätzen und unseren guten Steuerzahlern. Der Sprung über die Reuss ist kurz, die Reue aber lang. In diesem Sinne tritt die SVP auf die Vorlage ein und wird sich aufgrund der Prüfungsergebnisse gewisse Anpassungen auf die 2. Beratung hin vorbehalten.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Dass die Schweiz die international nicht mehr tolerierten privilegierten Steuerregimes abschaffen will, begrüssen wir grundsätzlich. Mit der STAF sind aber einfach neue Privilegien geschaffen worden und die Vorlage zwingt die Kantone jetzt quasi zum "race to the bottom", weil kein Kanton das Nachsehen haben will. Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ist voll im Gange. Das zeigt die Tabelle mit dem Kantonsvergleich auf Seite 12 der Botschaft. Von unseren Nachbarkantonen ist der Kanton Luzern im Jahr 2012 mit einer Halbierung des Gewinnsteuersatzes vorgeprescht und hat sich mit diesem Vorgehen in eine Sackgasse manövriert, aus der er bis heute nicht herausgefunden hat.

Damit das Stimmvolk nicht wie beim letzten Mal den Verschärfungen des Steuerwettbewerbs den Riegel schiebt, wird es mit der Verknüpfung der AHV-Finanzierung erpresst.

Die Fraktion der Grünen kämpft daher in erster Linie gegen die STAF und nur in zweiter Linie gegen einzelne Ausgestaltungen der Steuervorlage 17. Die Auswirkungen dieser Vorlage gleichen einem Kristallkugel- oder Kaffeesatzlesen, und auch der Regierungsrat gibt zu, dass er die Auswirkungen nur sehr schwer abschätzen kann.

Das Gros der Firmen im Kanton Aargau ist nicht vom Wegfall der Holdingprivilegien betroffen. Die Neuerungen der Steuervorlage 17 gelten für diese Firmen aber trotzdem. Insbesondere beim Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) sind grosse Fragezeichen bei der Umsetzung vorhanden, die hoffentlich in der 2. Beratung noch genauer geklärt werden können. Man denkt bei F&E an die grossen Firmen mit grossen F&E-Einheiten. Dies ist aber gemäss dem Wortlaut des Gesetzes nicht darauf beschränkt. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise ein Bäcker, der ein neues Brotrezept herastüftelt, hier einen Abzug für Forschung und Entwicklung machen kann. Oder etwa doch nicht? Und wenn ja, wie soll das gehen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Kantons- und Gemeindefinanzen?

Wir sind realistisch genug, zu wissen, dass wir eine Lösung brauchen und stellen fest, dass der Regierungsrat nach bestem Wissen und Gewissen und in realistischer Einschätzung der finanziellen Lage des Kantons eine Lösung vorgeschlagen hat, die im interkantonalen Vergleich weder nach oben noch nach unten respektive weder nach links noch nach rechts speziell ausschlägt. Wir Grünen hoffen natürlich, dass die STAF am 19. Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wird, treten aber ansonsten auf die Vorlage ein.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Die GLP begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Regierungsrats in der Botschaft zur Steuervorlage 17, welche für Kanton und Gemeinden eine saldoneutrale Umsetzung derselben vorsieht. Wir vertrauen dabei der Zusage, dass die Bevölkerung keinen Leistungsabbau zu erwarten hat und gleichzeitig die KMU mittel- bis langfristig von einer Stärkung der Wirtschaft profitieren werden.

Aufgrund dieser einigermaßen austarierten Vorlage wird die GLP nicht mehr an ihrer ursprünglichen Forderung der Besteuerung von 60 Prozent bei den qualifizierten Dividendeneinkünften festhalten, sondern akzeptiert den mit der Wirtschaft ausgehandelten Kompromiss von 50 Prozent, mit dem gleichzeitigen Verzicht auf tarifliche Entlastung. Dies entspricht zwar nur dem bundesrechtlichen Minimum. Aber so können wir mit dieser Situation umgehen.

Mit dieser Vorlage sollten für Kanton und Gemeinden keine Mindereinnahmen, die irgendwo wieder kompensiert werden müssten, entstehen. Allerdings hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Interpellation 17.169 von Grossrat Adrian Bircher (Interpellation der Fraktion der GLP (Sprecher Adrian Bircher, Aarau) vom 27. Juni 2017 betreffend Ungleichbehandlung von Vermögen in Aktien) versprochen, die bundesrechtswidrige Praxis gemäss § 54 StG Abs. 3 zu überprüfen und allenfalls eine Streichung von Abs. 3 vorzusehen. In der Botschaft ist dazu nichts erwähnt und ein entsprechender Vorschlag dazu ist nicht aufzufinden. Grossrat Adrian Bircher wird deshalb in der Detailberatung hierzu einen entsprechenden Prüfungsantrag stellen. Sollten also keine weiteren Änderungen zur Verschlechterung respektive zu Lasten von Kanton, Gemeinden oder Bevölkerung beschlossen werden, wird die GLP im Sinne eines Kompromisses dieser Botschaft, so wie sie vorliegt, zustimmen.

Andreas Meier, CVP, Klingnau: Die CVP unterstützt in der Beratung die Vorlage des Regierungsrats, setzte aber anfänglich teilweise andere Akzente. In der vorliegenden Form setzt der Regierungsrat aus Sicht der CVP richtigerweise auf die Karte Innovation und Forschung. Der CVP ist es zudem wichtig, dass auch für die bereits ansässigen Firmen geschaut wird und diese die guten steuerlichen Bedingungen behalten können. Die CVP strebt eine umsichtige und auf Stabilität ausgerichtete Umsetzung an. Mit der vorliegenden Steuervorlage 17 sollen weder für den Kanton noch für die Gemeinden Steuerausfälle anfallen. Aus diesem Grund kann im Aargau auf sozialpolitische Massnahmen verzichtet werden. Bei der Beratung der kantonalen Steuerreform liegen die wichtigsten Aargauer Pluspunkte bei der Umsetzung der SV17 auf kantonomer Ebene. Der Kanton Aargau ist ein Hightech-Kanton, ein Kanton für innovative Unternehmen – und das soll auch in Zukunft so bleiben. Deshalb wird die SV17 im Aargau zugunsten der innovativen Unternehmen – für Konzerne wie auch für die KMU – umgesetzt. Die neuen Sonderregelungen, das heisst die Patentbox und der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, werden voll ausgeschöpft. Damit lässt sich die Gesamtsteuerbelastung bis auf rund 11 Prozent senken, was ein interkantonomer Spitzenwert ist. Der Kanton Aargau ist auch ein KMU-Kanton. Die günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen für die KMU werden auch mit der SV17 erhalten und ausgebaut. Nutzen innovative KMU die neuen Sonderregelungen voll aus, können sie die Gesamtsteuerbelastung in der unteren Tarifstufe bis auf 10 Prozent reduzieren.

Der Gewinnsteuertarif bleibt für die oberen und unteren Stufen wie bisher. Die Dividendenbesteuerung soll bei 50 Prozent sein. Mit dem Erhalt und dem Ausbau der Standortattraktivität sichern wir Arbeitsplätze und schaffen gute Rahmenbedingungen für neue Arbeitsplätze. Die steuerlichen Instrumente der Patentbox mit dem höchstmöglichen Einschlag von 90 Prozent sollen gewährt werden, wie auch der zusätzlich höchstmögliche Abzug von 150 Prozent für Forschung und Entwicklung. Dies als starkes Zeichen für die Wirtschaft im Kanton Aargau, der sich in den letzten Jahren immer

mehr in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Hightech auszeichnet. Bei der Dividendenbesteuerung ist die CVP der Auffassung, dass keine Experimente vorgenommen werden sollten und der Satz – entsprechend dem heutigen – gleichbleiben sollte; also die 50 Prozent, verbunden mit dem Wechsel vom Teilsatz zum Teileinkünfteverfahren. Die CVP setzt sich für gleichbleibende Bedingungen bei den für unseren Kanton sehr wichtigen Familienunternehmen ein.

Auf eine Reduktion der Gewinnsteuer soll zugunsten des Erhalts der erwähnten Standortvorteile verzichtet werden. Die KMU tragen wesentlich dazu bei, dass wir einen sehr hohen Beschäftigungsgrad im Kanton Aargau haben. Die privilegierte Vermögensbesteuerung will die CVP nicht aufheben, da auf Bundesebene noch eine Motion hängig ist, welche diese Besteuerung explizit vorsehen will. Eine vorauseilige Abschaffung hätte für viele Steuerzahlende und schliesslich auch für den Kanton Aargau massive Folgen.

Für die CVP ist die SV17 eine gute Grundlage, die aufzeigt, wie die Mindereinnahmen durch den Bundesbeitrag und die Gegenfinanzierung innerhalb des Unternehmenssteuerrechts aufgefangen wird. Die CVP wird auf die Vorlage eintreten.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) respektive der Umsetzung dieser Vorgabe in den Kantonen unternimmt die Schweiz einen zweiten und hoffentlich endgültigen Versuch, das schweizerische Unternehmenssteuerrecht an die internationalen Standards anzupassen. Ohne STAF besteht die Gefahr, dass Unternehmen abwandern und/oder, dass eine erneute Vorlage lediglich die Abschaffung der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften ohne Bundesbeiträge an die Kantone enthalten würde. Ein solches Szenario wäre für den Kanton Aargau weit schlechter, da der Steuerwettbewerb dadurch noch stärker angeheizt würde.

Es ist richtig – es wurde seitens des Sprechers der SP erwähnt – dass wir im Kanton Aargau wenige Statusgesellschaften haben. Die STAF funktioniert in dem Sinne, dass die bisher privilegierten internationalen Firmen diese Privilegien verlieren und nicht mehr weniger Steuern zahlen, als heute unsere einheimischen Schweizer Firmen. Diese müssen somit mehr Steuern bezahlen. Es ist nach unserer Auffassung richtig, dass diese Privilegierung wegfällt. Auf der anderen Seite sagt der Bundesrat im zweiten Schritt, dass es mit der STAF-Vorlage jetzt neu trotzdem für alle Firmen – auch für die Schweizer Firmen – einen Werkzeugkasten geben soll, der eine attraktive Positionierung der Schweizer Firmen ermöglichen soll. Deshalb verdient die STAF Unterstützung, weshalb der Regierungsrat, wie auch die Konferenz der Kantonsregierungen, die Städte- und Gemeindevereinigungen, die Gewerbeverbände, aber auch Travail Suisse, am 19. Mai 2019 ein Ja zum STAF empfehlen.

Der Regierungsrat will die kantonale Umsetzung. Das war ein echtes Bedürfnis, das auch aus der abgelehnten USR III-Abstimmung (Unternehmenssteuerreform) hervorgegangen ist. Man will wissen, wie die Kantone dies umsetzen wollen und wie die Absicht ist – und zwar vor der Abstimmung. Es ist wichtig, dass wir der Bevölkerung sagen, wie wir diese Umsetzung zu tätigen gedenken. Wir wollen die kantonale Umsetzung nutzen, unseren Kanton nicht dem interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb auszusetzen. Sie wissen, wir sind hier mit einem Steuerprozent (Gewinnsteuersatzsenkung von 30 Millionen Franken) relativ schwach auf der Brust, um hier reagieren zu können. Ohne STAF geht der Steuerwettbewerb los, ohne STAF gehen die Fenster in den Innerschweizer Kantonen auf und für uns herrscht Durchzug. Wir wollen auch bestehende Arbeitsplätze sichern und die Chancen für neue Ansiedlungen und Arbeitsplätze wahren. Mit den ihm vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln – aus diesen Mehreinnahmen, auch durch die internationalen Firmen, – von 40 Millionen Franken verfolgt der Kanton Aargau die Strategie der Förderung von innovativen Unternehmen mit Forschung und Entwicklung sowie den Erhalt der bisherigen Standortvorteile.

Der Regierungsrat hat bereits bei der Ausarbeitung der Anhörungsvorlage das Mögliche mit dem Machbaren so vereint, damit die im Kanton Aargau ansässigen Unternehmen weiterhin attraktive steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden und der Aargau auch weiterhin ein guter Standort für neue Unternehmen bleibt. Wir haben die Chance, mit dieser fast schon einmaligen, ausgeglichenen – Sie haben es alle gesagt – und durchaus mehrheitsfähigen Lösung jetzt rasch den Unternehmen wieder Rechtssicherheit zu geben, während sich andere Kantone – ich komme nachher noch darauf

– mit vielleicht nicht so machbaren Vorschlägen mit Parlamenten, der Bevölkerung und Volksabstimmungen herumschlagen müssen. Sie behandeln heute eine pragmatische und unseres Erachtens unaufgeregte Lösung für die kantonale Umsetzung. Eine Lösung, die für den Kanton Aargau machbar ist. Sie entspricht der bereits in der Anhörung auf Seite 12 aufgezeigten Variante. Sie haben es mehrfach erwähnt: Volle Ausschöpfung der Sonderprivilegien, Patentbox und Forschung und Entwicklung. Wenn dies die grossen Firmen, die vielleicht jetzt sagen, sie hätten bei den Gewinnsteuersätzen nicht die gleichen Möglichkeiten, hier diese Sonderregelungen, die uns zur Verfügung gestellt werden und vom Bund mit 40 Millionen Franken finanziert werden, ausnützen, profitieren diese von einem Abzug in der Grössenordnung von 11 Prozent. Da können wir mit den anderen Kantonen bei weitem mithalten. Wir sind bei den KMU in den unteren Tarifestufen gar auf 10 Prozent, aber dort stehen wir bereits gut da. Mit dem von der Wirtschaft akzeptierten Verzicht auf eine tarifliche Entlastung kann im Gegenzug die Dividendenbesteuerung unverändert auf dem bundesrechtlichen Minimum von 50 Prozent festgelegt werden. Auf die Verschärfung bei der Vermögensbesteuerung von nicht kotierten Beteiligungen kann verzichtet werden. Zur heute im Kanton Aargau und weiteren sechs Kantonen privilegierten Aktienbesteuerung ist derzeit auf Bundesebene eine Motion pendent. Ich komme nachher aufgrund des Prüfungsantrags darauf zu sprechen.

Ein weiterer aargauischer Trumpf ist die Anrechnung der Gewinne an die Kapitalsteuer. Auch diesen zweiten Trumpf wollen wir beibehalten. Mit dem Verzicht – auch von der Wirtschaft, und das ist fast einzigartig in dieser Ausprägung in der Schweiz – auf eine Tarifsenkung wird auch den Anliegen der USR III-Gewinnerseite entgegengekommen. Es ist auch für den Finanzdirektor und den Aargauischen Regierungsrat ganz wichtig, dass der Steuerwettbewerb nicht unnötig angeheizt wird.

Mit der aktuellen Gesamtbelastung für Firmen mit Gewinnen über 250'000 Franken wird sich der Aargau – zumindest vorübergehend – im Bereich des Steuerrankings auf einem der hinteren Plätze wiederfinden. Allerdings wären sie mit einer bloss geringfügigen Tarifentlastung nicht respektive kaum bessergestellt. Da ist sich auch die Wirtschaft einig, dass man mit lediglich einem Prozent, das 30 Millionen Franken Mindererträge bringt, noch nicht bei den Leuten ist. Eine Besserstellung kann später wieder diskutiert werden, wenn sich nach der Beseitigung des kantonalen Strukturdefizits und bei der anhaltenden guten Wirtschaftslage wieder ein Spielraum für mögliche Entlastungen ergibt. Bei KMU in den unteren Bereichen mit Gewinnen bis zu 250'000 Franken beträgt die Gesamtsteuerbelastung schon heute lediglich 15,1 Prozent, ohne dass wir etwas ändern. Da sind wir im Ranking bereits heute in einer guten mittleren Position. Geschätzte Damen und Herren, Tarifsenkungen über mehrere Prozente sind für den Kanton Aargau zurzeit nicht möglich.

Was in anderen Kantonen zurzeit versprochen wird – lesen Sie die Zeitungen und Berichterstattungen über die Beratungen in den Parlamenten – ist dort vielerorts noch nicht umgesetzt! Unsere Lösung für den Aargau ist unseren Verhältnissen entsprechend und machbar. Wir können für unsere KMU und Unternehmen damit sehr rasch wieder Rechtssicherheit schaffen. Ich danke der Wirtschaft, unseren Firmen und Verbänden für die grosse Einsicht, zum jetzigen Zeitpunkt nicht noch Gewinnsteuersatzsenkungen zu verlangen, die wir nicht verkraften könnten. Umgekehrt danke ich auch den anderen Verbänden und politischen Kräften, dass sie im Gegenzug auch auf leider nicht verkraftbare zusätzliche soziale Massnahmen verzichten.

Geschätzte Damen und Herren, erlauben Sie mir bereits an dieser Stelle zwei, drei Bemerkungen zu den gestellten Anträgen betreffend Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent. Der Antrag, die Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent zu erhöhen, wurde bereits in der Kommission gestellt und auch heute wieder. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Die Dividendenbesteuerung sollte unbedingt auf dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen bundesrechtlichen Minimalniveau von 50 Prozent bleiben. Die Dividendenbesteuerung war für die Wirtschaft einer der zentralen Punkte im Anhörungsverfahren und sie bildet einen ganz wesentlichen Aspekt des nun vorliegenden ausgewogenen Gesetzesentwurfs, der von einer grossen Mehrheit der Parteien und Verbände getragen wird und auch zum Verzicht der Wirtschaft auf Gewinnsteuersatzsenkungen geführt hat. Wenn man aus dieser Vorlage ein Element herausbricht, zerfällt das ganze Gefüge. Andere Interessenvertreter werden Gegenmassnahmen verlangen, sodass wir letztlich eine umstrittene SV17 haben. Bezüglich der Steuerbelastung ist zu beachten, dass auch mit der 50-prozentigen – vom

Bund vorgesehenen – neuen Mindestbesteuerung Unternehmerinnen und Unternehmer mit hohen Dividendenausschüttungen stärker belastet werden als heute, was den Kanton und Gemeinden je drei Millionen Franken mehr Ertrag bringt. Würden wir die Besteuerung verschärfen, so bestünde die Gefahr von Abwanderung, womit wir am Schluss vielleicht noch weniger Steuereinnahmen hätten als mit der 50-Prozent-Lösung.

Zum Antrag betreffend Streichung der privilegierten Aktienbesteuerung, der als Prüfungsantrag gestellt wurde: Auch hier gilt dasselbe wie bei der Einkommensbesteuerung. Bei einer Gutheissung des Prüfungsantrags würden wir in der 2. Beratung darüber diskutieren. Da wehre ich mich nicht dagegen. Aber dieser Punkt ist ein zentrales Element des vorliegenden Gesetzesentwurfs, vielleicht sogar eines der zentralsten. Heute werden beim Vermögen gemäss § 54 Abs. 3 StG nicht kotierte Aktien nur zu 50 Prozent besteuert. Wird hier eine Verschärfung beschlossen, indem dieses Privileg aufgehoben würde, so bricht die Vorlage ebenfalls auseinander und es treten dieselben Folgen ein wie eben erwähnt. In der Ziff. 4 der Botschaft, Seite 15, hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass – zusammen mit dem Kanton Aargau – sieben Kantone eine Privilegierung kennen. Das heisst, dass der Aargau hier über einen Standort-Trumpf verfügt. Dieser sollte nicht preisgegeben werden. Wir sind auf solche Trümpfe angewiesen, weil wir beim ordentlichen Gewinnsteuertarif keine Reduktionen vornehmen können. Seit Publikation der Botschaft ist zudem das schon in der Botschaft erwähnte Bundesgesetzgebungsverfahren, mit dem den Kantonen ein solches Privileg ausdrücklich gestattet werden soll, weiter vorangeschritten. Heute ist es einfach nicht verboten, das ist der Punkt. Der Nationalrat hat jetzt einer Motion Folge geleistet. Die Motion von Nationalrat Marco Chiesa datiert vom 25. September 2017 und ist im Nationalrat am 3. März 2019 behandelt worden. Sie ist mit 101 gegen 86 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, gutgeheissen worden. Die Aargauer haben sie mit 9 gegen 5, bei 2 Abwesenden, angenommen. Wir sind der Meinung, dass wir dieses Zeichen ernst nehmen und dieses Privileg nicht voreilig abschaffen sollten, zumal es ein wesentliches Element war. Auf der anderen Seite wurde aber nur ein Prüfungsantrag gestellt.

Weiter wurde wieder der Antrag bezüglich Beibehaltung der Kapitalsteuer von 1,25 Promille gestellt. Auch in der Kommission wurde darüber diskutiert, die Kapitalsteuer auf dem heutigen Niveau zu belassen. Der Regierungsrat beantragt eine Reduktion auf 0,75 Promille. Die Reduktion ist mit den Mehrerträgen der heutigen Statusgesellschaften kostenneutral. Für sie gilt heute ein Kapitalsteuersatz von nur 0,1 Promille. Die Mindereinnahmen der ordentlich besteuerten Unternehmen können kompensiert werden. Auch mit der Anrechnung der Gewinne an die Kapitalsteuer, ein weiterer Trumpf des Standorts Aargau, gibt es Konstellationen, bei denen die Kapitalsteuern in einem gewissen Zeitraum – so bei Verlusten oder generell bei den heutigen Statusgesellschaften mit wenig Gewinn und sehr hoher Kapitalisierung – stark greifen, vor allem bei Letzteren. Ich bitte Sie, nicht zu unterschätzen, dass hierbei ein grosses Risiko auf eine Sitzverlagerung in einen anderen Kanton besteht. Dies, weil Finanzierungsgesellschaften relativ einfach verlegt werden können. Dieser Schuss könnte also "nach hinten losgehen".

Für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Aargau ist es wichtig, die Kapitalsteuern im Sinne des Antrags des Regierungsrats zu belassen. In diesem Sinne bitte ich Sie abschliessend, auf die Vorlage einzutreten und unseren Anträgen zuzustimmen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Steuergesetz (StG)

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Im Rahmen der Detailberatung wurde rege diskutiert und einige Fragen gestellt. Es wurde vertieft auf den Steuerwettbewerb hingewiesen, insbesondere auf die nachteilige Gesamtsteuerbelastung aar-

gauscher Unternehmen gegenüber den angrenzenden Kantonen Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn oder Zug. Hinterfragt wurde auch der erhöhte Abzug bei den Forschungs- und Entwicklungskosten. Welche und prozentual wie viele Unternehmen könnten schliesslich profitieren? Wie stünde es um den administrativen Mehraufwand für die Unternehmen, aber auch für die Verwaltung, um diese zu prüfen? Wie viel Mehrpersonal würde benötigt? Was müsste dokumentiert werden? Weshalb verzichten andere Kantone auf dieses fakultative Instrument?

Insbesondere die Auslegung des Begriffs Forschung und Entwicklung wurde eingehend diskutiert. So wird hier auf Bundesrecht verwiesen, das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG) vom 14. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2015). Dieses lässt gemäss Verständnis der Kommission allerdings einen sehr breiten Interpretationsspielraum zu. Hierzu wurden durch den Bundesrat Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Aussicht gestellt. Die Verordnungen sollen nach Annahme der STAF-Vorlage publiziert werden. Die Kantone sehen diesen natürlich mit grossen Erwartungen entgegen.

Aufgrund der verschiedenen Unsicherheiten wurde ein Antrag auf Kürzung der Entlastungsbegrenzung auf 50 Prozent thematisiert, um diese – je nach Erfahrung – wieder anpassen zu können. Der Antrag wurde aber schliesslich nicht gestellt.

Aufgrund der neuen Instrumente können nicht alle Fälle zum Vornherein beziffert werden. Es wird sich eine Gerichtspraxis entwickeln und in fünf bis zehn Jahren könne wohl eine grosse Zahl der möglichen Fälle abgedeckt sein.

Für die 2. Kommissionsberatung, welche im August vorgesehen ist, sollten die Antworten auf die offenen Fragen durch den Regierungsrat verfügbar sein.

Des Weiteren wurde nach den Auswirkungen der STAF auf den Ressourcenausgleich respektive auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs NFA und somit auf unseren Staatshaushalt gefragt.

Diese können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Der Nationalrat wird die Vorlage im Mai 2019 beraten. Gegenüber dem Stand heute müsste für den Kanton Aargau von rund 60 Millionen Franken weniger Einnahmen ausgegangen werden.

Offen zeigt sich auch die künftige Wirkung des bisherigen Beta-Faktors gegenüber den neuen zwei Zeta-Faktoren mit dem Ziel der ausgleichenden Gewichtung der Reingewinne juristischer Personen und der Reineinkommen der natürlichen Personen zu den vergleichbaren Reineinkommen der Kantone. Auch hier wurde die Kommission auf die 2. Beratung verwiesen. Im Juli 2019 sollten die Zahlen für den AFP 2020 vorliegen und in den AFP 2020–2023 einfließen.

Aus der Diskussion entstand schliesslich ein Prüfungsantrag betreffend die Themen Forschungs- und Entwicklungsabzug, Patentbox und Entlastungsbegrenzung: Auf die 2. Beratung soll aufgezeigt werden, wer betroffen ist – sofern das möglich ist –, vor allem soll aber aufgezeigt werden, wie der Abzug in der Praxis gehandhabt werden soll. Dieser Prüfungsantrag wurde schliesslich bei der Beratung des § 36a noch konkretisiert.

Gerne melde ich mich bei den einzelnen Paragrafen wieder zu Wort.

I.

§ 27a (neu)

Zustimmung

27b (neu), § 29 Abs. 1^{bis} (neu)

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): § 27b, Abs. 1: Hier wurde ein Antrag zur Erhöhung des zu steuernden Werts von 50 Prozent auf 60 Prozent gestellt. Der Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzende: Zu § 27b Abs. 1 liegt mir ein Antrag von Arsène Perroud vor. Ich lese Ihnen diesen vor: "Der Wert in § 27b Abs. 1 und in § 29 Abs. 1^{bis} sei von 50 Prozent auf 60 Prozent zu erhöhen." Sind

Sie damit einverstanden, dass wir diese beiden Paragraphen zusammen beraten und gemeinsam darüber abstimmen? Dies ist so.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Im Namen der SP-Fraktion stellen wir die Anträge, die in der Kommissionssitzung gestellt wurden, nochmals. Zu § 27b und § 29: Die Dividenden werden seit der Unternehmenssteuerreform II von 2008 privilegiert besteuert. Das heisst, für die Einkommen aus Dividenden gilt ein tieferer Satz als für Arbeitseinkommen. Dafür gibt es an sich keine einleuchtende Begründung. Der Kanton Aargau besteuert Dividenden heute mit 40 Prozent, währenddem Einkommen zu 100 Prozent versteuert werden. Mit der SV17 beantragt der Regierungsrat nun eine Besteuerung von 50 Prozent. Diesen Ansatz stellen wir infrage und beantragen – entgegen unserer Initiativforderung von 80 Prozent und der Forderung, die wir in der Vernehmlassung gestellt haben – eine Besteuerung von 60 Prozent. Dies im Sinne eines Kompromissvorschlags.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Ich möchte Sie noch darüber informieren, dass auch § 29 Abs. 1^{bis} entsprechend dem Antrag, wie er jetzt vorliegt, in der Kommission behandelt wurde. Er wurde ebenfalls mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, analog § 27b, Abs. 1.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Ich habe vorher bereits ausgeführt, warum wir diese Besteuerung bei 50 Prozent belassen sollten.

Nochmals, ganz kurz: Im Gegensatz zu anderen Kantonen haben wir heute keine Möglichkeiten, bei Gewinnsteuersatzsenkungen zu reagieren. Daher sollten wir wenigstens dafür sorgen, dass wir die Belastung unserer Firmen unverändert belassen. Wir machen keine Verbesserung; es bleibt so, wie es ist. Wir sollten uns nicht noch zusätzlich verschlechtern.

Darum bitten wir Sie seitens des Regierungsrats, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 97 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Somit wurde der Fassung des Regierungsrats zugestimmt.

§ 29 Abs. 3, Abs. 4–7 (neu), § 29a Abs. 1 lit. b

Zustimmung

§ 36a (neu)

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): In der VWA wurde ein Prüfungsantrag gestellt: "Auf die 2. Beratung sollen weitere Details zu der Praxis und den Beträgen aufgezeigt werden."

Der Antrag wurde mit 14 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, gutgeheissen.

Maya Meier, SVP, Auenstein: Die SVP-Fraktion hat grosse Bedenken, dass die Abzüge für Forschung und Entwicklung und für die Patentbox zu einer grossen Bürokratie-Übung für Firmen und das Steueramt führen wird.

Die Beratung in der Kommission, in der bei jeder gestellten Frage anstatt Antworten neue Fragen zum Vorschein kamen, hat unser Bauchgefühl bestätigt. Bisher können weder konkrete Aussagen zur Entlastungssumme oder der Anzahl entlasteter Firmen noch zur konkreten Umsetzung in der Praxis, inklusiv Anzahl nötiger zusätzlicher Stellen, gemacht werden. Ein Indiz dafür, dass mit diesen neuen Abzügen ein Bürokratie-Monster geschaffen wird, ist auch, dass einige Kantone bereits beschlossen haben, auf die fakultativen Abzüge für Forschung und Entwicklung ganz zu verzichten. Für uns ist nicht klar, welche Unternehmen genau von diesen Abzügen profitieren können. Der aktuell zur Debatte stehende Paragraph zu Forschung und Entwicklung bezieht sich auf ein Bundesgesetz,

welches unserer Ansicht nach Abzüge für alle Arten von neuen Produktentwicklungen – sogar von Privaten, also auch Einzelfirmen – zulässt. Und neue Produkte entwickeln, das macht praktisch jede Firma, sonst ist sie früher oder später sowieso am Ende und bezahlt keine Steuern mehr. Es ist nicht ersichtlich, wo man die Grenze ziehen will und wie beispielsweise der Personalaufwand für die Forschungstätigkeit von der Firma konkret abgegrenzt und nachgewiesen beziehungsweise vom Steueramt kontrolliert werden soll. Und dass ein Abzug, der zu mehr als 100 Prozent der tatsächlichen Kosten gemacht werden kann, auch wirklich genauer kontrolliert beziehungsweise nachgewiesen werden muss, liegt auf der Hand. Wir befürchten daher mehr Kosten für die Bürokratie bei den Firmen und zusätzliche Steueramtsmitarbeiter beim Kanton als Nutzen für die Unternehmen. Natürlich werden sich Berater, Anwälte und Treuhänder die Hände reiben. Ausserdem führen die neuen Abzüge, bei welchen Abzüge die effektiven Kosten übersteigen, zu einem absoluten Paradigmenwechsel im Steuerrecht, mit dem ein grosser Teil der SVP-Fraktion Mühe hat. Bei der Patentbox sind wir gezwungen, die neuen Abzüge einzuführen. Bei den Forschungs- und Entwicklungsabzügen sind wir jedoch frei. Diese Feststellungen führen die SVP zu folgendem Vorgehen: Wenn die Antworten auf diesen Prüfungsantrag in der 2. Beratung vorliegen, behält sich die SVP den Antrag vor, den fakultativen Forschungs- und Entwicklungsabzug ganz zu streichen. Dafür sollen dann – mindestens im Umfang der eingesparten Abzüge zuzüglich eingesparter Bürokratiekosten beim Steueramt – die Unternehmenssteuern über die ordentlichen Tarife gesenkt werden. Auch behalten wir uns vor, je nach Entwicklung beziehungsweise Beantwortung der erwähnten Thematik, einem bereits angekündigten Antrag der SP zuzustimmen, die neuen Abzüge mittels Senkung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 36b zu reduzieren. Ausserdem wäre es für die SVP-Fraktion ein gangbarer Weg, zusätzlich zur Entlastungsbegrenzung auch die Ermässigung für die Patentbox auf ein Minimum zu reduzieren. Natürlich wird sich die SVP-Fraktion im Falle eines solchen Vorgehens für eine Senkung der ordentlichen Steuertarife im gleichen Umfang einsetzen.

Zustimmung zum Prüfungsantrag der VWA

§ 36b (neu)

Zustimmung

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):
§ 36b lit. a^{ter} Abs. 1: Es wurde ein Antrag diskutiert, dass die gesamte steuerliche Ermässigung nur 50 Prozent des steuerbaren Einkommens ausmachen darf. In Erwartung der Ergebnisse der Abklärungen und der Beantwortung des Prüfungsantrags im Hinblick auf die 2. Beratung wurde der Antrag wieder zurückgezogen.

§ 45a (aufgehoben), § 48 Abs. 2 (neu)

Zustimmung

§ 54 Abs. 3 (dieser ist nicht in der Synopse enthalten)

Adrian Bircher, Aarau, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die zweite Lesung soll eine Prüfung des § 54 Abs. 3 stattfinden. Insbesondere ob diese Praxis verfassungskonform ist und welche finanziellen Auswirkungen durch diesen Paragraphen resultieren."

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):
Zur möglichen Streichung von § 54 Abs. 3: Der Passus lautet wie folgt: "Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten

ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 Prozent herabgesetzt". Dieser wurde nur in der Anhörung erwähnt.

Es sei über die Streichung abzustimmen, wie es in der Anhörungsvorlage vorgesehen war. Schliesslich ginge es hier um 17 Millionen Franken, die dem Kanton Aargau zugutekämen.

Auch wurden die Gesetzes- und Verfassungskonformität des Paragraphen hinterfragt. Einerseits könnte hier mit einer Tarifregelung korrigiert werden, andererseits sei er rechtlich sehr umstritten.

Es wurde entgegnet, dass diese Frage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf nationaler Ebene aufgenommen wurde. Sollte die Bundesgesetzgebung wider Erwarten anders verlaufen, würde der Kanton Aargau die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit einleiten.

Der Antrag zur Streichung von § 54 Abs. 3 wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Die GLP stellt den Antrag, in der 2. Beratung eine Prüfung dieses Paragraphen zu vollziehen. Und zwar mit der Begründung, dass unsere Fraktion 2017 eine Interpellation zum Thema einreichte. In der Beantwortung war zu lesen, dass der Regierungsrat bei der Umsetzung der Steuervorlage die Streichung dieses Artikels prüfe. Offenbar war er sich der Problematik bewusst. Da nun eine Streichung offensichtlich vom Tisch ist, wäre eine Begründung förderlich, weshalb diese vom aargauischen Spezialverwaltungsgericht – und in einem ähnlichen Fall im Kanton Bern auch vom Bundesgericht – als verfassungswidrig eingestufte Praxis dennoch bleiben soll. Falls es die finanziellen Auswirkungen sind, bitten wir, diese auf die 2. Beratung genauer auszuführen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 72 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

§ 56 Abs. 1, § 68 Abs. 3 (aufgehoben), § 68a (neu)

Zustimmung

§ 68b Überschrift und Abs. 1 (neu); Abs. 2

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Analog zum § 36b wurde hier – je nach Ergebnis der Abklärungen im Hinblick auf die 2. Beratung – ein Antrag zur Höhe der Entlastungsbegrenzung in Aussicht gestellt.

Zustimmung

§§ 69a–69b (neu), § 71 Abs. 3, Abs. 3 lit. a–b und Abs. 5 (aufgehoben), §§ 72a–72b (neu)

Zustimmung

§ 75 (dieser ist nicht in der Synopse enthalten)

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Zu II. Steuerberechnung, 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Abs. 1.

Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde anhand eines aktuellen Beispiels aus der Praxis aufgezeigt, dass diese Unternehmung mit einem Gewinn vor Steuern von 3,5 Millionen Franken im Kanton Aargau 630'000 Franken oder 175'000 Franken mehr Steuern bezahlen muss als zum Beispiel in Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn oder Zug. Um den gleich hohen Gewinn nach Steuern erzielen zu können, müsste dieselbe Unternehmung rund 6 Prozent mehr Umsatz erzielen.

Aufgrund der aktuell nachteiligen Situation bei der Gesamtsteuerbelastung des Kantons Aargau im Vergleich mit den umliegenden Kantonen und zu deren Verbesserung wurden verschiedene Varianten von Satzreduktionen bei einem steuerbaren Reingewinn auf den ersten 250'000 Franken (heute

bei 5,5 Prozent) sowie auf dem übrigen Reingewinn (heute bei 8,5 Prozent) diskutiert. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton wie auch für die Gemeinden und die jeweilige Anzahl der betroffenen Unternehmen konnte seitens Regierungsrats aufgezeigt werden. Mögliche Anträge wurden auf die 2. Beratung in Aussicht gestellt.

§§ 78–80 (aufgehoben), § 83 Abs. 1, § 84 Überschrift und Abs. 1

Zustimmung

§ 86 Abs. 1

Arsène Perroud, Wohlen, stellt folgenden Antrag (beibehalten geltendes Recht): "Die Kapitalsteuer beträgt 1,25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals." (anstatt 0,75 ‰)

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Es wurde ein Antrag auf Beibehaltung des alten Absatzes 1 gestellt, die Kapitalsteuer bei 1,25 Promille zu belassen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit den Mehrerträgen aus den privilegierten Gesellschaften die Senkung der Kapitalsteuer kompensiert werden kann und somit eine Austarierung unter den Firmen passiert, die Kapitalsteuern bezahlen müssen.

Die Kommission folgte grossmehrheitlich dem Regierungsrat. Der Antrag zur Beibehaltung des heutigen Satzes von 1,25 Promille wurde mit 11 gegen 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

Zu den nachfolgenden Paragraphen wurden keine Anträge mehr gestellt.

Im Hinblick auf die 2. Beratung wird seitens Regierungsrat abgeklärt, ob es betreffend Abzugsmöglichkeit von Forschungs- und Entwicklungsaufwand allenfalls Möglichkeiten gäbe, Start-Up-Firmen, die in der Anfangsphase keinen Gewinn erwirtschaften, die gleichen vorteilhaften Möglichkeiten zu gewähren, wie es bei etablierten Unternehmen üblich ist.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Wie angekündigt, stellen wir den Antrag zu § 86. Wir haben in den letzten Jahren für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Aargau erhebliche Leistungen abgebaut. Es sind in der aktuellen Vorlage aber keine sozialpolitischen oder anderen Kompensationen für die natürlichen Personen vorgesehen. Dafür soll der Kapitalsteuersatz gesenkt werden, obwohl man die Auswirkungen nicht genau kennt. Aus unserer Sicht geht es nicht an, diese Reduktion zu machen und gleichzeitig ständig die Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu reduzieren. Wir stellen daher den Antrag zu § 86, den Satz auf den 1,25 Promille zu belassen.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Wir ersuchen Sie, diesen Antrag abzulehnen. Sie haben in der Botschaft, Seite 42, die Erklärung, dass die Entlastung der Kapitalsteuer neutral ist, da die Mehrerträge der höheren Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften die Mindererträge bei den übrigen Gesellschaften kompensieren. Das haben wir nicht nur so geschrieben, sondern berechnet. Das kann man. Wir möchten darauf hinweisen, dass fast keine Reduktion zu erwarten ist. Ich begründe Ihnen das noch einmal. Wir gehen davon aus, dass heutige hoch kapitalisierte Statusgesellschaften – von denen wir zwar nur wenige haben, aber die brauchen wir auch – wegziehen. Damit entfallen vor allem deren Gewinnsteuern. Sie müssen einfach sehen, dass der Aargau im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen heute die höchste Kapitalsteuer aufweist – und nach der Umsetzung der SV17 mit diesem Antrag immer noch die zweithöchste Belastung nach Basel-Landschaft. Wir bitten Sie, hier eine Reduktion vorzunehmen, die kostenneutral ist und die doch sehr viel bringt – mehr als man denkt.

Abstimmung

Der Antrag von Arsène Perroud wird mit 95 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Es wurde somit der Fassung des Regierungsrats zugestimmt (0,75 ‰).

§ 86 Abs. 2 und § 87 (aufgehoben), § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 lit. a–b, § 96 Abs. 3 (aufgehoben), § 271a (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):
Der Antrag des Regierungsrats wurde mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Ich möchte mich im Namen des Regierungsrats für die gute Beratung bedanken.

Gesamtabstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 99 gegen 25 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

1157 Postulat Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend moderne Arbeitsformen beim Arbeitgeber Kanton Aargau – Schaffung einer Übersicht der Chancen und Herausforderungen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0966)

Mit Datum vom 6. März 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Thema moderne Arbeitsformen ist vielschichtig und beinhaltet unter anderem technologische, arbeitsorganisatorische, führungstechnische als auch räumliche Aspekte.

Was die technologische Seite betrifft, so wird zurzeit durch das flächendeckende Rollout neuer Arbeitsgeräte und von Windows 10 im Jahr 2018 und 2019 in der kantonalen Verwaltung die Hard- und Software modernisiert. Laptops verfügen über einen automatischen, VPN-gestützten Remotezugriff auf die Server des Kantons Aargau, was die flexible Arbeit (orts- und zeitunabhängig) fördert. Dementsprechend wird die Anzahl Desktop-Computer verringert.

Betreffend Arbeitsorganisation und Führung befinden sich die Themen "Mobiles Arbeiten" und "Home Office", bedingt durch die Breite der beruflichen Tätigkeiten und Ansprüche in der kantonalen Verwaltung, in sehr unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Es ist dabei zu bedenken, dass in gewissen Organisationseinheiten "Mobiles Arbeiten" oder "Home Office" sinnvoller sein dürften als in anderen. Grundsätzlich besteht bereits seit dem Jahr 2010 die Möglichkeit zur sogenannten Telearbeit, ein entsprechend aktualisiertes Merkblatt, angepasst an die neuen technischen Möglichkeiten, wird im ersten Quartal 2019 erarbeitet werden. Anpassungen von rechtlichen Grundlagen sind aus heutiger Sicht keine notwendig.

Hinsichtlich der Verkehrssituation könnte infolge von "Home Office" eine Glättung der Verkehrsspitzen möglich sein, bedingt durch die zeitliche Verschiebung von Fahrten und durch den Fahrtenverzicht. Auswirkungen auf die Verkehrssituation zeigen sich jedoch erst, wenn ein substantieller Anteil der Arbeitgeber einer Region flexible Arbeitsformen einführen würde.

Um erfahrungsbasierte Standards zu modernen Arbeitsformen zu entwickeln, hat sich das Departement Finanzen und Ressourcen folgendes Legislaturziel gesetzt: "Bis 2021 haben wir neue Arbeitswelten Mensch, Technik, Raum geschaffen". Ein entsprechendes Grundlagenkonzept für zukünftige moderne und zeitgemässe Arbeitsformen (Arbeitswelt 4.0) beim Kanton Aargau wird derzeit durch die Abteilungen HR Aargau, Immobilien Aargau und Informatik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen erarbeitet. Im Rahmen eines Pilotprojektes werden die Planungsgrundlage für die Gestaltung von Räumlichkeiten, die benötigte IT-Infrastruktur und für die geeignete Arbeitsorganisation erarbeitet, immer mit dem Ziel der Flexibilisierung der Arbeit hinsichtlich Ort und Zeit. Zusätzlich zur erhöhten Produktivität und besseren Vereinbarkeit der Lebensbereiche (Life Domain Balance) haben die neuen Arbeitswelten auch Flächenoptimierung, Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und die Reduktion von Pendlerströmen zum Ziel.

Der Kanton Aargau setzt sich bereits aktiv mit dem Thema moderner Arbeitsformen auseinander. Die "Strategie Digitale Transformation", welche der Regierungsrat im Frühling 2019 publizieren wird, enthält ebenfalls wesentliche Stossrichtungen dazu. Das Departement Finanzen und Ressourcen wird darauf aufbauend eine Fachstrategie mit Umsetzungsplanung für die Personalarbeit entwickeln (Personalstrategie). Ziel ist es, den Kanton Aargau auch in Zukunft als modernen und attraktiven Arbeitgeber zu positionieren.

Der Regierungsrat ist, gestützt auf den Erkenntnissen der Pilotphase, bereit, mittels Bericht zu gegebenem Zeitpunkt darzulegen, wie sich der Kanton Aargau als Arbeitgeber im Zusammenhang mit den neuen Arbeitsformen positionieren will.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'541.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**1158 Motion Robert Obrist, Grüne, Schinznach (Sprecher), und Flurin Burkard, SP, Walten-
schwil, vom 20. November 2018 betreffend Nachhaltigkeitsausgleichsreserve; Rückzug**

(vgl. Art. 0927)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Die Motion verlangt, in der kantonalen Bilanz eine Ausgleichsreserve zum Ausgleich von Defiziten in den Bereichen Ökologie und Gesellschaft einzurichten. Die Reserve soll gespeissen werden, indem jeweils zwei Drittel der Mittel aus nichtbudgetierten Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank eingelegt werden.

Aus der Begründung des Vorstosses wird klar, dass an ein Instrument gedacht wird, dass in einer gewissen Analogie zur bestehenden Ausgleichsreserve gemäss § 21 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 stehen soll.

Die bestehende Ausgleichsreserve bildet ein Korrelat zur Schuldenbremse. § 21 GAF steht denn auch unter der Ziffer 2.4., die mit Schuldenbremse betitelt ist, und folgt unmittelbar auf die Regelung der Schuldenbremse im engeren Sinn im § 20 GAF. Die Vorgaben der Schuldenbremse sind restriktiv. Sie sanktionieren einen Fehlbetrag in der Finanzierungsrechnung relativ stark, weil der Fehlbetrag ab dem übernächsten Jahr – bezogen auf das Jahr, in dem er angefallen ist – in Raten von mindestens 20 % des ursprünglichen Betrags abgetragen werden muss. Weil diese Sanktion den

Handlungs- und Gestaltungsspielraum in den künftigen Jahren sehr einengen kann, resultiert ein starker Anreiz, keine Fehlbeträge in der Finanzierungsrechnung zu budgetieren und wenn immer möglich auch defizitäre Rechnungsabschlüsse zu vermeiden.

Bei einem Volumen des kantonalen Finanzhaushalts von über 5 Milliarden Franken ist es aber klar, dass es zu Schwankungen auf der Einnahmen- wie der Ausgabenseite kommt. Namentlich die Konjunkturentwicklung und Sondereffekte können zu (unerwarteten) Rechnungsüberschüssen, aber eben auch zu defizitären Ergebnissen führen. Hier bietet die Ausgleichsreserve eine Handhabe, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen: Rechnungsüberschüsse können in die Reserve eingelegt werden, und umgekehrt kann durch eine Entnahme aus der Reserve verhindert werden, dass Rechnungsdefizite entstehen und die damit verbundene Sanktion wirksam wird. Die Ausgleichsreserve ermöglicht es somit faktisch – in Ergänzung zur Schuldenbremse – ein Rechnungsdefizit mit Überschüssen aus der Vergangenheit zu verrechnen, anstatt es in Zukunft abtragen zu müssen.

Ob und in welchem Ausmass Ergebnisschwankungen konjunkturell bedingt sind, lässt sich oft nur schwer bestimmen. In der Praxis wird daher darauf verzichtet, bei der Bildung und der Auflösung der Ausgleichsreserve konjunkturelle Einflüsse auf die Ergebnisse exakt nachweisen zu wollen. Entscheidend ist aber, dass gemäss § 21 Abs. 2 GAF in jedem Fall der Grosse Rat über die Äufnung oder die Auflösung der Reserve entscheidet.

Zusammenfassend charakterisieren also folgende Elemente die Ausgleichsreserve:

- Sie steht in einem unmittelbaren Kontext zur Schuldenbremse und ermöglicht eine gewisse Flexibilität beim Auffangen von Schwankungen zwischen den Rechnungsjahren.
- Es gibt keine Zweckbindung für die Mittel in der Ausgleichsreserve. Sie dient ausschliesslich der generellen Glättung zwischen Jahren mit Rechnungsüberschüssen und solchen mit Fehlbeträgen.
- Einlagen in die und Entnahmen aus der Reserve sind ausschliesslich durch Beschluss des Grossen Rats möglich.

Alle diese Kriterien wären bei der von der Motion geforderten Nachhaltigkeitsausgleichsreserve nicht erfüllt:

- Es gibt keinen Zusammenhang zur Schuldenbremse beziehungsweise zum allgemeinen Ausgleich zwischen Rechnungsüberschüssen und Rechnungsdefiziten.
- Die in die Reserve eingelegten Mittel sollen zweckgebunden verwendet werden.
- Einlagen erfolgen nicht durch einen Beschluss des Parlaments, sondern auf der Basis einer gesetzlich definierten Regel (2/3 der Mittel aus nicht budgetierten Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank [SNB]).

Somit ist klar, dass es nicht möglich ist, dem Anliegen der Motion mit einem Instrument zu entsprechen, dass analog zur Ausgleichsreserve konstruiert wird.

In der Terminologie des Handbuchs Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) handelt es sich bei der Ausgleichsreserve um eine "finanzpolitische Reserve". Solche Reservepositionen erfüllen ausschliesslich den oben dargestellten finanzpolitischen Zweck. Hingegen kennt das HRM2 ein anderes Instrument, wenn bestimmte Einnahmen oder Einnahmenteile an die Finanzierung bestimmter Aufgaben gebunden werden soll, nämlich die Spezialfinanzierung.

Soll dem Anliegen der Motion inhaltlich entsprochen werden, so müsste folglich eine neue "Spezialfinanzierung Ökologie und Gesellschaft" geschaffen werden.

Der Regierungsrat sieht aber sowohl aus inhaltlichen wie aus formellen Gründen keine Notwendigkeit für eine solche Spezialfinanzierung:

Die erste Handlungsmaxime, die der Regierungsrat im Entwicklungsleitbild 2017–2026 formuliert hat, steht unter dem Titel "Entwicklung nachhaltig gestalten". Er hat dort festgehalten:

"Die Chancen und Herausforderungen der nahen Zukunft erfordern gemeinsame Anstrengungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Alle Kräfte stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Kantons zu leisten. Der Regierungsrat orientiert sich dabei an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung, welche die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gleichwertig berücksichtigen. Er achtet auf einen schonenden Umgang mit den finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Ressourcen, er fördert die Wertschöpfung, die Innovation und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, und er gestaltet den Lebensraum Aargau."

Dieser Maxime fühlt sich der Regierungsrat verpflichtet und er ist bestrebt, bei seinem Handeln alle Nachhaltigkeitsdimensionen zu beachten.

Das besondere Gewicht, dass dabei der Sicherstellung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts zukommt, widerspricht dieser Aussage nicht. Im Gegenteil: Nur ein stabiler Finanzhaushalt schafft die Voraussetzung dafür, allen Nachhaltigkeitsdimensionen Rechnung zu tragen und vermeidet, dass nachfolgenden Generationen übermässige Lasten weitergegeben werden, die deren Gestaltungsspielraum einengen.

In allen Aufgabenfeldern können Spannungsfelder zwischen dem möglicherweise Wünschbaren und dem aufgrund der knappen Ressourcen Machbaren bestehen, und es kann zu einer Konkurrenz um die Verwendung der verfügbaren Mittel kommen. Es ist die eigentliche Aufgabe der Politik, die Mittel möglichst effizient und wirksam dort einzusetzen, wo sie am besten die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner abdecken. Sowohl über die Gesetzgebung wie auch dank seiner Budgetkompetenz kommt in diesem Prozess dem Grossen Rat eine zentrale Rolle zu.

Spezialfinanzierungen sollten vor diesem Hintergrund nur restriktiv und in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, weil sie genau diesen finanzpolitischen Handlungsspielraum einschränken. HRM2 definiert gewisse Bedingungen, die erfüllt sein sollten, damit eine Spezialfinanzierung Berechtigung hat. Neben dem formalen Erfordernis einer expliziten gesetzlichen Grundlage für jede Spezialfinanzierung ist vor allem der Grundsatz wichtig, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den zweckgebundenen Erträgen einerseits und den damit zu finanzierenden Aufgaben andererseits besteht. In der Fachempfehlung 8, Ziffer 2 formuliert das Handbuch HRM2:

"Spezialfinanzierungen dürfen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht (z.B. Parkinggebühren bei Parkhäusern). Von der Zweckbindung der Hauptsteuern ist abzusehen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Aufgabenerfüllung nach dem zufälligen Fluss beschlossener Zuschläge (z.B. auf Einkommens- und Ertragssteuern) richtet und der Einsatz der Mittel nach einer ausgewogenen Prioritätsordnung erschwert ist. Eine Zweckbindung bietet sich nur bei Gebühren, Regalien, Beiträgen oder Kausalabgaben an."

Es ist offensichtlich, dass eine "Spezialfinanzierung Ökologie und Gesellschaft" diese Bedingung nicht erfüllen würde. Die vorgeschlagene Zweckbindung basiert nicht auf einem Zusammenhang zwischen den verwendeten Einnahmen einerseits und den damit finanzierten Aufgaben andererseits. Es handelt sich somit um eine Zweckbindung allgemeiner Staatsmittel, welche den finanzpolitischen Gestaltungsspielraum einschränkt. Noch stärker als in der Empfehlung von HRM2 beschrieben, würden die Ausgaben, die aus einer solchen Spezialfinanzierung getätigt würden, nicht durch eine politische Prioritätensetzung bestimmt, sondern durch die zufälligen Schwankungen bei den Gewinnausschüttungen der SNB. Auch die Tatsache, dass in der Praxis nicht alle Spezialfinanzierungen den Anforderungen von HRM2 vollständig genügen, macht die Einführung einer neuen Spezialfinanzierung, die derart stark davon abweicht, nicht besser.

Zusammenfassend ergibt sich: Eine "Nachhaltigkeitsausgleichsreserve" in Analogie zur bestehenden Ausgleichsreserve ist aus Gründen der Rechnungslegung nicht möglich. Eine "Spezialfinanzierung

Ökologie und Gesellschaft" wäre – obwohl grundsätzlich ebenfalls nicht HRM2-konform – aufgrund der bestehenden Praxis wohl denkbar, ist aber aus den beschriebenen inhaltlichen wie formalen Gründen klar abzulehnen. Auch weiterhin soll der Grosse Rat im Rahmen seiner finanzpolitischen Kompetenzen über die Verwendung von unerwarteten Ausschüttungserträgen entscheiden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung des Anliegens hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Es geht explizit um die Verwendung *ungeplanter* Erträge. Somit würde eine Umsetzung der Motion zu keinen Anpassungen in der Planung führen.

Möglich wäre es, dass in den technischen Budgetprozess vermehrt politische Erwägungen einfließen. Wer daran interessiert ist, dass in der neuen Spezialfinanzierung möglichst viele Mittel bereitgestellt werden, wird zu einer eher zurückhaltenden Budgetierung der Gewinnausschüttungen tendieren – was die Chancen für nichtbudgetierte Gewinne erhöht – und umgekehrt.

Konsequenzen ergäben sich aber für die finanzpolitische Steuerung. Der Gestaltungsspielraum würde eingeschränkt und für einen bestimmten Bereich würden Mittel eher nach dem Zufallsprinzip als nach Dringlichkeit und Notwendigkeit reserviert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Zur Entstehungsgeschichte dieser Motion. Die Budgetdiskussionen der letzten Jahre wurden unter anderem geprägt von unterschiedlichen Einschätzungen, was die Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) betrifft. In den Jahresrechnungen 2015 bis 2019 betrugen die Mehreinnahmen durch nicht budgetierte Erträge insgesamt knapp 274 Millionen Franken oder pro Jahr im Schnitt knapp 55 Millionen Franken. Im Jahr 2015 waren es 104 Millionen Franken, im Jahr darauf 52 Millionen Franken, im Jahr 2017 12 Millionen Franken, im Jahr 2018 52,7 Millionen Franken. Dieser Betrag wird auch im Jahr 2019 als zusätzliche Ausschüttung der SNB anfallen.

Wir haben in den Budgetdebatten der vergangenen Jahre mit einer unerbittlichen Hartnäckigkeit darauf hingewiesen, dass diverse Abbaumassnahmen vermieden respektiv dringende Investitionen in bestimmte Aufgabenbereiche vorgenommen werden könnten, wenn die Gewinnausschüttungen realitätsnäher budgetiert werden. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats haben dies mit einer ebenso unerbittlichen Hartnäckigkeit abgelehnt. Ob dies geschah, um den sogenannten Spar- und Druck aufrechtzuerhalten oder aus einer übervorsichtigen oder zaudernden Haltung spielt letztlich keine Rolle. Tatsache ist, dass Entscheide, die damals gefällt wurden, heute revidiert werden müssen; so der Abbau bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, wo wir in der Debatte zum Budget 2019 eine Erhöhung um jährlich fünf Millionen Franken beantragt hatten. Nicht eine hieb- und stichfeste Begründung, inklusive Nachweis der Finanzierbarkeit, sondern erst ein Bundesgerichtsentscheid kann offenbar den Regierungsrat und die Mehrheit dieses Parlaments bewegen. Ob uns dieser Entscheid heute oder vielleicht erst vor den Sommerferien günstiger zu stehen kommt, wird sich zeigen.

Dasselbe gilt für den Aufgabenbereich Energie. Hier haben wir beantragt, durch direkte Fördermassnahmen jährlich sechs Millionen Franken zusätzlich für die Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden zu investieren. Auch diese Investition wurde mit 84 gegen 52 Stimmen abgelehnt. Auch diese Investitionsverweigerung wird korrigiert werden müssen. Nicht eine hieb- und stichfeste Begründung, inklusive Nachweis der Finanzierbarkeit, sondern erst der Druck der Strasse und möglicherweise parteiinterne Mitgliederbefragungen oder unsere kantonale Klimaschutz-Initiative werden hier Besserung bringen.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort auf unsere Motion, dass er sich der Maxime 'Entwicklung nachhaltig gestalten' verpflichtet fühlt und bestrebt sei, bei seinem Handeln die Nachhaltigkeits-

dimensionen zu beachten. Auch heute Morgen wurde dieses Thema wieder aufgebracht. Unsere Erfahrung aus den vergangenen fünf Jahren zeigt: Worte statt Taten. Die Motion mit dem Ziel, eine Nachhaltigkeitsausgleichsreserve – analog der Bilanzausgleichsreserve – zu schaffen, ist ein kreativer Ansatz, um die einseitige Fokussierung des Regierungsrats auf die Finanzen zu erweitern und Möglichkeiten zu schaffen, die sträflich vernachlässigten Investitionen in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt nachzuholen.

Der Regierungsrat hat diesen Kreativitätsschub leider nicht wahr- und aufgenommen, sondern sich bemüht, aufzuzeigen, warum eine solche Nachhaltigkeitsausgleichsreserve nicht machbar sei. Wir kapitulieren vor dieser Haltung. Die Antwort des Regierungsrats datiert vom 12. Februar 2019. Sie ist überholt durch einen zwischenzeitlich erfolgten Bundesgerichtsentscheid, durch das Phänomen, dass sich zunehmend Jugendliche gegen die Verweigerungspolitik in Sachen Klimaschutz wehren und dass uns zunehmend extreme Witterungsereignisse zum Handeln zwingen werden. Fazit: Wir ziehen die Motion zurück. Wir bleiben bei unserer unerbittlichen Hartnäckigkeit im Dienste der Nachhaltigkeit, freuen uns auf direktdemokratische Auseinandersetzungen und warten auf einen Regierungsrat, welcher den Worten Taten folgen lässt und diesen Tatbeweis im nächsten AFP zu erbringen bereit ist.

Wir haben heute am 7. Mai die natürlichen Ressourcen, die die Erde innerhalb eines Jahres generieren kann, verbraucht. Heute am 7. Mai. Ab heute leben wir also vom Kapital der natürlichen Ressourcen und wir stossen zu viel CO₂-Emissionen aus. Handeln tut not. Gemeinsam; da, wo wir Verantwortung tragen. Wir bitten Sie, diese Verantwortung wahrzunehmen; im Regierungsrat wie auch im Parlament – spätestens bei der nächsten Budgetdebatte.

Vorsitzende: Robert Obrist erklärt namens der Motionäre den Rückzug der Motion. Das Geschäft ist erledigt.

1159 Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 27. November 2018 betreffend Mitsprache des Kantons Aargau bei der Auslegeordnung des Bundes zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Deutschland; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0946)

Mit Datum vom 27. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die Beziehungen zu Deutschland und dem direkten Grenznachbarn Baden-Württemberg als sehr wichtig. Die wirtschaftlichen Verflechtungen sind sehr eng: 30 % des Aargauer Gesamthandels entfallen auf Deutschland. Im Jahr 2017 wurden Waren im Wert von rund 5 Milliarden Franken nach Deutschland exportiert. Die Importe aus Deutschland beliefen sich im Jahr 2017 auf rund 8 Milliarden Franken. Ende 2017 waren bei Aargauer Unternehmen knapp 12'000 deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeitstätig. Dies entspricht einem Anteil von rund 17 % an allen deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern in der Schweiz. Jede sechste erwerbstätige Person des Landkreises Waldshut arbeitet in der Schweiz. Ferner leben im Kanton Aargau rund 34'500 deutsche Staatsangehörige. Dies entspricht rund 5 % der Gesamtbevölkerung und 21 % der ausländischen Wohnbevölkerung.

Nebst den ausgeprägten wirtschaftlichen Verbindungen bestehen auch enge Beziehungen auf politischer Ebene. Seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Winfried Kretschmann im Jahr 2011 haben verschiedene Treffen zwischen den beiden Regierungsspitzen stattgefunden. Diese Treffen haben eine lange Tradition und gehen auf enge Kontakte des Aargauer Regierungsrats zum langjährigen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Erwin Teufel (im Amt von 1991–2005) zurück. Ein re-

gelmässiges Gefäss für den Austausch bilden die gemeinsam durchgeführten Demokratiekonferenzen. Darüber hinaus werden bilateral sowie über die grenzüberschreitenden Kooperationsgremien (Hochrheinkommission, Oberrheinkonferenz, Trinationaler Eurodistrict Basel) regelmässige Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der angrenzenden Landkreise sowie dem Regierungspräsidium Freiburg gepflegt. Die Beziehungen sind grundsätzlich sehr gut und konstruktiv.

Zur Frage 1

"Kennt der Regierungsrat den Vorstoss im Ständerat und die Haltung des Bundesrates dazu?"

Der Regierungsrat hat Kenntnis vom Wortlaut des Postulats (18.3611) Ruedi Noser betreffend Interessenwahrung der Schweiz bei den grenzüberschreitenden Beziehungen mit Deutschland und der Stellungnahme des Bundesrats, wonach er bereit ist, im Bereich Strassen-, Schienen- und Luftverkehr eine Auslegeordnung vorzulegen. Das Postulat wurde am 27. September 2018 im Ständerat beraten und an den Bundesrat überwiesen.

Zur Frage 2

"Wurde der Kanton Aargau bzw. der Regierungsrat bereits durch den Bund bzw. den Bundesrat zur Mitwirkung eingeladen?"

Nein. Ein Einbezug der Kantone durch den Bund hat bislang weder direkt noch über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder eine Fachdirektorenkonferenz stattgefunden.

Zur Frage 3

"Falls Nein in Frage 2: Wird der Regierungsrat aktiv auf den Bundesrat zugehen und die Mitwirkung des Kantons Aargau an dieser Auslegeordnung einfordern?"

Das federführende Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat dem Kanton Aargau bereits signalisiert, dass die Grenzkantone, deren Interessen betroffen sein könnten, in geeigneter Weise in die Arbeiten des Bundes einbezogen werden.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat dabei bereit, nebst den aargauischen Interessen um den Flughafen Zürich in diese Auslegeordnung des Bundesrats namentlich folgende aargauischen Interessen und Anliegen einzubringen und was ist der Stand der jeweiligen Dossiers:

4.1 Wahrung der kantonalen Interessen an der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur und sonstigen gemeinsamen Aufgabenerfüllung, hauptsächlich betreffend:

- Verkehrsbereich: z. B. Schnellzugsverbindung und Bahn-Elektrifizierung rechts des Rheins, Autobahn rechts des Rheins, vorab im kritischen Raum Waldshut, Bahnverbindungen ohne Unterbrechungen (wie im Jahre 2017 aufgrund der Havarie bei Rastatt), (Bahn-)Anschluss an den Flughafen Basel-Mühlhausen-Freiburg?
- Gesundheitswesen: z. B. Benutzung der Spitäler und (Bad-)Kliniken beidseits des Rheins?
- Sicherheit: z. B. Zusammenarbeit von Polizei- und Justiz auf der Grundlage der Schengen/Dublin-Abkommen?
- Umweltschutz: z. B. bei der Standortsuche nach einem Tiefenlager für Atommüll?

4.2 Notwendigkeit der Wahrung der Spielräume der Gemeinden, so z. B. hinsichtlich Schulen/ Bildung oder öffentliche Dienste (öffentlicher Verkehr, Kehr- und Abwasserbeseitigung)?"

Zu 4.1

Die Auslegeordnung des Bundesrats wird sich auf die Bereiche Strassen-, Schienen- und Luftverkehr beschränken. Dies hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat festgehalten. Der Regierungsrat wird sämtliche Anliegen und Dossiers in den genannten Bereichen, welche einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und für den Kanton von Wichtigkeit sind, dem Bund zur Kenntnis bringen. Der Entscheid darüber, welche Projekte schlussendlich Eingang in die Gesamtschau finden, liegt beim Bundesrat.

Die für den Kanton Aargau relevanten Dossiers im Verkehrsbereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit der neuen Planungsorganisation aufgrund der vom Volk im Jahr 2014 angenommenen Vorlage zur Finanzierung und dem Bau der Bahninfrastruktur (FABI) wurde im Grossraum Basel die trinationale S-Bahn Basel als Organisation "trireno" gegründet. Neben den Nordwestschweizer Kantonen sind daran die Region Grand Est und das Land Baden-Württemberg beteiligt. Seit 2014 erfolgen die Bahnplanungen länderübergreifend.

Die Planungen der Projekte Bahn-Elektrifizierung Hochrhein und Flughafenanschluss Basel-Mühlhausen-Freiburg sind weit fortgeschritten. Mit der durchgehenden Elektrifizierung der Strecke Basel-Schaffhausen und des Bahnhofs Waldshut sollen die Voraussetzungen für direkte Zugverbindungen Basel-Waldshut-Koblenz unter dem Fahrdraht geschaffen werden. Gemäss jetzigem Stand soll der Ausbau der Hochrheinstrecke im Jahr 2027 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Botschaft des Bundesrats zum Strategischen Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP) 2035 wird eine Mitbeteiligung des Bundes an den beiden Bahnprojekten in Deutschland und Frankreich ermöglicht.

Auch die Bahnlinien am Oberrhein sollen in den nächsten Jahren ausgebaut werden. Mit der vorgesehenen durchgehenden Vierspur Basel-Freiburg-Karlsruhe werden bessere Voraussetzungen geschaffen, dass bei einer Unterbrechung einer Doppelspur immer noch ein Fahrweg für den Personen- und Güterverkehr zur Verfügung steht.

Der grenzüberschreitende Strassenverkehr – namentlich an den aargauischen Grenzübergängen in Rheinfelden (Verbindung A3–A861–A98), Bad Säckingen, Laufenburg, Koblenz und Bad Zurzach ist in den letzten Jahren markant gewachsen. In den Hauptverkehrszeiten sind die Grenzübergänge tendenziell überlastet. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat die Entwicklung analysiert und die Thematik in der Hochrheinkommission im Herbst 2016 mit dem Antrag auf Koordination eingebracht. Im Hinblick auf eine durchgehende A98 zwischen Rheinfelden (D) und Waldshut (D) interessiert den Kanton Aargau deren Auswirkungen auf die bestehenden Rheinübergänge sowie die Wirkung eines neuen Rheinübergangs im Raum Sisseln, welcher im Richtplan als Vororientierung eingetragen ist. Im Kontakt mit dem Regierungspräsidium Freiburg zeigte sich, dass auch Baden-Württemberg eine grenzüberschreitende Verkehrsuntersuchung entlang des Hochrheins bis zum Bodensee vorgesehen hatte. Ziel ist eine nachhaltige Strategie zur gesamträumlichen Strassenverkehrsentwicklung am Hochrhein zu erarbeiten. Diese grenzüberschreitende Verkehrsuntersuchung wurde unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg 2018 gestartet. Der Kanton Aargau ist eingebunden und konnte seine Fragestellungen einbringen. Erste Ergebnisse werden bis Ende 2019 erwartet. Die Zusammenarbeit ist konstruktiv und lösungsorientiert.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Bereiche, welche in der Frage angesprochen wurden, aufgrund der vom Bundesrat beabsichtigten Fokussierung auf Verkehrsthemen jedoch nicht in die Auslegeordnung einfließen werden:

Gesundheit

Der Kanton Aargau unterhält keine vertraglich vereinbarte institutionalisierte Zusammenarbeit mit Deutschland beziehungsweise Baden-Württemberg im Gesundheitswesen. Im Einzelfall helfen sich die beiden Länder bei Bedarf aus, zum Beispiel im Bereich des Rettungswesens. Auch nimmt der Kanton Aargau zum jetzigen Zeitpunkt an keinem vom Bundesamt für Gesundheit bewilligten Pro-

gramm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teil, welches eine Kostenübernahme durch Versicherer für Leistungen vorsehen könnte, die in Grenzgebieten für in der Schweiz wohnhafte Versicherte erbracht werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesens regelt ansonsten grundsätzlich die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) des Bundes. So wird in Art. 36 KVV der Umfang der Kostenübernahme von Leistungen im Ausland, bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit, für im Ausland wohnhafte Versicherte sowie bei internationaler Leistungsaushilfe für im Ausland versicherte Personen geregelt. Dazu gehören unter anderem die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden (Art. 36 Abs. 2 KVV); oder die Ermächtigung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) nach Anhören der zuständigen beratenden Kommission Leistungen zu bezeichnen, deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Ausland übernommen werden, wenn sie in der Schweiz nicht erbracht werden können.

Umwelt und Raumordnung

Grundsätzlich kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden im Vollzug des Umweltschutzes als gut und problemlos bezeichnet werden.

Die grüne und blaue Infrastruktur ist von grosser grenzüberschreitender Bedeutung. Der Rhein bildet dabei sowohl Grenze als auch Verbindung mit Deutschland. Verbindend, wenn sich der Fokus auf die Wasserkraftnutzung legt. Grenzbildend hinsichtlich Nord-Süd Ausbreitungsachsen für Wildtiere. Sowohl bei der Wasserkraftnutzung der Grenzkraftwerke (Federführung beim Bund), als auch bei den Wildtierkorridoren ist der notwendige Abstimmungsbedarf sichergestellt.

In Anbetracht der grossen Anstrengungen, welche der Kanton Aargau und der Bund bei der Sanierung der Fischgängigkeit und des Geschiebetriebes unternehmen, ist es wichtig, dass auch auf deutscher Seite die notwendigen Ressourcen bereitgestellt, und so die für die Längsvernetzung notwendigen Sanierungen entlang des Rheins zeitnah umgesetzt werden können, um die Fischwanderung zu gewährleisten.

Bei der grünen Infrastruktur ist festzuhalten, dass der Flächenbedarf für aktuelle und künftige Nutzungen am Hochrhein enorm ist. Dadurch werden der natürliche Austausch und die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten zwischen der Schweiz und Deutschland immer schwerer. Mit dem Projekt der "Internationalen Wiedervernetzung am Hochrhein" wird der dringende Handlungsbedarf grenzüberschreitend und aktiv angegangen.

Im Sachplanverfahren Geologische Tiefenlager (Verfahrensleitung Bundesamt für Energie [BFE]) erfolgt der Einbezug der deutschen Behörden im Rahmen des Ausschusses der Kantone (AdK; politische Ebene) sowie in der seitens Kanton Aargau geleiteten Arbeitsgruppe "Fachkoordination der Standortkantone" (FKS), welche den AdK fachlich berät. Die direkte fachliche Zusammenarbeit erfolgt auf den nachgeordneten Projektebenen zum Beispiel in den Regionalkonferenzen (Einsitznahme Deutscher Gemeindebehörden und Verbandsvertretungen), in der Arbeitsgruppe "Koordination Sachplan Geologisches Tiefenlager" (mit Vertretung des Bundesministeriums für Umwelt, Natur und Nukleare Sicherheit [BMU]) und der vom BMU einberufenen begleitenden "Expertengruppe-Schweizer-Tiefenlager" (ESchT). Die 3. Etappe des Verfahrens ist gestartet, der voraussichtliche Abschluss ist für 2030 vorgesehen (Entscheid Bund).

Im Projekt Internationale Bauausstellung Basel 2020 (IBA Basel 2020) findet die Erarbeitung des IBA-Projekts "Rheinfelder Rheinuferwandweg extended" im Rahmen der Projektgruppe "Rheinliebe" in direkter Zusammenarbeit mit mehreren deutschen, französischen sowie Schweizer Gemeinden statt. Dieses Projekt unter dem Dach der IBA Basel 2020 dient der Stärkung der Lebensraumqualität und der Attraktivität des Metropolitanraums Basels.

Für die Umsetzung des Wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts von kantonaler Bedeutung "Sisslerfeld" erfolgt der Aufbau einer grenzübergreifenden Projektorganisation in Zusammenarbeit mit den vier Schweizer Standortgemeinden, dem Regionalplanungsverband Fricktal Regio sowie, von deutscher Seite, der Gemeinde Bad Säckingen und dem Verband Hochrhein-Bodensee. Ziel ist eine

hochwertige, räumlich und verkehrlich abgestimmte und den Standortvorteilen entsprechende Entwicklung der grössten zusammenhängenden Arbeitsgebietsreserve des Kantons Aargau im Hinblick auf die Ansiedelung wertschöpfungsintensiver und arbeitsplatzdichter Nutzungen.

Konkret haben wir bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit zu den Fragen 4.1 und 5 der Interpellation folgende Hinweise auf Zusammenarbeitsbereiche mit dem grenznahen süddeutschen Raum:

Sicherheit

Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1) wird momentan überarbeitet, wobei die Verhandlungen mit Deutschland noch laufen. In diesem Zusammenhang wäre es zu begrüessen, wenn sich der Kanton Aargau zu den Anpassungen äussern könnte. Im Bereich Schengen/Dublin besteht auf institutioneller und vertraglicher Ebene zwar keine direkte Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene. Die diesbezüglichen Kontakte laufen über Bundesstellen (Staatssekretariat für Migration im Bereich Dublin, Bundesamt für Polizei im Bereich Schengen). Für die operative Tätigkeit der kantonalen Behörden (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Kantonspolizei) wie auch für die wirtschaftliche Positionierung des Kantons Aargau ist jedoch die Beteiligung der Schweiz an Schengen/Dublin aus Gründen der Sicherheit (Schengen-Informationssystem/Rückführung von Asylsuchenden bei Zweitgesuchten) sowie für den Personengrenzverkehr (Grenzgänger/kleiner Grenzverkehr) von existenzieller Bedeutung.

Zu 4.2

Entlang des Rheins bestehen unter den benachbarten Gemeinden etliche grenzüberschreitende Kooperationen, von denen nachfolgend beispielhaft einige genannt werden. Der Kanton verfügt jedoch über keine systematische Aufstellung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

Im Bereich Abwasserreinigung bestehen diverse vertragliche Regelungen. Der Abwasserverband Stein-Münchwil-Eiken-Sisseln exportiert sein Abwasser in die ARA Bad Säckingen. Die Gemeinde Schwaderloch exportiert ihr Abwasser in die ARA Albrück. Die Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl exportieren ihre Abwässer in die ARA Hohentengen. Die Zusammenarbeit ist etabliert und nach unseren Informationen problemlos.

Im Bereich Abfallwirtschaft erfolgt die Lieferung von Siedlungsabfällen aus dem Landkreis Waldshut an die Aargauer Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) respektive Rücknahme von Schlacken und Rauchgasreinigungsrückständen aus den Aargauer KVA zur Deponierung in Deutschland. Die Lieferungen respektive Rücknahmen sind mit Vertrag vom 26. Februar 1996 und verschiedenen Änderungsvereinbarungen zwischen dem Gemeindeverband für Kehrrechtbeseitigung Region Aarau-Lenzburg, dem Gemeindeverband Kehrrechtverwertung Region Baden-Brugg, dem Gemeindeverband für Kehrrechtbeseitigung Region Zofingen und dem Landkreis Waldshut sowie unter Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Aargau geregelt. Die Zusammenarbeit ist etabliert und problemlos. Was die Frage nach den Spielräumen der Gemeinden anbelangt, kann auf das Karlsruher Übereinkommen vom 23. Januar 1996 (SAR 181.100) verwiesen werden. Zweck dieses Übereinkommens ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen deutschen, französischen, luxemburgischen und schweizerischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern (vgl. Art. 1). Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können gemäss Art. 3 Abs. 1 in den Zuständigkeitsbereichen, die sie aufgrund des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts gemeinsam haben, miteinander Kooperationsvereinbarungen schliessen. Da die Gemeinden im Kanton Aargau eine grosse Autonomie – auch in Fragen der Zusammenarbeit – geniessen, dürfte die Gesamtschau im Bund daran kaum etwas ändern.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat über die grenzüberschreitenden Dossiers mit dem Fokus Schweiz – Deutschland hinaus grenzüberschreitende Dossiers, welche primär den Kanton Aargau und Deutschland betreffen und die verbessert oder noch gelöst werden müssen? Falls ja, welche und wie sollen die Lösungen erreicht werden?"

Das Dossier Flughafen Zürich betrifft nicht nur die Beziehungen zwischen dem Bund und Deutschland. Es berührt ganz direkt die Interessen der betroffenen Kantone und Regionen, insbesondere auch des Kantons Aargau. Insofern ist es unerlässlich, dass der Kanton Aargau in die Gesamtschau einbezogen wird und bei der Stossrichtung für die Gestaltung des Flugbetriebs am Flughafen Zürich mitwirken kann.

Derzeit bestehen zwischen dem Kanton Aargau und Baden-Württemberg über die unter Frage 4 aufgeführten Dossiers hinaus keine weiteren nennenswerten grenzüberschreitenden Herausforderungen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'776.–.

Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau: Ich danke dem Regierungsrat für die wertvolle Auslegeordnung dieser Interpellation. Sie zeigt uns auf, wie wichtig die Beziehungen unseres Kantons und der Schweiz über die Grenzen hinweg sind – gerade auch für die Wirtschaft im Kanton Aargau und die Angestellten. Ich danke dem Regierungsrat, dass er die Interessen des Kantons Aargau gegenüber dem Bund einbringen will – über das Flughafendossier hinaus. Ich meine, wir dürfen keine Flughafenlösungen akzeptieren zu Lasten unseres Kantons Aargau. Erlauben Sie mir aber dennoch einen kurzen Seitenblick auf das Thema der Mitwirkung der Kantone. Der Regierungsrat hat uns aufgezeigt, dass die Interessen des Kantons über das Flughafendossier hinausgehen. Es betrifft beispielsweise auch Verkehr oder Umweltschutz. Der Aargau trägt darüber hinaus auch die Verantwortung für eidgenössische Themen, beispielsweise im Bereich des Lohnschutzes gegenüber Baden-Württemberg. Hier appelliere ich an den Regierungsrat, dass er die in unserer Bundesverfassung vorgesehene Mitwirkung der Kantone nicht defensiv wahrnimmt, sondern ich erwarte, dass er beim Bund anklopft, wenn es Anliegen des Kantons Aargau gibt, sich aufdrängt, aktiv einbringt, um die Interessen des Kantons effektiv wahrzunehmen. Darum bin ich im Ergebnis mit der Beantwortung zufrieden – und zwar, wie es der Regierungsrat jeweils sagt, mit Bemerkungen.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1160 Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung, Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Beginn der Beratungen

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.35 des Regierungsrats vom 20. Februar 2019 samt einem abweichenden Antrag der Kommission für Justiz (JUS) vom 26. März 2019. Der Regierungsrat stimmt diesem Änderungsantrag zu.

Lilian Studer, EVP, Wettingen, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS): Die Kommissionssitzung der vorliegenden Botschaft zu Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte, dem Gerichtsorganisationsgesetz sowie dem Unvereinbarkeitsgesetz fand in 1. Beratung am 26. März 2019 statt. Alle drei Schlussanträge wurden einstimmig gutgeheissen.

Wichtige Inhalte der Botschaft sind folgende:

1. Zuständigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene: Die Zuständigkeiten des Departements Volkswirtschaft und Inneres soll auf die Staatskanzlei beziehungsweise an das Departement Bildung, Kultur und Sport übergeben werden.
2. Vorgängige Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichtspräsidentinnen: Die unbefriedigende Rechtslage soll mit einem Anmeldeverfahren geregelt werden. Die Justizleitung hat so die Möglichkeit, die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu überprüfen. Zudem werden so mögliche Kandidierende ausgeschlossen, die sich nicht angemeldet haben und am Wahltag selbst Verzögerungen verursachen können.
3. Wahlverfahren für Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichtspräsidentinnen: Die schon getätigte Praxis der Durchnummerierung der Kandidierenden bei Wiederwahl wird nun gesetzlich festgelegt. Neue Kandidaten und Kandidatinnen müssen angeben, gegen welche Person sie antreten, ohne dabei die anderen Wiederkandidierenden in ihrer Wiederwahl zu gefährden.
4. Amtsenthebung von Richter und Richterinnen: Neu soll auch eine Amtsenthebung erfolgen können, wenn sich Richter und Richterinnen mit dem Richteramt nicht zu vereinbarende strafrechtliche Delikte zuschulden kommen lassen.
5. Lockerung der Unvereinbarkeitsregelung für Richter und Richterinnen: Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen dürfen neu ein Amt im Gemeinderat oder als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ausüben, sofern die entsprechende Gemeinde nicht in demselben Friedensrichterkreis beziehungsweise Bezirk liegt. Auch Mitglieder des Justizgerichts haben neu die Möglichkeit, ein Gemeinderatsmandat auszuüben oder als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin tätig zu sein.
6. Zudem gibt es verschiedene Bereinigungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldenbetreibung und Konkurs, wie zum Beispiel begriffliche Anpassungen, Fragen zum Ausstand oder die Offenlegung der beruflichen Tätigkeit.

Zur Detailberatung in der Kommission:

Zur Botschaft: Eine Diskussion ergab sich beim Punkt 6.1.5 der Botschaft. Es ging um die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bei den Kandidierenden eine Einwilligung zur Einsicht in das Informationssystem VOSTRA zu fordern. Landammann Dr. Urs Hofmann führte aus, dass die gesetzliche Regelung besagt, dass kein VOSTRA-Auszug verlangt werden kann. Gegen aussen kann nur der private Strafregisterauszug vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in das Informationssystem VOSTRA ist sehr eng auf gewisse Behördentätigkeiten beschränkt. Zudem wurde in diesem Abschnitt der Botschaft geklärt, dass über die strafbaren Handlungen, die nicht mit einem Richteramt vereinbar sind, kein Katalog vorhanden ist. Dies hat schlussendlich die zuständige Instanz zu entscheiden.

Eine Klärung ergab sich auch im Punkt 6.4.10. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften (dazu gehören rechtlich auch Vereine) sowie Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts müssen gemeldet werden. Über eine reine Mitgliedschaft oder eine Tätigkeit in einem Verein ohne Arbeitsvertrag muss nicht informiert werden.

Zu den Synopsen:

Einziger Änderungsantrag ergab sich bei § 25 des Gerichtsorganisationsgesetzes:

Das Wort "umgehend" wurde auf Antrag einstimmig gutgeheissen. Neu heisst es somit: "Die Richter und Richterinnen haben die Justizleitung umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren."

Im Gerichtsorganisationsgesetz wurde kein Antrag zur Einreichung eines Betreibungsregisterauszugs zur Wählbarkeitsvoraussetzung gestellt. Diese Voraussetzungen erachtet das DVI als nicht sinnvoll, da auch ungerechtfertigte Betreibungen eingereicht werden können. Wird die Betreibung im Nachhinein verlangt, so wie dies aktuell während der Amtsdauer gemacht wird, kann die Person entsprechend angesprochen, betreut und begleitet werden.

Auch auf einen Antrag für ein Anmeldeverfahren bei Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen wurde verzichtet. Landammann Dr. Urs Hofmann führte aus, dass eine solche Regelung beim Gemeinderat oder bei der Schulpflege auch nicht getätigt wird.

Im Gesetz über die politischen Rechte bei § 13 wurde von Landammann Dr. Urs Hofmann bestätigt, dass die Inpflichtnahme der neugewählten Gemeinderäte bei einer Ersatzwahl weiterhin durch den Regierungsrat erfolgt.

Vorsitzende: Ich unterbreche an dieser Stelle die Beratungen und schliesse die Sitzung.